Stadt Diepholz

Landkreis Diepholz

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

Artenschutzbeitrag
mit FFH-Verträglichkeitsanalyse

Stand 05/2020

Entwurf

Im Auftrag:

Ofener Straße 33a * 26 121 Oldenburg

Fon 0441-74210 * Fax 0441-74211

Inhalt

1 Anlass und Aufgabenstellung 3

2 Grundlagen zur Artenschutzrechtlichen Prüfung 5

2.1 Rechtlicher Rahmen 5

2.2 Methodik der Artenschutzprüfung 6

3 Wirkfaktoren – Wirkungen des Vorhabens 8

3.1 Baubedingte Auswirkungen 9

3.2 Anlagebedingte Auswirkungen 10

3.3 Betriebsbedingte Auswirkungen 10

4 Vorprüfung 10

4.1 Bestandserhebung – Betroffenes Artenspektrum 11

4.2 Flora im Vorhabengebiet 11

4.3 Fauna im Vorhabengebiet 13

4.3.1 Brutvögel 13

4.3.2 Gastvögel 19

4.3.3 Resümee Vögel 23

4.3.4 Fledermäuse 24

4.3.5 Resümee Fledermäuse 26

4.4 Artenbestand EU-VSG Dümmer – FFH-Verträglichkeitsanalyse 27

4.4.1 WEA-empfindliche, wertbestimmende Brutvogelarten im EU-VSG 30

4.4.2 Weitere WEA-empfindliche, wertbestimmende Brutvogelarten im EU-VSG 33

4.4.3 Resümee Brutvögel im EU-VSG Dümmer 36

4.4.4 WEA-empfindliche, wertbestimmende Gastvogelarten im EU-VSG 38

4.4.5 Weitere WEA-empfindliche, wertbestimmende Gastvogelarten im EU-VSG 41

4.4.6 Resümee Gastvögel im EU-VSG Dümmer 42

4.5 Zusammenfassende Ergebnisse der Vorprüfung 44

5 Vertiefende Prüfung 46

5.1 Avifauna 47

5.1.1 Weißstorch als Brutvogel 47

5.1.2 Kiebitz als Brutvogel 50

5.1.3 Feldlerche als Brutvogel 55

5.1.4 Mäusebussard als Brutvogel 58

5.1.5 Kranich als Gastvogel 62

5.1.6 Nordische Gänse als Gastvögel 66

6 Vermeidungsmaßnahmen 69

6.1 Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen 69

6.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für Vögel 70

6.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für Fledermäuse 70

6.4 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) 71

7 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände 74

8 Bewertung / Fazit 76

9 Literatur 77

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Diepholz stellt derzeit mit der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie" auf. In diesem Zusammenhang wurden verschiedene Potentialflächen, die im Rahmen der Vorarbeiten bestimmt wurden, dahingehend überprüft, inwiefern aktuelle Vorkommen geschützter und potenziell durch die Errichtung von **Windenergieanlagen (WEA)** gefährdete Tierarten durch eine mögliche Inanspruchnahme dieser Flächen betroffen wären.

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen die Artenschutzbelange geprüft werden. Aufgrund dessen sind die artenschutzrechtlichen Regelungen der §§ 44 ff des Bundesnaturschutzgesetztes (BNatSchG) zu beachten. Dies geschieht mit dem vorliegenden Fachbeitrag der **Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP)**, in der ein fest umrissenes Artenspektrum einem besonderen Prüfprogramm unterzogen wird. Maßgeblich ist hierfür in Niedersachen der Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen[1], der in Verbindung mit dem Windenergieerlass[2] die rechtlichen Anforderungen bestimmt.

Artenschutz auf FNP-Ebene

Die Änderung des **Flächennutzungsplans (FNP)** trifft weder Aussagen zu konkreten WEA-Standorten noch zu Anlagentypen oder deren Ausmaßen. Sie stellt lediglich flächenhafte Sonstige Sondergebiete für die Windenergienutzung bereit. Entsprechend sind zukünftige Eingriffsorte und Bedingungen nicht näher bekannt. Eine Beantwortung artenschutzrechtlicher Fragestellungen, die sich durch bau- und anlagenbedingte Auswirkungen ergeben können, ist somit im Rahmen der vorliegenden Prüfung nicht abschließend möglich. Soll ein konkretes Vorhaben zur Errichtung einer oder mehrerer WEA in den von der Flächennutzplanung zur Verfügung gestellten Sondergebieten umgesetzt werden, ist mit der Antragstellung zum BImSchG-Verfahren eine diesbezüglich konkretisierte ASP zu leisten.

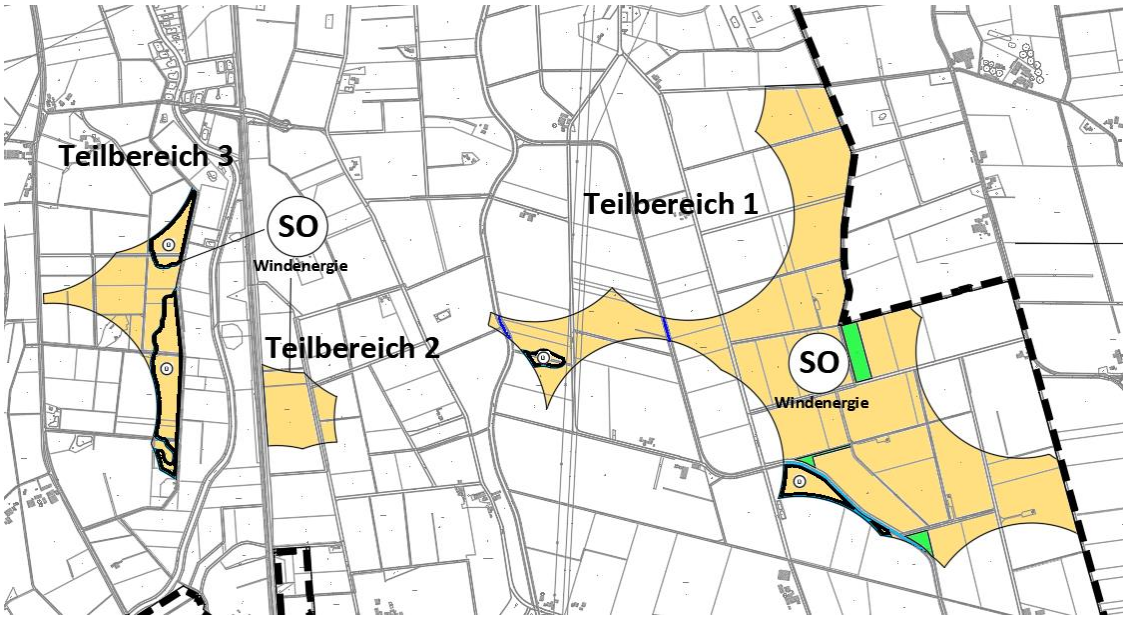
Im Focus der Prüfung stehen folgende drei Sonstige Sondergebiete für Windenergie des sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Stadt Diepholz, die als Konzentrationsflächen für WEA vorgesehen sind.

- FNP-Teilbereich 1 - St. Hülfer Bruch: Dieser Bereich umfasst den bestehenden Windpark St. Hülfer Bruch mit insgesamt fünf WEA und Erweiterungsflächen, die vor allem im Westen und Norden dem bestehenden Windpark vorgelagert bzw. angeschlossen sind.
- FNP-Teilbereich 2 - Östlich Wasserzug Lohne: Er befindet sich in Nachbarschaft westlich des Teilbereichs 1 und grenzt an die Ostseite der Bahntrasse Oldenburg – Osnabrück an.
- FNP-Teilbereich 3 - Westlich Wasserzug Lohne: Er liegt zwischen der Bundesstraße B4 und der Lohne ebenfalls ungefähr auf Höhe der beiden anderen Teilbereiche.

1 Niedersächsisches Ministerialblatt: Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen, vom 24.02.2016

2 Niedersächsisches Ministerialblatt: Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass), vom 24.02.2016

Abb. 1 Teilbereiche im Diepholzer Stadtgebiet



Beschreibung des Vorhabens

Die fortschreitende Entwicklung der Windenergietechnik und -nutzung begründen das Interesse für eine Erweiterung von Windenergieflächen. An die Stadt Diepholz werden Anfragen zur Errichtung von WEA im Außenbereich über den Bestand im Stadtgebiet hinaus herangetragen. Das anhaltende Interesse in Verbindung mit der Weiterentwicklung der planungsrechtlichen Anforderung hat die Stadt veranlasst, die Möglichkeit zur Errichtung weiterer WEA im Stadtgebiet unter aktuellen Bedingungen zu prüfen, um eine gezielte Standortsteuerung sicherstellen zu können.

Im Rahmen der Aufstellung des Teilflächennutzungsplans wurde eine Standortanalyse für das gesamte Stadtgebiet hinsichtlich seiner Eignung für die Errichtung von WEA erarbeitet. Als Ergebnis der Analyse und der politischen Abwägung werden in dem sachlichen Teilflächennutzungsplan die drei vorher beschriebenen Teilbereiche als Sonstige Sondergebiete für die Windenergienutzung dargestellt. Durch eine frühzeitige und systematische Abschätzung der möglichen Umweltfolgen von WEA wird auf eine möglichst konfliktfreie Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet von Diepholz hingewirkt.

Potentiale der Vorhabengebiete

Die potentiellen Vorhabengebiete bieten aufgrund ihrer Größe Standorte im FNP-Teilbereich 1 für zusätzlich maximal 4 - 5 WEA, im Teilbereich 2 für 1-2 WEA und im Teilbereich 3 für 3- 4 WEA. Eine zukünftige Vergrößerung der Vorhabengebiete kann ausgeschlossen werden, weil dies die naturräumlichen Gegebenheiten (Abstand zu Schutzgebieten) und die Siedlungsstrukturen (Abstand zu Einzelwohnlagen bzw. Wohngebieten) nicht zulassen. Die Potentialflächen Nr. 1 und Nr. 3 sind bereits weitgehend mit Zufahrtstraßen an das Verkehrswegenetz der Stadt Diepholz angeschlossen. Nach Abschluss der Planung können diese in der Bauphase zur Errichtung von WEA von Baufahrzeugen und Transportern und in der Betriebsphase von Wartungsfirmen genutzt werden.

2 Grundlagen zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

In der vorliegenden Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, bezüglich aller europäischen Vogelarten und Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie ermittelt und dargestellt.

Sollten Verbotstatbestände erfüllt werden, wäre zu prüfen, ob die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verbotsbeständen nach § 44 BNatSchG gegeben sind. Die möglichen Ausnahmen sind in § 45 BNatSchG festgelegt.

Grundsätzlich besteht das zu untersuchende Artenspektrum aus den Arten, welche im Untersuchungsgebiet durch Bestandserfassungen erhoben wurden. Das Artenspektrum wird um Arten ergänzt, welche aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung in Niedersachsen anzunehmen sind (LANA 2006).

2.1 Rechtlicher Rahmen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind in der EU auf gemeinschaftlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Das BNatSchG unterscheidet in § 7 Abs. 2 Nr. 13 „besonders geschützte Arten" und Nr. 14 „streng geschützte Arten", die dem gesetzlichen Schutz unterliegen.

Als besonders geschützte Arten gelten:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung;
- Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-RL) sowie aller europäischen Vogelarten nach Art der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL);
- Arten der Anlage 1, die in Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind.

Als streng geschützte Arten gelten:

- Arten des Anhangs A der EG – Artenschutzverordnung (ETG-VO);
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL;
- Arten der Anlage 1, die in Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind.

Da es sich bei dem Vorhaben um eine Handlung zur Durchführung eines Eingriffs gemäß § 15 BNatSchG handelt, sind entsprechend § 44 BNatSchG nur Verbotstatbestände für Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie nach Art. 5 und 9 VS-RL für alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten zu untersuchen.

Bei der Änderung oder Aufstellung eines FNP für Konzentrationszonen für WEA ist in Niedersachsen gemäß Windenergie-Erlass[3] nach dem Leitfaden Artenschutz[4] eine

3 Niedersächsisches Ministerialblatt: Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass), vom 24.02.2016

4 Niedersächsisches Ministerialblatt: Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen, vom 24.02.2016 – im Folgenden kurz Leitfaden Artenschutz genannt

Artenschutzprüfung durchzuführen. Andernfalls könnte der Flächennutzungsplan aufgrund eines artenschutzrechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig sein. Dabei ist zu prüfen, ob durch die Umsetzung des Vorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG vorliegen, d. h. ob Tötungen oder Störungen besonders oder streng geschützter Arten zu erwarten sind. Zu diesen Arten zählen wie oben rechtlich bestimmt u.a. alle europäischen Vogelarten und Fledermausarten.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten" ist es verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Die ASP ist gemäß § 44 und § 45 BNatSchG eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können sie nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hier zu beachten.

2.2 Methodik der Artenschutzprüfung

Die ASP beruht auf den Vorgaben des Leitfaden Artenschutz. Danach sind sämtliche Wirkfaktoren des Vorhabens unter Berücksichtigung des Vorhabentyps und der Örtlichkeit in das Prüfverfahren einzubeziehen. Das Verfahren umfasst drei Stufen:

- die Vorprüfung,
- die vertiefende Prüfung
- und ggf. das Ausnahmeverfahren.

3-stufiges Verfahren

Die **Vorprüfung** sammelt alle verfügbaren Informationen zum potentiell betroffenen Artenspektrum und beurteilt die voraussichtliche Betroffenheit. Zu beurteilen ist, ob durch das Vorhaben für geschützte Arten die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt oder die Möglichkeit besteht, dass diese erfüllt werden. In Bezug auf die Auswirkungen, die die Errichtung von WEA insbesondere auf die Fauna, speziell Vögel und Fledermäuse, hat, sind vor allem die Nrn. 1 – 3 des § 44 (1) BNatSchG von Bedeutung, kurz als Tötungsverbot (1), Störungsverbot (2) und Zerstörungsverbot Fortpflanzungs-/Ruhestätten (3) bezeichnet.

Die **vertiefende Prüfung** schließt sich an, wenn Verbotstatbestände voraussichtlich oder möglicherweise erfüllt werden. Für die betroffenen Arten ist dann eine Art-für-Art-Betrachtung vorzunehmen und unter Einbeziehung möglicher Vermeidungsmaßnahmen die Erfüllung der Verbotstatbestände spezifisch für jede Art zu beurteilen. Dabei sind die Maßgaben der Rechtsprechung zu beachten. So ist insbesondere der Tatbestand des Tötungsverbots erst dann erfüllt, wenn das Vorhaben das Tötungsrisiko in einer für die betroffene Tierart signifikanten Weise erhöht. Maßnahmen, die das Risiko vermindern, sind mit einzubeziehen.[5] Als unvermeidbar sind solche Tierverluste anzusehen, die trotz geeigneter Vermeidungsmaßnahmen, welche das Tötungsrisiko unter die Signifikanzgrenze senken, auftreten. Das BVerwG versteht diese „Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos" als „Bagatellgrenze".[6] Neben der Tötung oder Verletzung aufgrund der Kollision mit Rotoren oder Masten sind auch vergleichbare kausale Unfälle wie Barotrauma mit zu berücksichtigen.

Neben der Art-für-Art-Betrachtung werden in der vertiefenden Prüfung ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) konzipiert. Wird trotz dieser Maßnahmen bei vorkommenden Arten gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen, ist ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Im letzten Schritt, dem **Ausnahmeverfahren**, wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann. Das Ausnahmeverfahren ist nur dann erforderlich, wenn ein Vorhaben trotz Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen gegen Zugriffsverbote verstößt.[7]

Relevantes Artenspektrum

Der Leitfaden Artenschutz grenzt das Artenspektrum, das in Bezug auf die Errichtung von WEA in relevanter Weise betroffen sein kann, ein. Im Focus stehen die Artengruppen der Vögel und Fledermäuse. Er listet aus diesen beiden Artengruppen die Arten, die in relevanter Weise als WEA-empfindlich anzusehen sind. Er gibt naturschutzfachliche Hinweise, unter welchen Voraussetzungen davon ausgegangen werden kann, dass die beiden zentralen artenschutzrechtlichen Verbote, die von WEA ausgelöst werden können, das Tötungsverbot und das Störungsverbot, für die gelisteten Arten nicht eintreten.

Der Leitfaden Artenschutz verweist darauf, dass die Listung der WEA-empfindlichen Arten nicht abschließend ist und alle drei Jahre eine Anpassung vom Umweltministerium initiiert wird; eine Änderung ist bislang allerdings nicht erfolgt.

Relevantes Artenspektrum - Vögel

Für die gelisteten WEA-empfindlichen Vogelarten nennt er Untersuchungsradien (Radius1) um die Hauptaktivitätszentren der Brut- und Rastplätze. Werden bei der Planung neuer Standorte für WEA diese Radien zu Brut- und Rastplätzen der erfassten WEA-empfindlichen Arten eingehalten, kann davon ausgegangen werden, dass bei Errichten von WEA ein Tötungs- bzw. das Störungsverbot nicht eintritt.

Befinden sich Brut- und Rastvorkommen empfindlicher Arten innerhalb der Radien 1 oder liegen relevante Hinweisen auf regelmäßig genutzte, essentielle Nahrungshabitate und Flugkorridore vor, wird eine erweitertes Untersuchungsgebiet (Radius 2) im Umkreis um

5 Niedersächsisches Ministerialblatt: Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass), vom 24.02.2016

6 BVerwG Beschl. vom 6. 3. 2014 9 – C 6.12 – Rn. 58.

7 Ministerialblatt: Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen, vom 24.02.2016

diese Vorkommen empfohlen. Eine Raumnutzungsanalyse der vorkommenden Bestände innerhalb der Radien 2 soll dann klären, inwiefern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände aufgrund der spezifischen Raumnutzungsmuster der Bestände zu erwarten sind.

Relevantes Artenspektrum - Fledermäuse

Artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen können im Regelfall durch geeignete Abschaltszenarien gelöst werden. Aus diesen Gründen genügt bei der Änderung oder Aufstellung eines FNP für Konzentrationszonen für WEA in der Regel der Hinweis, dass die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte bezüglich der Fledermäuse auf nachgelagerter Ebene im BImSch-Genehmigungsverfahren abschließend erfolgt. Bei einer solchen Abschichtung der Bearbeitung müssen die notwendige Sachverhaltsermittlung sowie ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Abschaltszenarien) in den folgenden Planungen bzw. im Genehmigungsverfahren nachgeholt werden. Das zuvor beschriebene Vorgehen ist im Erläuterungsteil zum FNP darzustellen und zu begründen.

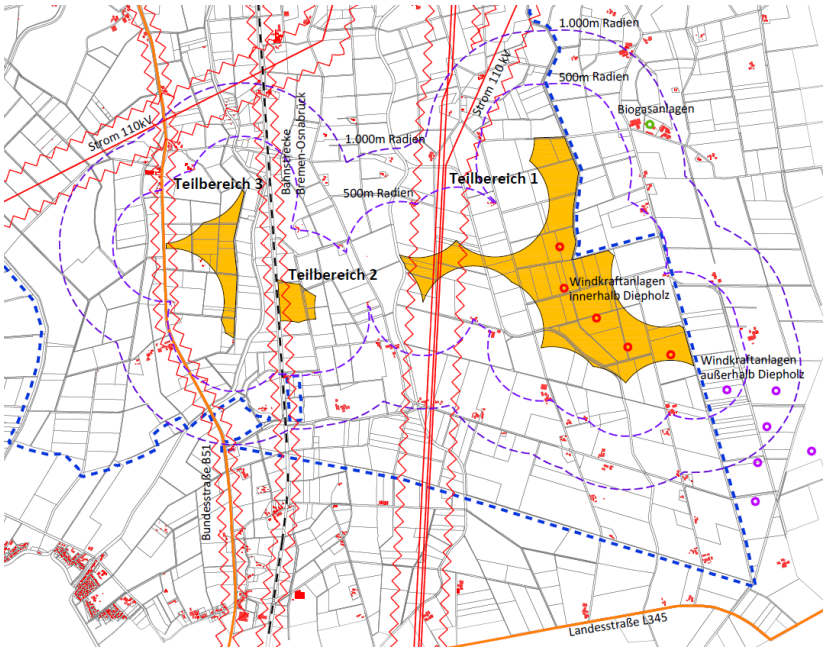
Die Abgrenzung der Untersuchungsgebiete orientiert sich an den Vorhaben und deren zu erwartenden Auswirkungen auf die Arten, im Besonderen deren Beeinträchtigungen.

3 Wirkfaktoren – Wirkungen des Vorhabens

Die potentiellen Standorte befinden sich in Nachbarschaft bedeutsamer Schutzgebiete, insbesondere der EU-Vogelschutzgebiete Dümmer, im Westen, und Diepholzer Moorniederung, im Osten. Im Westen handelt es sich um den Landschaftsraum der Lohne-Niederung, im Osten die strukturarme Agrarlandschaft des St. Hülfer Bruches. Infolge der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und die den Raum in Nord-Südrichtung teilenden Infrastruktur-Trassen sind Flora und Fauna der Prüfräume im Untersuchungsgebiet erheblich belastenden Einwirkungen ausgesetzt. Die relevanten Vorbelastungen umfassen Lärmemissionen, visuelle Scheuchwirkungen durch Licht- und Bewegungsreize sowie Barrierewirkungen durch hoch aufragende Bauwerke.

Lärmemissionen und visuelle Scheuchwirkungen gehen von der Bundesstraße 51, der Bahnstrecke Bremen–Osnabrück und dem bestehenden Windpark St. Hülfer Bruch aus. Barrierewirkung entfalten zudem die Hochspannungstrasse mit drei parallelen Freileitungen, die östlich der Bahnstrecke in rd. 1,5km Abstand dieser folgt, und der bestehende Windpark St. Hülfer Bruch.

Abb. 2 Relevante Vorbelastungen des Raumes



Die Habitatqualitäten für Vögel und Fledermäuse sind aufgrund der Biotopstruktur und Nutzung des Landschaftsraumes sowie der genannten Störeinflüsse generell zwei Kategorien zuzuordnen. Westlich der Eisenbahntrasse können sie als durchschnittlich eingestuft werden, östlich herrschen eher geringe Habitatqualitäten vor.

Aufgrund dessen sind im Untersuchungsgebiet westlich der Bahntrasse vergleichsweise vielfältige und umfangreichere Vorkommen an Brutvögeln, Gastvögeln und Fledermäusen gegeben, das östliche Untersuchungsgebiet ist vergleichsweise gering von Brutvögeln besiedelt, von nahrungssuchenden Arten wird es größtenteils nur sporadisch aufgesucht.

3.1 Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen sind Faktoren, die bei Realisierung der Planung infolge der Bautätigkeit bzw. des Baubetriebs zu erwarten sind. Von diesen Beeinträchtigungen sind verschiedene Pflanzen- und Tierarten betroffen. Bei den baubedingten Auswirkungen handelt es sich um temporär begrenzte Beeinträchtigungen, die nach Ende der Bautätigkeit in der Regel enden. Gegebenenfalls können sie später noch geringe Wirkungen zeigen.

Abb. 3 Baubedingte Auswirkungen

Wirkfaktoren	Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere
Baustelleneinrichtung, Wegeausbau, Kranstellflächen, Vorplatz- und Montierflächen	Durch Baufeldfreimachung werden Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten zerstört. Vorhandene Vegetationsbestände und Lebensräume werden durch den Maschineneinsatz, Verdichtungen und Übererdung zerstört. Die Zerschneidung faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen wird verstärkt.

Stoffeinträge durch Baumaterialien und Baumaschinen	Durch Stoffeinträge kommt es zu potenziellen Gefährdungen der Lebensraumqualität und Zerstörungen von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere.
Lärmimmissionen, Baubetrieb	Durch Immissionen kommt es zu Störungen und Beunruhigungen.
Visuelle Aspekte	Visuelle Aspekte führen zu Störungen und Beunruhigungen.

3.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen werden durch die Errichtung der WEA mit ihren Nebenanlagen sowie durch den Wegebau verursacht und sind dauerhaft.

Abb. 4 Anlagebedingte Auswirkungen

Wirkfaktoren	Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere
Versiegelung von Boden	Vorhandene Vegetationsbestände und Lebensräume werden zerstört.
Grabenverlegungen, Verrohrungen	Vorhandene Vegetationsbestände und Lebensräume werden zerstört.
Zerschneidungseffekte	Faunistische Funktionsräume und Funktionsbeziehungen werden durch Zerschneidung, Verengung oder Barrieren eingeschränkt/zerstört. Biotopverbundwirkungen werden beeinträchtigt.

3.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen umfassen alle Belastungen und Auswirkungen, die während des Regelbetriebes der WEA entstehen. Sie sind über die gesamte Nutzungsdauer der Anlagen hin wirksam.

Abb. 5 Betriebsbedingte Auswirkungen

Wirkfaktoren	Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere
Schallimmissionen	Schallimmissionen führen zu Beunruhigungen von faunistischen Arten, welche daraufhin bestimmte Teilbereiche meiden.
Schattenwurf	Faunistische Arten werden gestört. Es kann zu Meidungen, Flucht und Abwanderung kommen.
Kollisionsgefahr durch Bewegung der Rotorblätter	Es besteht ein betriebsbedingtes Kollisionsrisiko für raumaktive Vögel, z.B. Greifvögel wie Mäusebussard. Fledermäuse können ein Barotrauma durch zu nahe Flugaktivität an den Rotoren erleiden.
Scheuchwirkung durch die Bewegung der Rotoren	Tierlebensräume werden zerstört und zerschnitten. Es kommt zu Vertreibungswirkungen, Einschränkungen und Zerstörungen von Lebensraumbeziehungen.

4 Vorprüfung

4.1 Bestandserhebung – Betroffenes Artenspektrum

Datengrundlage

Im Verfahren der Flächennutzungsplanung erfolgte eine Standortanalyse zur Bestimmung geeigneter Konzentrationsflächen für WEA. Diese hat verschiedene Prüfräume identifiziert, die auf ihre Eignung zur Errichtung von WEA überprüft wurden. Für eine im weiteren Verfahren bestimmte Auswahl von fünf Prüfräumen sind in 2019/20 eine Brutvogelkartierung, eine Fledermauskartierung, eine Gastvogelkartierung und eine Biotopkartierung erfolgt.

Von den fünf untersuchten Prüfräumen wurden drei aus dem Planverfahren entlassen. Ausschlaggebend dafür waren in zwei Fällen artenschutzrechtliche Bedenken, die sich aufgrund der engen Nachbarschaft zum EU-Vogelschutzgebiet Dümmer abgezeichnet haben. In einem Fall waren zu erwartende Einwirkungen auf die Anwohner entscheidend.

Die Ergebnisse der Kartierungen liegen wie folgt vor:

- Stadt Diepholz - Avifaunistische Kartierung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie", Brutvögel 2019; P3 Planungsteam, 02/2020
- Stadt Diepholz - Avifaunistische Kartierung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie", Gastvögel 2019/2020; P3 Planungsteam, 02/2020
- Stadt Diepholz - Erfassung von Fledermäusen zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie" 2019; Dipl. Bio. Jürgen Steuwer 02/2020

Sie sind Grundlage der vorliegenden Prüfung. Zudem werden die Schutzziele der benachbarten Schutzgebiete in die Prüfung eingestellt.

Der Zuschnitt der Prüfräume, die den faunistischen Fachbeiträgen zugrunde lagen, weicht gegenüber der Darstellung von Konzentrationsflächen, den FNP-Teilbereichen die abschließend für den Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan getroffen wurde, teilweise ab. Da die Kartierungen bis zu einem Umkreis von mindestens 1.000m um die eingangs gewählten Prüfräume erfolgten, sind gleichwohl flächendeckend und fundiert Beurteilungen der artenschutzrechtlichen Sachlagen zu treffen, die mit den Darstellungen der Teilbereiche des FNP zu erwarten sind.

4.2 Flora im Vorhabengebiet

Methodik

Zur Beschreibung des Zustandes von Natur und Landschaft wurde 2019 eine umfangreiche Nutzungs- und Biotopkartierung durchgeführt. Auf Grundlage des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen[8] erfolgte in den Prüfräumen und deren Umgebung die Erfassung der Biotop- und Nutzungsstrukturen im Rahmen einer wiederholten Begehung.

Ergebnisse

Das Untersuchungsgebiet des FNP-Teilbereiches 1 - St. Hülfer Bruch ist überwiegend von Ackerbau- sowie vereinzelt von Grasackerflächen geprägt. Innerhalb des Teilbereiches

8 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Fachbehörde für Naturschutz, v. Drachenfels: Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie; 2016

werden Mais und Getreide angebaut. In der weiteren Umgebung wird ebenfalls Ackerbau betrieben mit einem relativ hohen Anteil an Maisfeldern.

Im Teilbereich 1 säumen nur wenige Gehölzsäume die Straßen, Wegen, Gräben und Gewässer, sie sind im Wesentlichen als Baumreihen und jüngere Baum-Strauch-Hecken ausgeprägt. Die Feldflur ist im Wesentlichen frei von Gehölzsäumen. Vereinzelt bieten kleine Gehölzinseln aus standortheimischen Baum- und Straucharten auf Restflächen in Kreuzungsbereichen von Straßen und Wegen Rückzugsräume, insbesondere für die Avifauna. Die vorhandenen WEA-Standorte werden durch geschotterte Wege und Aufstellflächen erschlossen, auf denen sich zum Teil Schotterrasen ausgebildet hat.

Der Teilbereich 1 wird im Untersuchungsgebiet ausschließlich von Ackerbaubiotopen umschlossen. In die Feldflur des Untersuchungsgebiets sind hier Einzelhaus- bzw. Hoflagen eingestreut mit zum Teil angelegten Hausgärten und landwirtschaftlichen Lagerflächen. Diese Einzellagen sind ebenfalls vergleichsweise gehölzarm. Der das Gebiet querende *Wuthenau-Kanal* ist technisch im Trapezprofil ausgebaut, die intensiv unterhaltenen Uferbereiche weisen keine artenreiche oder ökologisch bedeutsame Ufervegetation aus.

Das Untersuchungsgebiet des Teilbereiches 2 - Östlich Wasserzug Lohne wird durch den Bahndamm der Eisenbahntrasse Bremen – Osnabrück in eine westliche und eine östliche Hälfte geteilt.

Der Teilbereich liegt in der östlichen Hälfte und wird in der Fläche ausschließlich ackerbaulich genutzt. Die westliche Grenze des Bereichs zieht der Gehölzsaum am Fuß des angrenzenden Bahndamms der Eisenbahntrasse Bremen – Osnabrück. Der Bahndamm selbst ist frei von größeren Bäumen oder Sträuchern, und wird entsprechend unterhalten. Die Gehölze werden regelmäßig auf den Stock gesetzt. Im Untersuchungsgebiet des Teilbereiches 2 ist die Agrarlandschaft östlich des Bahndamms ebenfalls nur durch wenige Gehölzsäume an Straßen, Wegen und Gräben gegliedert. Die Ufersäume des im Osten querenden Laufes der Grawiede sind weitgehend frei von Gehölzen und werden intensiv unterhalten.

Die westliche Hälfte des Untersuchungsgebiets wird durch den Bahndamm der Eisenbahntrasse funktional vom östlich gelegenen Teilbereich 2 abgetrennt und überschneidet sich mit dem Untersuchungsgebiets des Teilbereiches 3.

Der Teilbereiche 3 - Westlich Wasserzug Lohne erstreckt sich in einem Abstand von rd. 150m entlang der Lohne und reicht im Nordwesten mit einem Ausläufer bis an die westlich parallel verlaufende Bundesstraße 51 heran. Der Landschaftsraum ist geprägt durch den Verlauf der Lohne. Im Teilbereich 3 herrschen Ackerflächen vor. Lediglich sehr kleinflächig sind stellenweise Saum- bzw. Feldgehölze und Ruderalfluren zu finden. Im umgebenden Untersuchungsgebiet liegt zwischen dem Teilbereich und der Lohne eine größere Kompensationsfläche. Hier sind feuchtes Extensivgrünland, halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte und naturnahes Sukzessionsgebüsch entwickelt worden. Die Flächen östlich der Lohne zwischen Bahndamm und Lohne werden im Wesentlichen als Intensivgrünland genutzt. Hier finden sich stellenweise weitere ökologisch bedeutsamere Strukturen, insbesondere ein angelegter, naturnaher Weidentümpel mit säumender Weidenvegetation.

In den Teilbereichen und auf umgebenden Flächen, die ggf. für eine Erschließung von möglichen WEA-Standorten erforderlich sind, sind keine geschützten Pflanzenarten erfasst worden. Infolge der aktuellen Nutzungen der betreffenden Flächen sind sie auch nicht zu erwarten.

4.3 Fauna im Vorhabengebiet

Rechtliche Anforderungen an die Erfassung

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 09.07.2008 setzt eine Artenschutzprüfung eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme im Planbereich vorhandener Tierarten und ihrer Lebensräume voraus. Dabei hängt die Untersuchungstiefe von den naturräumlichen Gegebenheiten vom Einzelfall ab. Die Daten müssen Häufigkeit und Verteilung der geschätzten Arten sowie deren Lebensräume aufweisen. Neben der Bestandserfassung vor Ort wird das Hinzuziehen von vorhandenen Erkenntnissen und Literatur vorausgesetzt.[9]

Die faunistischen Kartierungen wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Diepholz auf Grundlage des Leitfadens Artenschutz[10] durchgeführt. Da für die Ebene der Flächennutzungsplanung das Artenvorkommen zu klären war, wurde der Kartierungsumfang gemäß den Vorgaben umfassend erfüllt. Brutvögel wurden jeweils in den Untersuchungsgebieten mit einem Radius von 1.000m um die Prüfräume an fünf Kartiertagen von Mitte März 2019 bis Mitte Juli 2019 erfasst. Gastvögel wurden im Zeitraum von Oktober 2019 bis März 2020 bei gleicher Ausdehnung der Untersuchungsgebiete an sieben Erfassungstagen kartiert. Fledermäuse wurden bis zu einem Umkreis von 500m um die Prüfräume in vier Erfassungsnächten flächig durch Begehung erfasst sowie durch punktuelle stationär Daueraufzeichnungen von Anfang bis Mitte April 2019 und Anfang September bis Mitte Oktober 2019 untersucht.

Für die Artenschutzprüfung sind insbesondere die Arten relevant, die laut Leitfaden Artenschutz WEA-empfindlich und somit überdurchschnittlich gefährdet sind sowie weitere voraussichtlich betroffene Arten.[11] Letztere betreffen insbesondere Arten, bei denen der Verdacht besteht, dass das Tötungsrisiko durch den Bau und Betrieb von WEA signifikant erhöht ist. Bei den übrigen vorkommenden Arten in den Untersuchungsgebieten wird angenommen - da sie nicht als WEA-empfindlich gelten und ihre Bestände stabil sind -, dass sich durch den Betrieb von WEA das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht und keine erheblichen Störungen erfolgen und sich somit der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

4.3.1 Brutvögel

Grundlagen: Methodik Bestands-erfassung

Der Artenschutzbeitrag basiert auf einer Brutvogelerfassung, die die Stadt Diepholz im Jahre 2019 in den fünf ursprünglich bestimmten Untersuchungsgebieten durchgeführt hat. Die drei jetzt dargestellten Teilbereiche werden von diesen Untersuchungsgebieten abgedeckt.

Aufgenommen wurden bei der Brutvogelerfassung je Untersuchungsgebiet fünf Erfassungsdurchgänge, welche im Zeitraum Mitte März bis Juli 2019 durchgeführt wurden. Kartiert wurde im Umkreis der Prüfräume für WEA bis zu einer Entfernung von 1.000m.

Die Erfassung erfolgte zu unterschiedlichen Tageszeiten, vorwiegend in den frühen Morgenstunden sowie in den Abendstunden bis tief in die Abenddämmerung. In Bereichen, wo die Flurstücke von Straßen oder Wegen aus nicht einsehbar waren, wurden die Flächen

9 Ministerialblatt: Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass), vom 24.02.2016

10 Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen, Niedersächsisches Ministerialblatt vom 24.02.20163

11 ebenda

zusätzlich zu Fuß begangen. Bei jeder Begehung wurde ein anderer Streckenverlauf genutzt. Die Begehung erfolgte bei weitgehend guten Wetterbedingungen.

Der Schwerpunkt der Kartierung lag im Hinblick auf die planerische Fragestellung (Beeinträchtigung durch WEA) auf den Bewohnern des Offenlandes bzw. Halboffenlandes, die gegenüber den WEA als besonders empfindlich (WEA-empfindliche Vogelarten) gelten. Schwerpunkt wurde zudem auf die Erfassung von Greifvögeln und deren Flugbewegungen gelegt, insbesondere im Hinblick auf Wechselbeziehungen zwischen Wald und Offenland. Das gesamte Brutvogelvorkommen wurde nicht erfasst, gehölz- und waldbewohnende Singvögel wurden nicht kartiert, da durch WEA keine Beeinträchtigungen dieser Arten zu erwarten sind.

Die Brutvogelerfassung bietet eine hinreichende Grundlage für die Artenschutzprüfung.

Grundlagen: Empfindlichkeiten Brutvögel

In offenen Landschaften wirken die WEA auf die spezifischen Ansprüche der Vögel des Offenlandes ein, die vorwiegend vertikale Strukturen und den Bereich des Schlagschattens, den der Rotor auf den Erdboden projiziert, meiden. Dies gilt insbesondere für Arten, die mit Angriffen von Beutegreifern aus der Luft (Prädatoren) rechnen müssen.

Hinzu kommen akustische Wirkungen (Geräusche) durch die Bewegung der Rotoren, die eine Beunruhigung und Scheuchwirkung auf die Vögel (z.B. Kiebitz) haben. Sie führen zu Bestandsverlagerungen, die als Meideverhalten gedeutet werden.

Neben der Scheuch- und Vertreibungswirkung besteht für betroffene Vogelarten das Risiko, mit den sich bewegenden Rotoren der WEA zu kollidieren. Der Mäusebussard ist die häufigste als Kollisionsopfer an WEA gemeldete Vogelart, auch der Rotmilan gehört zu den häufigsten Kollisionsopfern. Es wurde beobachtet, dass Randstrukturen und eine verbesserte Nahrungssituation am Fuß von WEA (Ruderalfluren) eine hohe Attraktivität auf solche Greifvogelarten ausüben und die Vögel beim Anflug in den Wirkbereich der Rotoren gelangen.

Baubedingt kann es grundsätzlich zu Störungen bzw. Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und damit einhergehenden Tötungen von Individuen geschützter Arten kommen.

Entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung werden in Kapitel 6 beschrieben. Als unvermeidbar sind solche Tierverluste anzusehen, die trotz geeigneter Vermeidungsmaßnahmen, welche das Tötungsrisiko unter die Signifikanzgrenze senken, auftreten. Das BVerwG versteht diese „Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos" als „Bagatellgrenze".[12]

Ergebnis der Brutvogel-erfassung

Bei der Brutvogelerfassung wurden als WEA-empfindliche Arten gemäß Leitfaden Artenschutz Windenergie[13] die im folgenden untersuchten Arten Weißstorch, Rohrweihe und Kiebitz festgestellt.

Neben diesen gemäß Leitfaden Artenschutz explizit als WEA-empfindlich eingestuften Arten sind weitere vorkommende Brutvogelarten zu betrachten, die aufgrund ihrer besonderen Empfindlichkeit in Bezug auf Schlagopfer und des einhergehenden Potentials für eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos artenschutzrechtlich relevant sein können.

12 BVerwG Beschl. vom 6. 3. 2014 9 – C 6.12 – Rn. 58.

13 Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen, Niedersächsisches Ministerialblatt vom 24.02.20163

Sie werden nachfolgend ergänzend untersucht. Zu nennende Brutvogelarten sind hier Feldlerche und Mäusebussard.

Nahrungsgäste

Bei einigen Arten ist anzumerken, dass sie zwar in den Untersuchungsgebieten vorkamen, aber die Flächen ausschließlich zur Nahrungssuche nutzten.

So der gemäß Leitfaden Artenschutz WEA-empfindliche Kranich, der in kleinen Trupps in allen Untersuchungsgebieten vorkam, größere Trupps bis rd. 100 – 125 Individuen waren im Untersuchungsgebiet östlich des Teilbereichs 1 jenseits der bestehenden WEA zu beobachten. Brutplätze des Kranichs liegen in weiterer Entfernung von mehr als 2,5km im Bereich des EU-Vogelschutzgebiets Dümmer Moorniederung. Eine relevante Kollisionsgefährdung der Nahrung suchenden Trupps durch eine weitere Entwicklung von WEA in den Teilbereichen ist nicht anzunehmen. Beim zu erwartenden Meideverhalten in den Nahbereichen der WEA ist nicht davon auszugehen, dass bedeutsamer Nahrungsraum für die Art verloren geht.

Der Graureiher ist als Nahrungsgast an den Teichflächen im Untersuchungsgebiet nördlich und südlich des Teilbereichs 3 vertreten. Ein Meideverhalten gegenüber WEA ist beim Graureiher nicht zu beobachten, allerdings auch keine hervortretende Kollisionsgefährdung. Die zentrale Fundkartei zu Anflugopfern an WEA (Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg, Dürr-Liste) weist 14 Individuenverluste bei Graureihern aus. Der Leitfaden Artenschutz sieht einen Abstand von 1.000m zu Brutkolonien vor; eine solche im Süden des Dümmersees wird von der Planung entsprechend nicht berührt. Signifikante Auswirkungen einer WEA-Entwicklung in den Teilbereichen sind somit weder mit Blick auf das Kollisionsrisiko noch mit Blick auf Störungen des Brutgeschehens zu erwarten.

Die Graugans wurde mit größeren Trupps als Nahrungsgast entlang der Lohne im sich überlappenden Untersuchungsgebiet der Teilbereiche 2 und 3 angetroffen. Nordische Wildgänse sind als Brutvögel nicht als WEA-empfindlich zu bewerten. Ein Meideverhalten von WEA ist in der Brutzeit kaum festzustellen, die Kollisionsgefährdung ist gering. Der Leitfaden Artenschutz sieht eine Distanz ausschließlich zu bedeutsamen Schlafplätzen von Gastvogelvorkommen vor. Eine relevante Kollisionsgefährdung der Nahrung suchenden Trupps durch eine weitere Entwicklung von WEA in den Teilbereichen ist nicht anzunehmen.

Die gemäß Leitfaden Artenschutz WEA-empfindliche Wiesenweihe wurde einmalig als Nahrungsgast im 500m – 1.000m Radius zum Teilbereich 1 gesichtet. Hinweise auf eine besondere Bedeutung der Untersuchungsgebiete als Nahrungsraum sind damit nicht gegeben.

Der nicht vom Leitfaden Artenschutz gelistete Turmfalke wurde an zwei Terminen ebenfalls als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet des Teilbereichs 3 erfasst. Auch hier ist nicht auf eine besondere Bedeutung des Gebiets als Nahrungsraum des Turmfalken zu schließen.

Weitere Vorkommen in den Untersuchungsbieten zwar gemäß Roter Liste gefährdeter, aber nicht gemäß Leitfaden Artenschutz WEA-empfindlicher Arten, wie Löffelente, Rebhuhn, Star, Rauch- und Mehlschwalbe werden von einer potentiellen WEA-Nutzung der betrachteten Teilbereiche nicht in relevanter Weise berührt, da signifikante Effekte auf die lokalen Populationen durch Störungen oder Kollisionen nicht zu erwarten sind.

Brutvorkommen

■ Weißstorch

Innerhalb des 500m Radius um den Teilbereich 3 befindet sich ein besetzter Horst des Weißstorches westlich der B51 in der Nachbarschaft einer Hofstelle (Graftlage). Der

Abstand zum Teilbereich beträgt rd. 430m. Aufgrund der Brutplatztreue des Weißstorches ist von einer jährlich wiederkehrenden Brutaktivität auszugehen.

Beim Weißstorch finden 80 % aller Nahrungsflüge zur Brutzeit im Radius von 2.000m um den Horst statt, wobei die Aktivitätsräume bei Ackerstandorten größer sind als in Grünlandbereichen. Die gering ausgeprägte Meidung von WEA und Gewöhnungseffekte in attraktiven Nahrungsrevieren führen zu einem erhöhten Kollisionsrisiko. Während der gesamten Brutzeit muss das Kollisionsrisiko in solchen Revieren als hoch eingestuft werden, es erhöht sich bei der Verfolgung von Rivalen, Thermikflügen und in den ersten Wochen nach dem Ausfliegen der Jungstörche.

Mit einem Mindestabstand von 1.000m zu WEA lassen sich gemäß Leitfaden Artenschutz die Hauptnahrungsflächen in der Horstumgebung schützen, während ein Prüfbereich von 2.000m um den Horst empfohlen wird, sollte der Abstand unterschritten werden.

Im Rahmen der Brutvogeluntersuchung wurden nur sehr sporadisch an vereinzelten Terminen nahrungssuchende Weißstörche in den Untersuchungsgebieten östlich der B51 bzw. bei Überflügen der Gebiete festgestellt. Trotz der Nähe des Brutplatzes zum Teilbereich 3 wurde nur einmal der Storch östlich der B51 als Nahrungsgast im Südwesten des Teilbereiches erfasst. Der Horst liegt westlich der B 51, die Nahrungshabitate des Brutpaares konzentrieren sich auf die westlich gelegenen, großflächigen Grünlandareale der offenen Niederungslandschaft des angrenzenden EU-VSG Dümmer. Attraktiv sind hier vor allem die feuchten bis nassen Grünlandflächen in der Hunteniederung.

Für das Horstpaar des Weißstorches an der B51 ist daher anzunehmen, dass bei Errichtung von WEA im Teilbereich 3 nur ein geringes Konfliktpotential entsteht. Die Kartierergebnisse lassen nicht erwarten, dass es zu einer relevanten Erhöhung des Kollisionsrisikos im Falle der Errichtung von WEA im Teilbereich 3 kommt. Gegebenenfalls sind Maßnahmen möglich, die der Lenkung der Nahrungssuche auf WEA abgewandte Flächen westlich der B51 dienen.

Eine vertiefende Raumnutzungsanalyse kann/sollte im Falle der Entwicklung des Teilbereiches 3 die Bewertung absichern.

■ Rohrweihe

Innerhalb des 500m Radius um den Teilbereich 2 und 3 befindet sich östlich der Lohne ein Wiesentümpel, der durch einen Schilfsaum und Weidengebüsche eingefasst ist. Hier wurde ein Rohrweihenpaar beim Eintrag von Nistmaterial einmalig beobachtet, sodass ein Hinweis auf einen Brutversuch innerhalb der Schilfflächen gegeben war. Ein Brutverdacht konnte allerdings nicht bestätigt werden, da ab Ende Mai 2019 keine Rohrweihe oder Jungvögel mehr an diesem Wiesentümpel angetroffen wurden. Der Abstand zu den Teilbereichen beträgt rd. 220m.

Für die Rohrweihe wird grundsätzlich eine hohe Kollisionsgefährdung an WEA konstatiert. Potenzielle Brutplätze werden gemieden, wenn WEA im Nahbereich (< 200m) errichtet werden. In der Brutzeit wird keine deutliche Meidung von WEA beobachtet. Vor allem im Umfeld des Brutplatzes kreisen Rohrweihen häufiger in großen Höhen, insbesondere in der sich über mehrere Wochen erstreckenden Balz- und Ansiedlerphase und während der anschließenden Brut- und Aufzuchtphase. In ihren Jagdhabitaten ist die Rohrweihe weniger durch WEA gefährdet als andere Greifvogelarten, da sie gewöhnlich in geringer Höhe über den Boden jagt. Der Leitfaden Artenschutz sieht einen Mindestabstand von 1.000m für WEA zu Horststandorten vor.

Bei Entwicklung der Teilbereiche für WEA würde die Ansiedlung eines Brutpaares an dem betrachteten Wiesentümpel ein erhöhtes Kollisionsrisiko erwarten lassen. Je nach Konstellation der Standorte zukünftiger WEA würde der potentielle Horststandort ungefähr mittig zwischen den Anlagen in einem Abstand von minimal rd. 250m bis 300m platziert sein.

Ergänzend zu der Brutvogeluntersuchung 2019 sind Beobachtungen im Rahmen der Gastvogeluntersuchung 2019/2020 erfolgt. Bis Ende März 2020 konnten keine Ansiedlungsversuche beobachtet werden. Insofern ist kein faktischer artenschutzrechtlicher Konflikt zu konstatieren, der einer Entwicklung des Teilbereiches entgegenstehen würde. Da prinzipiell immer die Möglichkeit besteht, dass Ansiedlungen geschützter, WEA-empfindlicher Arten in den Teilbereichen bzw. deren näherer Umgebung erfolgen, ist die grundsätzliche Eignung der Teilbereiche 2 und 3 nicht durch die bisher erfassten Brutvorkommen in Frage gestellt.

■ Kiebitz

Innerhalb des 500m Radius wurden um den Teilbereich 1 zwei Brutpaare, um den Teilbereich 2 ein Brutpaar und um den Teilbereich 3 ein Brutverdacht kartiert. Doppelzählungen aufgrund der teilweisen Überlagerung der Untersuchungsgebiete kommen nicht vor. Eine durchschnittliche Reviergröße eines Kiebitzbrutpaares beträgt etwa 2-3 ha.[14] Durch das Meideverhalten des Kiebitzes kommt es zu einer teilweisen Verlagerung der Revierzentren aus dem Innern eines Windparks in die Randbereiche.

In der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistags zu Naturschutz und Windenergie[15] heißt es: „Für Brutvogelarten wie Kiebitz, großer Brachvogel und Wachtel, die wegen größerer Vorkommen häufig von Windenergieanlagen betroffen sind, ist die Fläche bis 500m im Umkreis als erheblich beeinträchtigt anzusehen (bis 250m vollständig zerstört, bis 500m umzu 50% zerstört)". Nach der aktuellen Rechtsprechung des niedersächsischen Oberverwaltungsgerichtes (Urteil vom 28.1.2010-12LB243/07)[16] ist davon auszugehen, dass es im Umkreis von 100m um die WEAs zu einer Beeinträchtigung brütender Kiebitze kommt, während bei Abständen von 135-200m ein Meideverhalten eintritt und Revierzentren in 300-500m Entfernung zur WEA voraussichtlich nicht beeinträchtigt werden. Ein Ausgleichsumfang von 50% der durchschnittlichen Reviergröße (2-3 ha) hält man lt. Urteil für ein Kiebitzrevier für angemessen.

Als wertgebende, eingriffsrelevante Art ist der Kiebitz mit zwei Brutrevieren innerhalb des 100m bis 300m Radius beim Teilbereich 1 in westlicher Lage und mit vermutlich einem Brutrevier (Brutverdacht) beim Teilbereich 3, hier in südwestlicher Lage, hervorzuheben. Beim Teilbereich 2 befindet sich der Nistplatz in rd. 500m Entfernung in südlicher Lage zum Teilbereich. Entsprechend des oben genannten Urteils werden damit drei Kiebitzreviere, die sich innerhalb des 100-300m Radius um potentielle WEA-Standorte befinden, potentiell erheblich beeinträchtigt bzw. zerstört. Im Ergebnis ergibt sich daraus ein Ausgleichsanspruch pro Kiebitzrevier von ca. 1-1,5 ha. Bei Teilbereich 2 ist von keiner relevanten Einwirkung auszugehen.

14 VG Lüneburg, Urteil vom 16.Februar 2012, AZ „A 170/11"
15 NLT Arbeitshilfe, Naturschutz und Windenergie, 2014
16 VG Lüneburg, Urteil vom 16.Februar 2012, AZ „A 170/11"

Mäusebussard

Der Horst eines Brutpaares des Mäusebussards befindet sich im Randbereich des Teilbereiches 1, innerhalb des 500m Radius zum Teilbereich ist ein Brutverdacht festgestellt worden. Der Horst im Teilbereich liegt an dessen südwestlicher Seite in einem kleinen Feldgehölz. Der Brutverdacht wird im Nordosten des Untersuchungsgebiets im Gehölzsaum eines Teiches vermutet.

Ein weiterer Brutverdacht ist im Untersuchungsgebiet des Teilbereich 3 im 1.000m Radius nördlich erfasst worden, auch hier im Gehölzsaum der dort gelegenen Teichanlagen.

Alle Untersuchungsgebiete einschließlich der Teilbereiche werden vom Mäusebussard als Nahrungsraum aufgesucht. Im Teilbereich 1 ist der Raum allerdings infolge der vorhandenen fünf WEA in seiner Eignung vorbelastet.

Die Kollisionsgefährdung durch WEA ist beim Mäusebussard besonders hoch einzustufen. Laut zentraler Fundkartei zu Anflugopfern an WEA (Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg, Dürr-Liste) sind bis zum Januar 2020 630 Individuen in Deutschland Opfer von WEA geworden. In Niedersachsen waren es bis zu diesem Zeitpunkt 113 Exemplare. Dennoch ist die Art in Niedersachsen bzw. Deutschlandweit ungefährdet.

Beim Mäusebussard ist von einer weitgehenden Brutplatzkonstanz auszugehen. Diese wird durch die voraussichtlich zukünftig geplanten WEA nicht beeinträchtigt. Da sich der erfasste Brutplatz innerhalb des Teilbereichs 1 in unmittelbarer Nähe (ca. 250m) zu einer vorhandenen WEA befindet, wäre ein deutlich erhöhtes Kollisionsrisiko anzunehmen. Gleichwohl zeigt der Bruterfolg trotz möglicher Kollisionsgefahr eine Anpassung und Gewöhnung an die WEA.

Nahrungsflüge dieser Art, die einen Großraum als Habitat beanspruchen, sind innerhalb der drei potentiellen Windparkstandorte möglich. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist demnach nicht auszuschließen, auch wenn das vorhandene Brutpaar in enger Nachbarschaft des WEA-Bestands die bislang angenommene hohe Risikowahrscheinlichkeit relativiert.

Feldlerche

Die Feldlerche wurde mit einem Brutverdacht auf einer Extensivgrünlandfläche an der Lohne im sich überlappenden Untersuchungsgebiet der Teilbereiche 2 und 3 erfasst. Der Brutverdacht liegt westlich der Lohne innerhalb des 500m Radius in der südlichen Hälfte der Untersuchungsgebiete.

Lokale Populationen der Feldlerche zeigen zu neu errichteten WEA zunächst wenig Meideverhalten. Das Meideverhalten der Feldlerche gegenüber WEA setzt zeitverzögert ein: Erst mehrere Jahre nach der Inbetriebnahme von WEA entwickelt sie im Bereich von 100m um die WEA ein Meideverhalten.[17] Während ihres Singflugs steigen Feldlerchen in große Höhen (bis zu 170m) auf, um dann meist in steilen Sinkflügen zu Boden zu sinken. Deswegen besteht bei dieser Vogelart ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Die zentrale Fundkartei zu Anflugopfern an WEA weist zum derzeitigen Stand 116 Individuenverluste aus. Weil die Tiere sehr klein sind und so bei Schlagopfersuchgängen leicht übersehen werden können, wird von einer hohen Dunkelziffer ausgegangen, wenngleich in Relation zur Häufigkeit der Art die bislang festgestellte Anzahl an Kollisionsopfern eher gering ist. Aufgrund der Lage der Extensivgrünlandfläche in direkter Nachbarschaft zum Teilbereich 3 ist für Brutpaare

17 H. Steinborn, M. Reichenbach, H. Timmermann: Windkraft, Vögel, Lebensräume

der Feldlerche, die hier ihr Revier ansiedeln, ein erhöhtes Kollisionsrisiko nicht ausgeschlossen.

4.3.2 Gastvögel

Grundlagen: Methodik Bestands-erhebung

Im Rahmen der Gastvogelerhebung wurden von Mitte Oktober 2019 bis Ende März 2020 acht Erfassungsdurchgänge je Prüfgebiet durchgeführt.

Die flächendeckende Erfassung der Gastvogelarten erfolgte durch Befahren aller Straßen der Untersuchungsgebiete mit dem PKW sowie Begehungen von nicht befahrbaren Landschaftsbereichen zu Fuß. Bei jeder Begehung wurde ein anderer Streckenverlauf genutzt. Die Beobachtungen wurden bei weitgehend guten Wetterbedingungen durchgeführt.

Der Schwerpunkt der Kartierung wurde im Hinblick auf die planerische Fragestellung auf alle rastenden Trupps von Gastvögeln, Wintergästen und Durchzügler gelegt. Das zu erfassende Artenspektrum konzentrierte sich auf folgende Artengruppen: Schwäne, Gänse- und Entenarten, Kraniche, rastende Limikolen (v.a. Kiebitz), Greifvögel und ggf. weitere planungsrelevante Arten.

Das gesamte Gastvogelvorkommen wurde nicht erfasst. Häufige Arten der Feldflur wie Fasan, Ringeltaube, Rabenkrähe, Dohle und Elster sind in der Regel nicht eingriffsrelevant und daher zwar zum Teil aufgezeichnet aber nicht bewertet worden.

Grundlagen: Empfindlich-keiten Gastvögel

Gastvögel weisen ähnliche Empfindlichkeiten wie Brutvögel auf: Zum einen gehen von den WEA Scheuwirkungen durch Schattenwurf und Lärmimmission aus, sodass es zur Meidung von Flächen mit WEA kommt. Zum anderen besteht durch die Masten und Rotoren Kollisionsgefahr.

Zudem können Windparks und auch einzelne WEA ziehende Vögel nicht nur zu Ausweichbewegungen, sondern auch zu einer Verlagerung des örtlichen Vogelzuges (Barrierewirkung) oder des Rastgeschehens zwingen und infolgedessen zu einem erhöhten Energieaufwand der Vögel führen.

Ergebnisse der Gastvogel-erfassung

Bei der Gastvogelerfassung wurden als WEA-empfindliche Arten gemäß Leitfaden Artenschutz die im folgenden untersuchten Arten Kranich und nordischen Gänse in den Untersuchungsgebieten (USG) der Teilbereiche festgestellt.

Nicht erheblich betroffene Arten

Darüber hinaus wurden weitere potentiell WEA-empfindliche Arten erfasst, bei denen jedoch keine erheblichen Belastungen bzw. Gefährdungen der Gastvogelpopulationen infolge der Errichtung von WEA in den Teilbereichen zu erwarten sind:

Der Kiebitz wurde in den USG aller Teilbereiche erfasst, jedoch in Einzelvorkommen sehr kleiner Trupps, die als Gastvogelpopulationen keine relevante Bedeutung und keine Gefährdung durch WEA erwarten lassen.

Silberreiher und Graureiher traten in den USG aller Teilbereiche auf. Ein außergewöhnliches Schwerpunktvorkommen des Silberreihers wurde im USG des Teilbereichs 3 beobachtet. Ansammlungen von bis zu 55 Silberreihern traten in den Uferrandbereichen der Lohne auf, dem Umstand geschuldet, dass sich in den überschwemmten Uferbereichen auf den Wiesen große Fischbestände verfangen hatten und trockenfielen. Da weder beim Silber- noch beim Graureiher von einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko durch Kollisionen mit WEA ausgegangen werden muss und Verlagerungen ergiebiger wassergebundener Nahrungshabitate im Landschaftsraum witterungsabhängig vorkommen, sind nachhaltige

Rückwirkung von WEA-Entwicklungen in den Teilbereichen auf die Gastvogelpopulationen nicht zu erwarten.

Kornweihen traten vereinzelt außerhalb des EU-VSG Dümmer auf Nahrungs- und Suchflügen in den USG der Teilbereiche auf (vgl. auch Kap. 4.1.3.4). Der Schwerpunkt der Nahrungsflüge konzentriert sich allerdings auf das EU-VSG. In den USG der Teilbereiche wurden Flächen mit höherem Besatz an rastenden Wat- und Wasservögeln bevorzugt, westlich der B51 und Flächen entlang der Lohne. Auf den Flächen entlang der Lohne war aufgrund der Überschwemmungen der Uferwiesen ein außergewöhnliches Nahrungsangebot verfügbar.

Zwar ist generell ein Kollisionsrisiko mit WEA für Greife wie die Kornweihe gegeben, angesichts der sporadischen Raumnutzung ist eine signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko, dass sich gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko in dem Landschaftsraum (Kollisionen Verkehr B51, Bahntrasse, Hochspannungsleitungen, WEA-Bestand) absetzt, nicht zu erwarten. Dabei ist Voraussetzung, dass im Nahbereich von potentiellen WEA keine Strukturen entstehen, die Habitateignung für Beutetiere von Greifen haben und eine entsprechende Anlockwirkung vermieden wird.

Gleiches ist für die Gastvogelpopulationen des Mäusebussards, des Turmfalken und des Seeadlers zu erwarten, von denen einzelne Individuen auf der Nahrungssuche in den USG der Teilbereiche erfasst wurden, mit ähnlichen räumlichen Verteilungen. Turmfalke und Mäusebussard traten annähernd flächendeckend auf, der Seeadler wurde nur einmalig nahe der Lohne erfasst.

Erheblich betroffene Arten

Erhebliche artenschutzrechtliche Problematiken betreffen somit ausschließlich die folgenden Arten.

Kranich

Während der Gastvogelerfassung von Oktober 2019 bis Ende März 2020 wurden Kraniche in allen USG der Teilbereiche angetroffen.

Die Kollisionsgefährdung ist beim Kranich als gering einzustufen, obgleich die großen schweren Vögel eine eingeschränkte Manövrierfähigkeit im Flug zeigen sowie über ein schlechtes dreidimensionales Sehvermögen verfügen. Laut Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg sind bis zum 07.01.2020 23 Kraniche in Deutschland Opfer von WEA geworden, in Niedersachsen waren es bis zu diesem Zeitpunkt zwei Exemplare.[18] Die Reaktion auf WEA wird unterschiedlich dargelegt. Der Hauptkonflikt beruht auf der Scheuchwirkung laufender Anlagen gegenüber vorbeiziehenden oder rastenden Individuen bzw. auf Auswirkungen der Luftverwirbelungen durch die Anlagen. Auf Nahrungsflächen lässt sich ein mit der Gruppengröße zunehmendes Meideverhalten beobachten, wobei sich Gruppen über rd.100 Individuen kaum oder nur bei extremen Wetterlagen WEA dichter als 1.000m nähern (z.B. Überwinterer). Insbesondere bei ungünstigen Wetterverhältnissen (starker Regen, dichter Nebel, Gegenwind) zeigen Kraniche ein vergrößertes Meideverhalten gegenüber WEA. Ein Durchfliegen von Windparks von Kranichtrupps wurde in Einzelfällen beobachtet. In der Regel versuchen Kraniche, Windparks zu umfliegen oder zu überfliegen. Das Kollisionsrisiko wird als gering eingeschätzt.

18 Zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landesamtes für Umwelt, Brandenburg 07.01.2020

Schwerpunktvorkommen war das USG des Teilbereichs 1 mit seinen Ackerflächen, die dem EU-VSG Diepholzer Moorniederung, NSG Rehdener Moor, in rd. 1,5-2,5km vorgelagert sind. Hier wurden bis zu insgesamt rd. 490 Kranichen an einem Beobachtungstag angetroffen. Im USG des Teilbereich 1 traten sie weit überwiegend in Familienverbänden von 3-5 Individuen sowie in einzelnen Trupps bis zu 100 Individuen auf. Ihre Raststandorte waren abhängig vom Nahrungsangebot, das sich auf Ackerstandorten über die Herbst- bis in die Frühjahrsmonate änderte. Während des Erfassungszeitraumes zeigten die rastenden Kraniche eine Gewöhnung an Flatterbänder, die zur Vergrämung auf einigen Flächen aufgestellt waren, sowie an die vorhandenen WEA und näherten sich diesen bis auf wenige Meter.

Im USG des Teilbereich 2 wurden vereinzelte kleine Kranichtrupps im nördlichen Bereich nahe der Grawiede angetroffen.

Im USG des Teilbereich 3 wurden im März Kraniche vereinzelt in kleinen Trupps auf überschwemmten Grünlandflächen nahe der Lohne angetroffen.

Da im USG des Teilbereichs 1 mit dem Tagesmaximum von insgesamt rd. 490 Individuen der Schwellenwert für einen Bereich von regionaler Bedeutung erreicht wird, ist die Verdrängungswirkung von potentiellen WEA auf die Rastbestände zu beachten. Das USG, das den 1.000m Radius um den Teilbereich 1 abdeckt, wird wie dargelegt von kleinen Familienverbänden bzw. Trupps zur Nahrungssuche aufgesucht. Dabei zeigen die Bestände gegenüber den bestehenden WEA einen Gewöhnungseffekt und nutzen das Nahrungsangebot auch im nahen Umfeld der Anlagen. Es ist zu erwarten, dass auch bei weiteren Anlagen dieser Gewöhnungseffekt greift und es nicht zu einer flächendeckenden Entwertung des USG als Nahrungsraum für rastende Kraniche kommt.

Gleichwohl können bei Erweiterung der WEA-Standorte im Teilbereich 1 Einschränkungen des Nahrungsangebotes aufgrund des Meideverhaltens zum Tragen kommen, voraussichtlich jedoch nur in sehr eingeschränktem Umfang. Eine vertiefende Prüfung wird durchgeführt, um geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu bestimmen, die erforderlich werden können.

Mit Blick auf Barrierewirkungen konzentriert sich bei Betrachtung aller USG das Kranichvorkommen dem Schwerpunkt nach auf den Teilbereich 1. Dies ist der relativen Nähe dieser Flächen zu den Schlafplätzen im EU-VSG Diepholzer Moorniederung (V 40) und hier dem integrierten NSG Rehdener Geestmoor zuzuschreiben, sowie dem Nahrungsangebot, dass die Ernterückstände auf diesen fast ausschließlichen Ackerflächen bieten. Der weiter westlich und südlich gelegene Landschaftsraum wird deutlich weniger als Nahrungsraum aufgesucht. Insofern ist nicht anzunehmen, dass die zu den Schlafplätzen im Rehdener Geestmoor weiter westlich gelegenen, potentiellen WEA-Standorte eine gravierende Barrierewirkung entfalten. Sie schneiden zumindest nicht für den Tageszug bedeutsame Nahrungsflächen von den Wechselbeziehungen zum Rehdener Geestmoor ab. Für den überörtlichen Zug ist ein Umfliegen bzw. Überfliegen anzunehmen. Der relativ weite Abstand zwischen den Teilflächen 1 und 2 lässt für kleinere Trupps auch ein Durchfliegen erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Rastvogelpopulationen sind diesbezüglich nicht zu erwarten.

■ Nordische Wildgänse

Während der Gastvogelerfassung von Oktober 2019 bis Ende März 2020 wurden nordische Gänse in allen USG der Teilbereiche angetroffen.

Nordische Wildgänse reagieren in Bezug auf eine Scheuch- und Vertreibungswirkung durch WEA insbesondere durch eine Meideverhalten. Im Vergleich zu nordischen Gänsen als Brutvögel halten sie größere Distanzen ein. Dieses lässt sich auf die geringeren Gewöhnungsmöglichkeiten aufgrund der kürzeren Aufenthaltsdauer und der weniger ausgeprägten Bindung an bestimmte Flächen zurückführen. Die Meidedistanzen der Vögel nehmen mit der Höhe von WEA zu. Eine Gewöhnung tritt dabei nicht ein.

Generell wird ein Mindestabstand von 400m-500m von WEA zu Rast- bzw. Nahrungsflächen als erforderlich erachtet. Gemäß Leitfaden Artenschutz sollte eine Entfernung von 1.200m zu Schlafplätzen von nordischen Gänsen gewährleistet sein.

Windparks mit größeren Abständen der WEA zueinander werden von kleineren Gänse-Trupps bei Gewöhnung durchflogen. Trupps von mehr als 500 Vögeln wurden bislang nicht beim Durchfliegen von Windparks beobachtet. Sie zeigen vielmehr ein Meideverhalten durch Umfliegen. Das Kollisionsrisiko wird als sehr gering erachtet.

Schwerpunktvorkommen waren Ackerflächen im USG des Teilbereichs 3 im 500m-1.000m Radius südwestlich der B51, die dem westlich benachbarten EU-VSG Dümmer vorgelagert sind. Hier wurden Maxima bis zu insgesamt rd. 900 Blässgänse, 250 Graugänse und 150 Saatgänse an einem Beobachtungstag angetroffen, in Trupps bis 900 Tiere. Im USG des Teilbereichs 3 östlich der B51 auf den der Lohne nahen Flächen wurden bis zu insgesamt rd. 500 Blässgänse, 150 Graugänse und 50 Saatgänse an einem Tag beobachtet, wobei größere Trupps auch hier überwiegend außerhalb des 500m-Radius im Süden angetroffen wurden.

Im USG des Teilbereichs 2 wurden östlich der Bahntrasse vereinzelte kleine Trupps von bis zu sechs Graugänsen im nördlichen Bereich nahe der Grawiede angetroffen. Im Übrigen überlappt das USG des Teilbereichs 2 westlich der Bahntrasse das des Teilbereichs 3 östlich der B51 entlang der Lohne.

Im USG des Teilbereichs 1 wurden im Osten im 500m-1.000m Radius auf Ackerflächen 500 Saatgänse und 50 Blässgänse im Tagesmaximum angetroffen.

Im USG des Teilbereichs 3 werden westlich der Bahntrasse mit dem Tagesmaximum von insgesamt rd. 1.000 Blässgänsen bzw. 230 Graugänsen die Schwellenwerte für Bereiche von lokaler Bedeutung erreicht. Daher ist die Verdrängungswirkung von potentiellen WEA auf die Rastbestände zu beachten. Die Vorkommen sind der absoluten Zahl wie der Größe der Trupps nach Großteils außerhalb des 500m Radius um den Teilbereich 3 zu verorten. Im 500m Radius und im Teilbereich selbst, den Flächen, die für eine Verdrängungswirkung ausschlaggebend sind, sind die Vorkommen erkennbar geringer und durch kleinere Trupps gekennzeichnet.

Somit ist zwar in diesem engeren Gebiet eine Entwertung als Rast- und Nahrungsraum für rastende Bläss- und Graugänse zu erwarten, ein vollständiger Verlust der Habitateignung gerade für kleinere Trupps, wie sie derzeit besonders auf den ufernahen Flächen an der Lohne vorkommen, jedoch nicht.

In der Zusammenschau erscheint es zur Vorsorge vor nachhaltigen negativen Rückwirkungen auf die Rastvogelpopulationen nordischer Gänse im Falle einer WEA-Entwicklung in den Teilbereichen 3 und 2 geboten, durch geeignete Maßnahmen im nahen räumlichen Zusammenhang das Nahrungsangebot zu verbessern, um die Einschränkungen für nordische Gänse zu kompensieren.

Mit Blick auf Barrierewirkungen konzentrieren sich bei Betrachtung aller USG die Vorkommen nordischer Gänse dem Schwerpunkt nach für Saatgänse auf den Teilbereich 1,

für Bless- und Graugänse auf den Teilbereich 3. Die Saatgänse haben ihre Schlafplätze vornehmlich im EU-VSG Diepholzer Moorniederung (V 40), Rehdener Geestmoor, daher nutzen sie zur Nahrungssuche die relativ nahegelegenen Flächen östlich Teilbereich 1. Die Bless- und Graugänse haben ihre Schlafplätze vornehmlich im EU-VSG Dümmer (V 39), daher nutzen sie zur Nahrungssuche die hierzu relativ nahegelegenen Flächen westlich der B51 und des Teilbereichs 3.

Da offensichtlich die jeweils am nächsten zu den Schlafplätzen gelegenen Nahrungsflächen aufgesucht werden, ist nicht anzunehmen, dass die potentiellen WEA-Standorte in den Teilbereichen eine gravierende Barrierewirkung für den Tageszug entfalten. Für den überörtlichen Zug ist ein Umfliegen bzw. Überfliegen anzunehmen. Der relativ weite Abstand zwischen den Teilflächen 1 und 2 lässt für kleinere Trupps auch ein Durchfliegen erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Rastvogelpopulationen sind diesbezüglich nicht zu erwarten.

4.3.3 Resümee Vögel

Bewertung der Betroffenheit von Brut- und Gastvögel

In der Zusammenschau der vorliegenden Untersuchungen sind die drei Teilbereiche und deren nähere Umgebung von lokaler bis regionaler Bedeutung als Vogellebensräume zu bewerten. Die Untersuchungsgebiete sind zwar bereits derzeit Störungen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und zum Teil durch die B51, die Bahntrasse, Hochspannungsleitungen und den bestehenden Windpark St. Hülfer Bruch ausgesetzt. Eine Bedeutung wächst ihnen jedoch insbesondere aufgrund der westlich und östlich benachbarten EU-VSG Dümmer und Diepholzer Moorniederung zu. Die Bedeutung fußt insbesondere auf ihrer Funktion als Nahrungsraum für rastende Kraniche und nordische Wildgänse. Aber auch als Bruthabitat sind die USG von Bedeutung.

Betroffene Brutvögel

Maßgebliche Bedeutung für die aktuelle artschutzrechtliche Situation in den USG haben folgende Brutvorkommen:

Der Horst des Weißstorches westlich der B51 in der Nachbarschaft einer Hofstelle in Graftlage; hier ist zwar anzunehmen, dass bei Errichtung von WEA im Teilbereich 3 nur ein geringes Konfliktpotential entsteht. Gleichwohl erscheint eine Prüfung, inwiefern dieses Risiko unter der Signifikanzschwelle gehalten werden muss und welche Maßnahmen hierfür geeignet sind, geboten.

Der Kiebitz ist mit zwei Brutrevieren innerhalb des 100m bis 300m Radius im Teilbereich 1 und mit vermutlich einem Brutrevier (Brutverdacht) im Teilbereich 3 vertreten. Es ergeben sich Ausgleichserfordernisse für die Revierverluste, um nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Brutvogelpopulationen zu vermeiden. Zu prüfen ist, welche Maßnahmen hier geeignet sind.

Der Horst eines Brutpaares des Mäusebussards befindet sich innerhalb des Teilbereiches 1. Er liegt an dessen südwestlichem Rand in einem kleinen Feldgehölz. Bei der Errichtung neuer WEA ist nicht auszuschließen, dass aufgrund der Nähe eine signifikant erhöhtes Tötungsrisiko entsteht. Zu prüfen ist, welche Maßnahmen hier zur Vermeidung geeignet sind.

Die Feldlerche wurde mit einem Brutverdacht im sich überlappenden Untersuchungsgebiet der Teilbereiche 2 und 3 erfasst. Aufgrund der Lage des Brutreviers in direkter Nachbarschaft zum Teilbereich 3 ist für Brutpaare, die hier ihr Revier ansiedeln, ein erhöhtes Kollisionsrisiko nicht ausgeschlossen. Zu prüfen ist, welche Maßnahmen zur Vermeidung geeignet sind.

Da artenschutzrechtliche Verbotstatbestände mit Blick auf die genannten Brutvogelarten nicht bzw. nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, wird für diese Arten eine vertiefende Prüfung durchgeführt. Für die anderen in den USG erfassten Brutvogelarten ist keine relevante Betroffenheit festzustellen.

Betroffene Gastvögel

Folgende Gastvogelvorkommen haben eine maßgebliche Bedeutung für die aktuelle artschutzrechtliche Situation in den USG der Teilbereiche:

Für rastende Kraniche hat das USG des Teilbereichs 1 eine regionale Bedeutung als Nahrungsraum. Die Verdrängungswirkung von potentiellen WEA auf die Rastbestände ist somit zu beachten. Zwar kommt es kaum zu einer flächendeckenden Entwertung des USG als Nahrungsraum für rastende Kraniche, gleichwohl können Einschränkungen des Nahrungsangebotes aufgrund des Meideverhaltens zum Tragen kommen. Eine vertiefende Prüfung wird durchgeführt, um zu klären, inwieweit Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden können.

Für nordische Gänse haben die USG des Teilbereichs 1 und 3 eine lokale Bedeutung als Nahrungsräume. In den Teilbereichen und den 500m-Radien, hier insbesondere entlang der Lohne, wo sich die Radien der Teilbereiche 3 und 2 überlappen, ist eine teilweise Verdrängung der vorherrschenden Bläss- und Graugänsen zu erwarten. Eine vertiefende Prüfung wird durchgeführt, um zu klären, inwieweit Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden können.

Angesichts der weitläufigen Agrarlandschaft im Umfeld der Teilbereiche ist erkennbar, dass Verdrängungseffekte Nahrung suchender Kraniche und nordischer Gänse infolge möglicher WEA-Standorte zumindest teilweise auf räumlich nahe gelegenen Agrarflächen kompensiert werden können.

Da artenschutzrechtliche Verbotstatbestände mit Blick auf die genannten Gastvogelarten jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden können wird für diese Arten eine vertiefende Prüfung durchgeführt. Für die anderen in den USG erfassten Gastvogelarten ist keine relevante Betroffenheit festzustellen.

4.3.4 Fledermäuse

Grundlagen: Methodik Bestands-erhebung

Die in 2019 durchgeführten Erhebung zur Ermittlung des Fledermausbestands beruhen auf dem Leitfaden Artenschutz. Der Untersuchungsumfang entspricht den Anforderungen auf Ebene der Flächennutzungsplanung. Dabei ist zu prüfen, ob bedeutende Fledermausvorkommen bekannt sind und ob aufgrund der strukturellen Gegebenheiten der Flächen bedeutende Aktivitätsschwerpunkte betroffen sein können.

In Hinblick auf das mögliche Zuggeschehen fanden im April und von Ende September bis Mitte Oktober in jedem Untersuchungsgebiet durchgehende Erfassungen über jeweils mehrere Tage statt (Daueraufzeichnungen).

Zur Erkundung der Lokalpopulation wurden vier Untersuchungsnächte zwischen Mai und September durchgeführt. Die nächtlichen Begehungen erfolgten bei möglichst geeigneter Witterung in einem Radius von ca. 0,5 bis 1 km um die ursprünglichen Prüfräume. Als entsprechende Wetterlagen gelten windarme und niederschlagsfreie Nächte bzw. Untersuchungszeiträume mit einer Mindesttemperatur von 9°C. In jeder Prüffläche wurden pro Erfassungsnacht drei Horchboxen eingesetzt und eine nächtliche Begehung mit einem mobilen Handdetektor durchgeführt.

Grundlagen: Empfindlichkeiten Fledermäuse

Durch den Betrieb der WEA besteht die Gefahr, dass Fledermäuse mit den Masten oder Rotoren der WEA kollidieren. Dabei kommt es im Herbst zu einer größeren Schlagopferzahl als im Frühjahr. Für diese Abweichung ist eine andere Flugroute oder ein anderes Zugverhalten verantwortlich. Auf der Suche nach Winterquartieren verwechseln die Fledermäuse die WEA mit Bäumen und kollidieren mit den Rotorblättern. Neben der Kollision können Fledermäuse aufgrund der WEA Barotrauma erleiden. Dabei platzen bedingt durch Verwirbelungen und den Druckabfall hinter den Rotorblättern die Lungen und inneren Organe der Fledermäuse.

Ergebnisse

Bei der Fledermauserfassung wurden folgende Arten als WEA-empfindliche Arten gemäß Leitfaden Artenschutz aufgenommen: Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Mückenfledermaus. Die beiden letztgenannten Arten wurden lediglich als Einzelvorkommen erfasst (geringe Individuenzahlen). Als nicht WEA-empfindlich eingestufte Fledermausart kam die Bartfledermaus vor.

■ Rauhautfledermaus - Pipistrellus nathusii (Pnat)

Die Rauhautfledermaus ist in Niedersachsen stark gefährdet. Auf Bundesebene gilt sie dennoch als ungefährdet. Normalerweise befindet sich ihr Lebensraum in Feuchtgebieten, aber sie jagt auch an Waldrändern, Baumreihen und in Siedlungsbereichen. In den Untersuchungsgebieten kommt sie in großer Zahl vor, die herbstlichen Maxima lagen bei 1332 Rufkontakten pro Nacht im südlichen Teilbereich 1 und 1193 Rufkontakten im südlichen Untersuchungsgebiet des Teilbereichs 3. Im Frühjahr wurde das Maximum mit 132 Kontakten im Teilbereich 2 erfasst. Saisonal traten die meisten Rufkontakte Ende September auf, dies galt für alle Teilbereiche.

■ Zwergfledermaus - Pipistrellus pipistrellus (Ppip)

Die Zwergfledermaus ist in Niedersachsen gefährdet. Auf Bundesebene ist der Gefährdungsgrad aufgrund unzureichender Datenlage ungeklärt. Sehr viele Strukturen bietet ihr Lebensraum. Sie bewohnt sowohl Baumhöhlen als auch Gebäudespalten. Sie jagt entlang von Vegetationsstrukturen aber auch in Siedlungsbereichen. Bei der Untersuchung wurde die Zwergfledermaus am häufigsten aufgenommen. Das Maximum lag bei 2087 Rufkontakten pro Nacht im südlichen Untersuchungsgebiet des Teilbereichs 3 im Herbst. Im Frühjahr lag das Maximum bei 570 Kontakten im Teilbereich 2. In den anderen Bereichen waren deutlich weniger Kontakte zu verzeichnen.

■ Großer Abendsegler - Nyctalus noctula (Nnoc)

Der große Abendsegler gilt in Niedersachsen als stark gefährdet und steht in der Roten Liste Deutschlands auf der Vorwarnliste. Die Art bewohnt überwiegend Baumhöhlen aber auch Gebäudespalten oder Nistkästen. In diesen überwintert der Große Abendsegler auch in großen Gruppen. Die Fledermaus jagt im freien Lauftraum über den Baumwipfeln der Wälder und über abgemähten Wiesen. In den Untersuchungsgebieten wurde sie in deutlich geringeren Zahlen als die vorgenannten Arten erfasst, am häufigsten im Teilbereich 3 mit 31 Kontakten.

■ Breitflügelfledermaus - Eptesicus serotinus (Eser)

Die Breitflügelfledermaus gilt ebenfalls in Niedersachsen als stark gefährdet. In Deutschland ist eine Gefährdung anzunehmen, das Ausmaß der Gefährdung ist aber unbekannt.

Der Lebensraum der Breitflügelfledermaus ist durch menschliche Siedlungen und deren Umgebung gekennzeichnet, aber auch Waldränder, breite Waldwege, Waldstraßen und Schneisen, Alleen, Wiesen und Teiche gehören zu ihrem Lebensraum.

Die Quartiere der Breitflügelfledermaus sind überwiegend an menschliche Bauten gebunden, obwohl auch Baumhöhlen genutzt werden. Im Winter findet man die Tiere versteckt in Spalten an Gebäuden oder in Kellern, aber auch in Stollen und Höhlen.

Die Breitflügelfledermaus kam mit vereinzelten Rufkontakten im Teilbereich 1 vor. Ein lokaler Verbreitungsschwerpunkt war nicht feststellbar. Da die Breitflügelfledermaus zur Gruppe der „Nyctaloiden" gehört, ist nicht ausgeschlossen, dass es weitere Kontakte gab, die nicht genau bestimmt werden konnten.

- **Mückenfledermaus – Pipistrellus pygmaeus (Ppyg)**

Als Lebensraum bevorzugt die Mückenfledermaus bewaldete Gebiete und Gewässernähe. Auch in Wohngebieten und Wegen mit Strauch- und Baumbegrenzung ist sie zu finden. Die Quartiere der Mückenfledermaus können sich in Spalten, hinter Fassaden und Rollläden, auch in Neubauten, Baumhöhlen und in Holzstapeln im Sommer wie auch im Winter befinden.

Die Mückenfledermaus gilt nur bedingt, je nach lokalem Vorkommen bzw. ihrer Verbreitung als kollisionsgefährdet. Ein Einzelvorkommen wurde im südlichen Teilbereich 3 erfasst.

4.3.5 Resümee Fledermäuse

Bewertung der Betroffenheit von Fledermäusen

Die Untersuchungsgebiete der potentiellen WEA-Standorte befinden sich in vorrangig landwirtschaftlich genutzten Gebieten mit Ackerbau und Grünlandnutzung. Teilweise sind Waldflächen (Umgebung Teilbereich 3) und Gewässersysteme mit den Flüssen Lohne und Grawiede vorhanden.

Quartiere wurden bei den überblicksweisen Untersuchungen nicht gefunden. Auszuschließen sind sie allerdings nicht. Potentielle Quartiermöglichkeiten sind am ehestens im Bereich von Hofanlagen, den Waldarealen (Huntebruch) oder den Gehölzen entlang der Lohne zu erwarten.

Die saisonalen Beobachtungszeiträume zielten darauf, orientierende Informationen zur Lokalpopulation sowie dem Balz- und Zuggeschehen zu erhalten. Die Fledermausvorkommen in den Untersuchungsgebieten entsprechen dem allgemeinen Artenspektrum des norddeutschen Flachlandes. Die in den Prüfräumen festgestellten 7 Fledermausarten sind typisch für Offenlandgebiete.

Die häufigste in den Untersuchungsgebieten nachgewiesene Art ist die Rauhautfledermaus, gefolgt von der Zwergfledermaus und dem Großen Abendsegler. Für diese Arten mit entsprechend hohen Individuenzahlen und damit Aktivitäten besteht potentiell ein relevantes Risiko der Kollision mit den Rotorblättern von WEA bei Entwicklung der Teilbereiche.

Mit Blick auf die Einzelvorkommen der Breitflügelfledermaus und der Mückenfledermaus ist bezüglich dieser Arten eher von einem nicht relevanten Risikopotential auszugehen.

Die durch die Horchboxen und Mobilerfassungen festgestellten Aktivitäten deuten auf eine Nutzung der Teilbereiche als Jagdhabitate hin. Bevorzugte Jagdgebiete sind hier Gehölzstreifen an Wegen.

Die Erfassungen belegen geringe bis mittlere Aktivitäten schlagopfergefährdeter Fledermausarten für den Teilbereich 1. Eine Weiterentwicklung der Windenergienutzung in diesen Bereich erscheint potentiell möglich, d.h. es sind keine artenschutzrechtlichen Konfliktlagen zu erwarten, die ausgedehnte Abschaltzeiten der potentiell zu errichtenden WEA erfordern.

Der Teilbereich 2 ist ebenfalls durch geringe bis mittlere Aktivitäten charakterisiert. Eine Entwicklung von WEA in diesem Bereich erscheint auch hier potentiell möglich.

Für den Teilbereich 3 zeichnen sich unterschiedliche Bedeutungen für die Fledermauspopulationen ab. Die nördliche Hälfte ist durch geringe bis mittlere Aktivitäten charakterisiert. Eine Entwicklung von WEA in diesem Bereich erscheint auch hier potentiell möglich.

In der südlichen Teilfläche wurden allgemein sehr hohe Aktivitäten und zusätzlich Zuggeschehen im Herbst festgestellt. Eine Windenergienutzung in diesem Bereich ist als kritisch einzustufen, d.h. es sind artenschutzrechtliche Konfliktlagen zu erwarten, die konfliktvermeidende Abschaltzeiten der potentiell zu errichtenden WEA erfordern.

Die Vorprüfung zeigt, dass durch den Betrieb von WEA in allen Teilbereichen lokale Vorkommen von Fledermausarten betroffen wären. Im südlichen Teilbereich 3 wäre zudem das Zuggeschehen berührt. Empfindlichkeiten bestehen in Bezug auf Kollisionsgefahr und Barotrauma.

Der Leitfaden Artenschutz sieht vor, die WEA innerhalb der ersten zwei Jahre nach der Inbetriebnahme in Nächten mit geringen Windgeschwindigkeiten, Temperaturen über 10 °C in Gondelhöhe und keinem Regen abzuschalten, soweit nicht durch umfassende Untersuchungen im Vorfeld der immissionsschutzrechtlichen Vorhabengenehmigung sicher geklärt werden kann, ob bzw. im welchem Umfang Abschaltzeiten erforderlich sind, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Durch ein Gondelmonitoring im Anlagenbetrieb können die Abschaltzeiten gegebenenfalls nachträglich optimiert werden.

Unter Berücksichtigung solcher Vermeidungsmaßnahmen bleiben das Tötungsrisiko für Fledermäuse unter der Signifikanzschwelle und die Auswirkungen somit gering. Eine vertiefende Prüfung ist vor diesem Hintergrund für einzelne Fledermausarten im Rahmen der vorliegenden ASP auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht geboten.

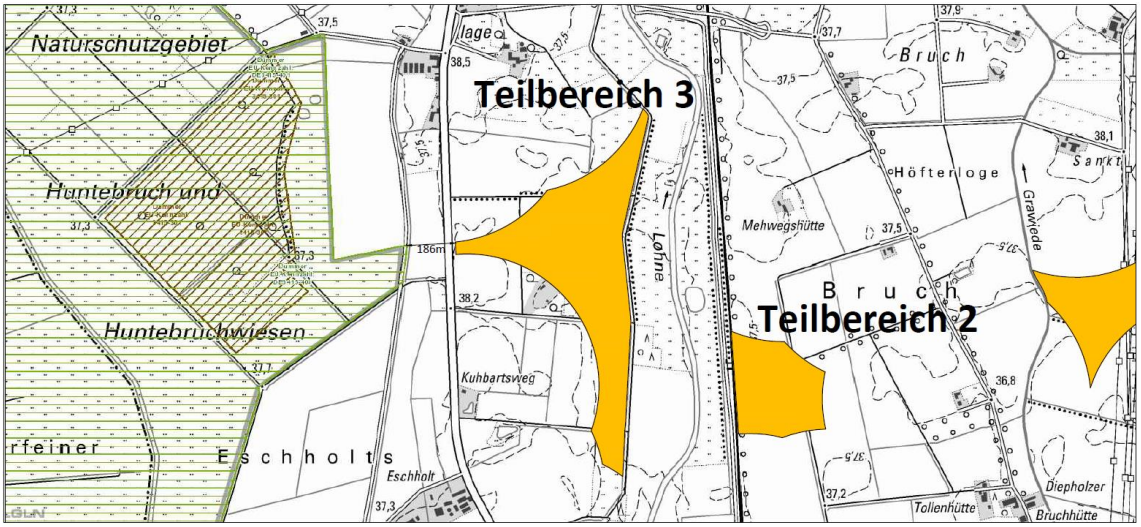
4.4 Artenbestand EU-VSG Dümmer – FFH-Verträglichkeitsanalyse

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung und Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes oder Vogelschutzgebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten dazu führen können, eines dieser Schutzgebiete erheblich zu beeinträchtigen. Das bezieht sich sowohl auf die FFH-Gebiete als auch die EU-Vogelschutzgebiete. Damit rücken das EU-Vogelschutzgebiet Dümmer (DE 3415-401) und das FFH-Gebiet Dümmer Nr. 065 (3415-301) mit Huntebruch, das innerhalb des EU-VSG Dümmer liegt, in den Focus. Sie sind Teil des Europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000.

Für einzelne WEA-empfindliche Vogelarten werden artspezifische Prüfradien im Leitfaden Artenschutz festgelegt. Bei Einhaltung dieser verbindlichen Prüfradien wird ein möglicher Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden. Sobald der fachlich empfohlene Abstand unterschritten wird, könnte dies ein Anhaltspunkt für eine signifikante

Erhöhung des Tötungsrisikos sein. Damit wären dann entsprechende Beeinträchtigungen der Schutzgebiete gegeben, wenn wertgebende Arten der Schutzgebiete betroffen sind.

Abb. 6 Lage der Teilbereiche zum EU-VSG Dümmer und zum FFH-Gebiet Huntebruch



Das EU-Vogelschutzgebiet Dümmer liegt in naher Nachbarschaft (rd. 180m – 200m) zum Teilbereich 3. Der Teilbereich Huntebruch des FFH-Gebiets Dümmer mit Huntebruch liegt minimal rd. 570m – 600m entfernt. Zum Teilbereich 2 werden Abstände von mindestens 1.250m und mehr eingehalten.

Das EU-VSG Gebiet Dümmer mit dem FFH-Gebiet Dümmer, Teilbereich Huntebruch, deckt sich in dem Bereich westlich der B 51, der dem Planvorhaben der Flächennutzugsplanung benachbart ist, in der Flächenausdehnung und im Grenzverlauf mit dem Naturschutzgebiet Huntebruch und Huntebruchwiesen. Hier wurden die Ziele der EU-Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht umgesetzt.

In der Verordnung des Naturschutzgebiets ist der Schutzzweck des Naturschutz- und EU-Vogelschutzgebiets gebietsbezogen niedergelegt mit den Erhaltungszielen der wertbestimmenden Arten nach Art. 4, Abs.1 (Anhang I) und nach Art. 4, Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) als Brut- und Gastvögel (Geung Diepholz; der besondere Schutzzweck gilt zusätzlich dem südlichen Teil des NSG, Gemeinde Lembruch).

Insgesamt gilt für diese Bereiche wie bei allen Naturschutz- und Vogelschutzgebieten ein absolutes Verschlechterungsgebot.

Die folgende Übersicht listet die werbestimmenden Vogelarten des EU-VSG Dümmer auf, die für das gesamte EU-Vogelschutzgebiet wertbestimmend sind. Wertbestimmende Vogelarten sind jene Arten, die für die einzelnen EU-VSG in Niedersachsen von hervorgehobener Bedeutung sind. Bei wertbestimmenden Arten kann es sich sowohl um Arten des Anhanges I gem. Art. 4 Abs. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) als auch um sogenannte „Zugvogelarten" gem. Art. 4 Abs. 2 VSchRL handeln.[19]

19 https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/euvogelschutzrichtlinie_und_gebiete/wertbestimmende_vogelarten/wertbestimmende-vogelarten-in-niedersachsen-139176.html

Abb. 7 Wertbestimmende Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes V 39 Dümmer

Zuständige Naturschutz-behörde	Wertbestimmende Vogelarten nach Art. 4, Abs. 1 (Anhang I) als Brutvögel	Wertbestimmende Vogelarten nach Art. 4, Abs. 1 (Anhang I) als Gastvögel	Wertbestimmende Vogelarten nach Art. 4, Abs. 2 als Brutvögel	Wertbestimmende Vogelarten nach Art. 4, Abs. 2 als Gastvögel
DH, OS, VEC	**Rohrdommel *** **Rohrweihe** **Trauerseeschwalbe *** Tüpfelsumpfhuhn Wachtelkönig *****	**Kornweihe** **Trauerseeschwalbe ***	**Bekassine *** **Großer Brachvogel** **Kiebitz** Rohrschwirl Schilfrohrsänger **Uferschnepfe *** Wasserralle	**Blässgans,** Gänsesäger **Graugans,** Haubentaucher **Kiebitz** Knäkente Kormoran Krickente **Lachmöwe** Löffelente Pfeifente **Saatgans** **Silbermöwe** Spießente Stockente **Sturmmöwe**

fett : WEA-empfindliche Arten gemäß Leitfaden Artenschutz sind **fett** gesetzt

***** : WEA-empfindliche Arten, die im Umkreis der Teilbereiche einschließlich der überstrichenen Randbereiche des EU-VGS bzw. des FFH-Gebiets nicht nachgewiesen wurden

Innerhalb der Untersuchungsradien des potentiellen WEA-Standortes Teilbereich 3, deren Flächen bis in das EU-VSG reichen, konnten nicht alle gelisteten Arten nachgewiesen werden.

Soweit wertbestimmende Arten als WEA-empfindlich zu beurteilen sind, werden sie im Folgenden dahingehend näher betrachtet, ob nachteilige Auswirkungen auf ihren Schutzstatus in den Schutzgebieten infolge der potentiellen Errichtung von WEA in den Teilbereichen zu erwarten sind.

Die Schutzgebietsverordnung legt zudem fest, dass alle im Gebiet vorkommenden Anhang I -Arten der Vogelschutzrichtlinie grundsätzlich geschützt sind. Einige Arten des Anhang 1 kamen voraussichtlich zum Zeitpunkt der Gebietsausweisung noch nicht im EU-VSG vor und haben sich später angesiedelt, bzw. befinden sich in dem Stadium einer möglichen Ansiedlung. Dazu zählen folgende Greifvogelarten des Anhang 1, die gemäß Leitfaden Artenschutz als WEA-sensible Arten gelten, und in vorhabennahen Bereichen des EU-VSG als Brutvogel, Nahrungsgast bzw. Durchzügler angetroffen wurden.

An wertbestimmenden, WEA-empfindlichen Brutvogelarten nach Art. 4, Abs. 1 (Anhang I) sind zu nennen: Fischadler, Seeadler, Roter Milan.

An wertbestimmenden, WEA-empfindlichen Gastvogelarten nach Art. 4, Abs. 1 (Anhang I) sind zu nennen: Goldregenpfeifer.

Nachfolgend werden die für die Schutzgebiete wertbestimmenden Brutvögel, weitere wertbestimmenden Brutvogelarten und Gastvögel im Einzelnen betrachtet, soweit sie gemäß Leitfaden Artenschutz als WEA-empfindlich eingestuft sind.

4.4.1 WEA-empfindliche, wertbestimmende Brutvogelarten im EU-VSG

Wertbestimmende Vogelarten nach Art. 4, Abs. 1 (Anhang I) als Brutvögel

■ Rohrweihe (1.000m / 3.000m)

Innerhalb der Grünlandbereiche des EU-VSG im Bereich der Lehmder und Haverbecker Wiesen (Untersuchungsgebiet südlich des ursprünglichen Prüfraums 1 Südwestlich Fliegerhorst der avifaunistischen Kartierungen) wurde eine Rohrweihe regelmäßig auf Nahrungsflug oder Ansitz angetroffen. Es ist davon auszugehen, dass sie wie im Jahr 2018 nördlich des Huntebruchs in den Schilf- und Röhrichtbeständen der Verlandungszonen westlich der Hunte bzw. im Osterfeiner Moor nistet. Beide Nistplätze wurden bei der Bestandserhebung Brutvogelerfassung im NATURA 2000-Gebiet Dümmer 2018 aufgezeigt. Sie stellen zwei der nördlichen Niststandorte dar, die sich nördlich des Dümmers in der Hunteniederung befinden. Die Populationsgröße im EU-Vogelschutzgebiet wurde im Jahre 2018 mit insgesamt 13 Revieren angegeben, darunter das Rohrweihenpaar in den Verlandungszonen der Hunte und das Paar im Osterfeiner Moor. Der Erhaltungszustand der Rohrweihen-Population im EU-VSG Dümmer wurde mit „gut" angegeben.

Die angesprochenen Brutreviere befinden sich in deutlich mehr als 1.000m Abstand zu den potentiellen WEA-Standorten des Teilbereichs 3. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko der Brutpaare ist nicht zu erwarten, da die wesentlichen Nahrungsräume der Paare sich auf die Flächen im EU-VSG konzentrieren dürften. Der gemäß Leitfaden Artenschutz einzuhaltende 1.000m-Radius zu Brutplätzen, der indiziert, dass keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos zu erwarten ist, wird eingehalten.

Für das FFH-Gebiet, Teilbereich Huntebruch, sind keine Vorkommen der Rohrweihe bekannt. Aufgrund der Habitatstruktur des Huntebruchs, die nicht den von der Rohrweihe präferierten Strukturen als Brutrevier entsprechen, sind hier auch keine Brutvorkommen zu erwarten.

Wesentliche Rückwirkungen auf den Erhaltungszustand der Art im EU-VSG bzw. dem FFH-Gebiet sind somit ausgeschlossen.

■ Rohrdommel (1.000m / 3.000m)

Die Rohrdommel wurde 2018 mit einem Brutverdacht im Ochsenmoor (Uferbereich der Seefläche nahe Hüde) aufgezeichnet. Im nördlichen Bereich des EU-VSG wurde sie nicht erfasst. Die Schutzradien gemäß Leitfaden Artenschutz von 1.000m bzw. 3.000m sind entsprechend gewährleistet.

Nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Rohrdommel im EU-VSG infolge potentieller WEA-Standorte im Teilbereich 2 und 3 sind somit nicht zu erwarten.

■ Trauerseeschwalbe (1.000m / 3.000m Brutkolonie)

Die WEA-Empfindlichkeit der Trauerseeschwalbe ist gemäß Leitfaden Artenschutz auf Brutkolonien konzentriert, im Übrigen ist keine besondere Empfindlichkeit dokumentiert. Eine Brutkolonie der Trauerseeschwalbe (2018: 58 Brutpaare) befindet sich innerhalb der südlichen Wasserfläche des Dümmers in einer Entfernung von mehr als 7 km zum Vorhabengebiet. Nahrungssuchende Vögel wurden innerhalb der Untersuchungsgebiete nicht erfasst.

Nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Trauerseeschwalbe im EU-VSG infolge potentieller WEA-Standorte im Teilbereich 2 und 3 sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.

■ Wachtelkönig (500m)

Der Wachtelkönig kommt innerhalb des südlichen Teilbereichs des EU-VSG Dümmer im Ochsenmoor vor und wurde dort mit 3 Brutrevieren im Jahre 2018 aufgezeichnet. Im nördlichen Bereich des Dümmers wurde er nicht erfasst. Ein Schutzradius zu den Brutvorkommen von 500m gemäß Leitfaden Artenschutz wird gewährleistet.

Ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht nach bisherigen Erkenntnissen nicht. Der Wachtelkönig ist aber offenbar empfindlich gegenüber akustischen Beeinträchtigungen, daher besteht die Gefahr einer Meidung von WEA-Standorten.

Nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand des Wachtelkönigs im EU-VSG infolge potentieller WEA-Standorte im Teilbereich 2 und 3 sind gemäß der vorliegenden Daten nicht zu erwarten.

Wertbestimmende Vogelarten nach Art. 4, Abs. 2 als Brutvögel

■ Bekassine (500m / 1.000m)

Die Bekassine wurde als Brutvogel während der Vogelkartierung 2019/2020 in den Untersuchungsgebieten nicht erfasst. Als Bewohner der Feuchtgrünlandflächen des EU-VSG Dümmers wurde diese Limikolenart mit 94 Revieren vom Naturschutzring Dümmer 2018 bestätigt, davon befanden sich 9 Reviere nord- und südwestlich des Huntebruchs in den Huntebruchwiesen.

Der gemäß Leitfaden Artenschutz einzuhaltende 500m-Radius zu Brutplätzen, der indiziert, dass kein Meideverhalten zu erwarten ist, wird somit zu den festgestellten Brutvorkommen eingehalten. Das Kollisionsrisiko der Art ist vergleichsweise unerheblich.

Nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Bekassine im EU-VSG bzw. dem FFH-Gebiet infolge potentieller WEA-Standorte im Teilbereich 2 und 3 sind somit nicht zu erwarten.

■ Großer Brachvogel (500m / 1.000m)

Der Große Brachvogel wurde in großer Anzahl im Frühjahr 2019 in den Lehmder und Haverbecker Wiesen (südlich und westlich des ursprünglichen Prüfraums 1 Südwestlich Fliegerhorst der avifaunistischen Kartierungen) angetroffen, mit Nachweis einer erfolgreichen Brut und einem Brutverdacht. Zudem trat er häufig in den Lehmder, Haverbecker und Huntebruchwiesen als Nahrungsgast auf. Nachweislich hat der Dümmerring im Jahre 2018 von insgesamt 94 Revieren drei Brutstätten in den Haverbecker Wiesen (Untersuchungsgebiet zum ursprünglichen Prüfraum 1) westlich der Hunte erfasst. Innerhalb der Huntebruchwiesen östlich der Hunte wurde 2018 kein Nistplatz ermittelt.

Der große Brachvogel nutzt regelmäßig die Feuchtgebietsflächen des EU-VSG westlich der B51 (Huntebruchwiesen) als Nahrungsraum und wurde auch in Randbereichen westlich der B51 am Huntebruch mehrmals angetroffen. Östlich der B51 wurde er nicht erfasst. Die Zerschneidungswirkung der stark frequentierten B51 setzt in der Landschaft eine Zäsur mit gleichzeitigem Wechsel offener Grünlandareale zu einer intensiv genutzten Agrarlandschaft. Ackerflächen werden als Lebens- und Nahrungsraum vom Großen Brachvogel selten aufgesucht.

Die Brutvorkommen des Großen Brachvogel konzentrieren sich auf die offenen Grünlandareale des EU-VSG. Diese liegen durchgängig weit außerhalb des 500m Radius um die potentiellen WEA-Standorte des Teilbereichs 3. Ausnahme bildet eine Grünlandfläche am Huntebruch, die sich als Schutzgebietsfläche innerhalb des Radius befindet und nachweislich als Nahrungsraum genutzt wird. Der gemäß Leitfaden Artenschutz

einzuhaltende 500m Radius zu Brutplätzen, der indiziert, dass kein Meideverhalten zu erwarten ist, wird eingehalten. Das Kollisionsrisiko der Art wird vergleichsweise als unerheblich eingestuft[20].

Nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand des Großen Brachvogels im EU-VSG bzw. dem FFH-Gebiet infolge potentieller WEA-Standorte im Teilbereich 3 sind somit nicht zu erwarten.

■ Kiebitz (500m / 1.000m)

Im EU-VSG Dümmer hat der Kiebitz ein großes Dichtezentrum mit insgesamt 671 Brutrevieren, davon 15 in den Huntebruchwiesen östlich der Hunte (Erfassungsjahr 2018). Der Kiebitz nistet hier auf den Grünlandflächen in lockeren Kolonien.

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurde der Kiebitz innerhalb des EU-VSG in den Bereichen östlich der Hunte in den Eschholtswiesen mit sechs Brutpaaren erfasst, außerhalb des EU-VSG wurden weitere vier Paare auf den angrenzenden Ackerflächen westlich der B51 verzeichnet. Innerhalb des Immissionsbereiches der B 51 (ca. 100m vom Straßenkörper) konnte kein Brutvorkommen erfasst werden.

Der 500m Radius um den Teilbereich 3 reicht über den beidseitigen Immissionsbereich der Bundesstraße B 51 in den Randbereich des Schutzgebietes hinein. Wechselbeziehungen durch Überquerung der Straße bei Nahrungsflügen fanden gelegentlich aber selten statt. Die lockeren Kolonien der Brutreviere konzentrieren sich auf Feuchtgrünlandflächen des VSG und der angrenzenden Randbereiche westlich der B 51. Alle erfassten Paare befanden sich außerhalb des 500m Radius um den Teilbereich 3.

Der gemäß Leitfaden Artenschutz einzuhaltende 500m-Radius zu Brutplätzen, der indiziert, dass kein Meideverhalten zu erwarten ist, wird somit nicht nur zu den festgestellten Brutvorkommen im EU-VSG, sondern auch zu den Vorkommen außerhalb des Gebiets westlich der B51 eingehalten. Das Kollisionsrisiko der Art ist vergleichsweise unerheblich.

Im FFH-Gebiet, Teilbereich Huntebruch, sind aufgrund der vergleichsweise kleinflächigen Ausprägung der Grünlandbrachen in südöstlicher Randlage und ihrer unmittelbaren Nachbarschaft zu den Waldflächen keine präferierten Bruthabitate für den Kiebitz gegeben. Entsprechend sind keine Brutvorkommen im Rahmen der Brutvogelkartierung 2019 festgestellt worden.

Nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand des Kiebitzes im EU-VSG bzw. dem FFH-Gebiet infolge potentieller WEA-Standorte im Teilbereich 3 sind somit nicht zu erwarten.

■ Uferschnepfe (500m / 1.000m)

Die Uferschnepfe trat im untersuchten Teilbereich des EU-VSG Dümmer weder als Brutvogel noch als Nahrungsgast auf. Im Jahre 2018 wurde sie mit 146 Brutplätzen vorwiegend im Ochsenmoor und Osterfeiner Moor aufgezeichnet. Innerhalb der Huntebruchwiesen östlich der Hunte wurde sie weder als Brutvogel, Nahrungsgast noch als Durchzügler erfasst.

Der gemäß Leitfaden Artenschutz einzuhaltende 500m-Radius zu Brutplätzen wird somit gewährleistet. Nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Uferschnepfe im

20 Landesamt für Umwelt Brandenburg Staatliche Vogelschutzwarte, Langgemach, Dürr; Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel; 01 / 2020

EU-VSG bzw. dem FFH-Gebiet infolge potentieller WEA-Standorte im Teilbereich 2 und 3 sind entsprechend nicht zu erwarten.

4.4.2 Weitere WEA-empfindliche, wertbestimmende Brutvogelarten im EU-VSG

■ Seeadler als Brutvogel

Seit dem Jahr 2013 ist der Seeadler als Brutvogel ins Dümmergebiet zurückgekehrt. Im Jahr 2019 nistete er im Süden des Sees und wurde dort auch mehrfach beobachtet[21]. In den Herbstmonaten 2019 hielten sich drei Seeadler an der Huntemündung im Süden des Dümmers auf. [22] Die Huntemündung liegt von den Teilbereichen in einer Entfernung von mehr als 9km.

Gelegentlich wird der Seeadler auch an der Nordseite des Dümmers beobachtet. Nach Auskunft der Naturschutzstation am Dümmer[23] wurde er mehrfach am Huntebruch gesichtet. Eine zukünftige, dortige Ansiedlung ist laut fachkundlicher Auskunft daher nicht unwahrscheinlich.

In den Wintermonaten 2019/2020 wurden während der Gastvogelerfassung sowohl ältere Individuen als auch zwei Jungvögel am südwestlichen Randbereich des Huntebruchs auf einen Ansitz gesichtet (letzte Beobachtung am 11.03.2020) bzw. beim Flug in den Bruchwald erfasst. Ein Brutstandort konnte nicht nachgewiesen werden. In den Haverbecker Wiesen westlich der Hunte wurden im Januar 2020 zwei Jungvögel beobachtet. Von ornitho.de wurde ein Seeadler am 22.03.2020 in den Osterfeiner Wiesen sowie in den Wiesen am Nordufer des Dümmersees bestätigt.

Der Seeadler ist an Wasserflächen gebunden, im EU-VSG Dümmer präferiert er Wasser- und Uferrandflächen des Dümmersees und der Hunte als Nahrungsraum. Die Erfassung am Huntebruch und in den Havecker-/Osterfeiner Wiesen zeigt, dass der Seeadler den nördlichen Teil des EU-VSG regelmäßig als Nahrungsraum nutzt. Dabei konnte er auf dem Flugkorridor vom Dümmersee zum Huntebruch mehrfach im Flug beobachtet werden. Außerhalb des VSG wurden keine Seeadler auf den Agrarflächen im Raum der Teilbereiche 2 und 3 angetroffen. Wechselbeziehen zum benachbarten Gewässer wie z.B. der Lohne konnten nicht nachgewiesen werden.

Der Leitfaden Artenschutzes empfiehlt einen Mindestabstand von 3.000m zu Horsten sowie einen Prüfbereich von 6.000m, indem insbesondere weiter entfernt gelegene Nahrungsgewässer sowie Flugkorridore dorthin in einer Mindestbreite von 1.000m zu berücksichtigen sind. Die Einhaltung der Abstandswerte von den Teilbereichen zum jetzigen Brutstandort südlich des Dümmersees wird derzeit gewährleistet.

Nennenswerte Auswirkungen infolge potentieller WEA-Standorte im Teilbereich 1- 3 auf den Erhaltungszustand des Seeadlers im EU-VSG bzw. dem FFH-Gebiet sind abhängig von den Standorten möglicher Neugründung weiterer Seeadlerreviere im nördlichen Dümmergebiet.

---

21 Ökologische Station, Naturschutzring Dümmer e.V., Einsicht in die Brutvogelerfassung im NATURA 2000 –Gebiet 2018

22 Ornitho.de

23 Ökologische Station, Naturschutzring Dümmer e.V. 2019

Sollte zukünftig eine Ansiedlung und eine Brut im Huntebruch (Abstand 570m - 600m zum Teilbereich 3) nachgewiesen werden, wird der Mindestabstand von 3.000m weit unterschritten sein.

Bei konkreten Hinweisen auf eine Ansiedlung im Huntebruch wären weitere Untersuchungen dazu geboten.

■ Fischadler als Brutvogel

Brutstandorte und –status des Fischadlers der letzten Jahre sind durch die Beobachtungen der Ökologischen Station, Naturschutzring Dümmer e.V., bekannt, der im Zuge eines Projektes die Entwicklung des Fischadlervorkommens am Dümmer prüft und Angaben dazu veröffentlicht[24].

Im Jahr 2019 stieg der Brutbestand an Fischadlern seit 2012 wieder auf drei Brutpaare im EU-VSG Dümmer an mit sieben flüggen Jungvögeln. Ein Paar nistete in den Huntebruchwiesen auf einem Strommast, ein Paar im Osterfeiner Moor und eines im Dümmerlohauser Moor, beide auf Nistplattformen, die auf Holzmasten stehen[25]. Die Nistplattform auf dem Strommast in den Huntewiesen ist die nächstgelegene besetzte Niststätte zu einem Teilbereich. Sie befindet sich in einer Entfernung ca. 1,3 km zum Teilbereich 3. Sie liegt damit außerhalb des gemäß Leitfaden Artenschutz empfohlenen Prüfradius und war im Untersuchungszeitraum 2019 erfolgreich besetzt. (Insgesamt befinden sich in den Osterfeiner- und Huntebruchwiesen drei vorbereitete Nistplattformen auf Strommasten für Niststätten des Fischadlers in einer Entfernung von mehr als 1,3 km zum nächstgelegenen Teilbereich 3).

Bei der Art besteht keine ausgeprägte Meidung von WEA. Die vorliegenden Studien unterstützen einen Mindestabstand von 1.000m zu Horsten, wie vom Leitfaden Artenschutz vorgesehen. Der Lebensraum des Fischadlers ist an Dümmer, Hunte und die umliegenden Gewässer sowie an künstliche Niststandorte gebunden, die im EU-VSG Dümmer auf Hochspannungsmasten und Holzmasten errichtet wurden. Nur zum Einholen von Nistmaterial verlässt der Fischadler die Gewässerniederung. Außerhalb des EU-VSG im Prüfbereich von 4.000m um die Horste wurde der Fischadler an anderen Nahrungsgewässern wie z.B. der Lohne nicht erfasst. Regelmäßig genutzte Flugkorridore bestehen innerhalb des VSG entlang der Uferbereiche des Dümmersees und entlang des Hunteverlaufs. Wechselbeziehungen zu benachbarten Gewässern wie z.B. Lohne wurden nicht nachgewiesen.

Nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand des Fischadlers im EU-VSG bzw. dem FFH-Gebiet infolge potentieller WEA-Standorte im Teilbereich 2 und 3 sind somit nicht zu erwarten.

■ Roter Milan als Brutvogel

Der Rotmilan wurde im EU-VSG Dümmer auf Nahrungssuche mehrmals angetroffen und ist im VSG Nahrungsgast und Durchzügler. Einmalig konnten während der Brutvogelerfassung zwei Individuen gemeinsam kreisend über den Haverbecker Wiesen von der Straße Haverbecker Kleiner Wall aus beobachtet werden. Am 28.10.19 wurden drei Individuen im südöstlichen Teil des Huntebruchs zusammen mit mehreren Rabenkrähen im Flug erfasst. In den Wintermonaten Januar-Februar 2020 hielt sich ein Roter Milan östlich der Hunte in

24 www.naturschutzring-dümmer.de
25 Naturschutzring Dümmer

den Haverbecker Wiesen auf. Anfang März (11.03.2020) konnte er westlich des VSG in der Nähe von Lehmden am Lehmder Damm nachgewiesen werden. Laut ornitho.de wurden 1-2 Rotmilane (19.02.2020, 17. u. 22.03.2020) im Ochsenmoor nahe des Erlenbruchs beobachtet sowie ein Rotmilan am Nordufer des Dümmersees (22.03.2020).

Nach Auskunft der Naturschutzstation Dümmerring e.V. bestand 2019 im Huntebruch ein ermittelter Brutverdacht bzw. Brutversuch, der aber im Jahr 2019 ohne Bruterfolg blieb. Für das Jahr 2020 ist gemäß der Gastvogelerhebung nicht anzunehmen, dass es im nördlichen Bereich des VSG Dümmer im Huntebruch zu einem Brutversuch kommt. Aktuelle Bestandserhebungen laut ornitho.de zeigen, dass der Rotmilan sich im südlichen Dümmerbereich aufhält.

Beim Rotmilan erfolgt die Nahrungssuche mehr als bei anderen Greifvögeln fliegend, wobei er gegenüber WEA kein Meideverhalten zeigt. Da Balzflüge im Frühjahr, Thermikkreisen und teilweise Nahrungsflüge in Höhen stattfinden, in denen sich die Rotoren der WEA befinden, besteht für die Art ein sehr hohes Kollisionsrisiko. Der Rotmilan gehört zu den häufigsten Kollisionsopfern an WEA. Bei Bestätigung eines Niststandortes im Huntebruch würde der gemäß Leitfaden Artenschutz gebotene Abstand zu Horsten von 1.500m, der bei Unterschreitung eine weitergehende Prüfung erfordert, vom Teilbereich 3 berührt werden. Die Unterschreitung indiziert, dass aus artenschutzrechtlicher Sicht ein Verbotstatbestand, das Tötungsverbot, eintreten könnte. Weitere Untersuchungen wären dann erforderlich.

Nennenswerte Auswirkungen infolge potentieller WEA-Standorte im Teilbereich 3 auf den Erhaltungszustand des Roten Milans im EU-VSG sind abhängig von dem Standort einer möglichen Neugründung eines Reviers im nördlichen Dümmergebiet. Weitere Untersuchungen dazu wären erforderlich, sollten sich neuerliche Hinweise auf eine Ansiedlung im Huntebruch ergeben. Für eine konkrete Standortplanung von WEA sind sie entsprechend Voraussetzung.

■ Weißstorch als Brutvogel

Durch die Wiedervernässung von Grünlandflächen sowie die Anlage und Wiederherstellung von Kleingewässern im EU-VSG Dümmer haben sich in den letzten Jahren wieder neue Horstpaare von Weißstörchen ansiedeln können. Aufgrund ihres Zugverhaltens waren die Weißstörche in den Herbst- und Wintermonaten in den Untersuchungsgebieten um die Teilbereiche nicht anzutreffen. Fünf Storchenpaare nisteten 2019 vorwiegend auf aufgestellten, künstlichen Nisthilfen im Norden des Dümmersees, innerhalb und am Rande des EU-VSG Dümmer. Sie nutzen als Hauptnahrungsraum die ausgewiesenen Schutzgebietsflächen.

In Graftlage befindet sich wie bereits ausgeführt (Kap. 4.1.2.1) außerhalb des EU-VSG westlich der B51 in einer Entfernung von ca. 400-500m zum Teilbereich 3 ein Nistplatz innerhalb einer straßennahen Obstwiese westlich der B51. Der Nistplatz war wie in den Vorjahren auch 2019 mit einem Weißstorchpaar besetzt. Im Jahre 2020 kehrte der Weißstorch am 11. März 2020 auf diesen Niststandort zurück.

Die übrigen Storchennester befinden sich mehr als 2km von den Teilbereichen entfernt. Als Hauptnahrungsraum dieser Storchenpaare werden die feuchten Grünlandareale des VSG Dümmer besucht.

80 % aller Nahrungsflüge zur Brutzeit finden beim Weißstorch im Radius von 2.000m um den Horst statt, wobei die Aktivitätsräume bei Ackerstandorten größer sind als in Grünlandbereichen. Die gering ausgeprägte Meidung von WEA und Gewöhnungseffekte in attraktiven Nahrungsrevieren führen zu einem erhöhten Kollisionsrisiko. Mit einem

Mindestabstand von 1.000m lassen sich die Hauptnahrungsflächen gemäß Leitfaden Artenschutz in der Horstumgebung schützen.

Nennenswerte Auswirkungen infolge potentieller WEA-Standorte im Teilbereich 3 auf den Erhaltungszustand des Storchenpaars in Graftlage aufgrund der Kollisionsgefahr während der Brutzeit sind insoweit auszuschließen, als erkennbar ist, dass sich der Aktionsraum dieses Storchenpaares hauptsächlich auf die feuchteren, nahrungsreichen Schutzgebietsflächen des EU-VSG richtet. Wechselbeziehungen und Flugwege zum EU-VSG werden durch mögliche Vorhaben im Teilbereich 3 nicht beeinträchtigt werden. Nähere Untersuchungen zum Aktionsverhalten dieses Weißstorchpaares in Graftlage können im konkreten Vorhabenfall die Sachlage überprüfen.

4.4.3 Resümee Brutvögel im EU-VSG Dümmer

Das EU-VSG Dümmer ist ein Schwerpunktgebiet bedrohter, störungssensibler Limikolenarten. Dazu zählen Großer Brachvogel, Kiebitz, Bekassine und Uferschnepfe. Sie reagieren störungsempfindlich nicht nur gegenüber WEA an ihren Brutplätzen.

Für Vogelarten, die an feuchte Grünlandareale gebunden sind, wie die Offenlandarten bzw. Limikolen, stellt die Bundesstraß B51 mit ihren beidseitigen Emissionsbereichen eine gravierende Zäsur im Landschaftsraum dar. Die B51 trägt als Vorbelastung dazu bei, dass sich Populationen wertgebender Limikolenarten des EU-VSG Dümmer nur bedingt über die Verkehrstrasse hinweg östlich der Bundesstraße entwickeln können und daher angrenzende Flächen, hier insbesondere die potentiellen WEA-Standorte des Teilbereichs 3, meiden. Viele Tierarten verständigen sich untereinander akustisch. Für Vögel sind Rufe zur Partnersuche, zur Abgrenzung des Reviers und zur Kontaktaufnahme zwischen Eltern und Jungtieren wichtig, sodass der Verkehrslärm den Fortpflanzungserfolg von Vögeln beeinträchtigen kann. Plötzlich auftretende Geräusche versetzen Tiere in Alarmbereitschaft und können heftige Fluchtreaktionen auslösen.

Die entsprechend empfindlichen, wertgebenden Brutvogelarten des EU-VSG Dümmer werden durch eine potentielle WEA-Entwicklung in den Teilbereichen in ihrer Entwicklung innerhalb des EU-VSG während ihrer Brutzeit nicht in relevanter Weise gestört bzw. beeinträchtigt. Aufgrund der nachhaltig die Landschaft zerschneidenden Wirkung der B51 mit den einhergehenden Vorbelastungen der Flächen in ihrem Umfeld sind kaum Wechselbeziehungen der Populationen im EU-VSG zum Landschaftsraum östlich der B51 gegeben.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Bestände der wertgebenden und WEA-empfindlichen Brutvogelarten im EU-VSG Dümmer in den verschiedenen Teilgebieten. Deutlich wird, dass die Schwerpunkträume der Limikolen vergleichsweise vorhabenfern zu verorten sind.

Abb. 8 Maximale Brutvogelzahlen 2018 im NSG des EU-VSG Dümmer[26]

Teilgebiete EU-VSG Dümmer	Kiebitz	Großer Brach-vogel	Ufer-schnepfe	Bekassine	Wachtelkönig	Rohr-dommel	Rohrweihe	Fisch-adler	Weiß-storch	See-adler
NSG Huntebruch u. Huntebruchwiesen	15	--	--	9	--	--	1	1	2	--
NSG Osterfeiner Moor u. angrenzende Flächen	143+20*	23	20	7	--	--		1	3	--
NSG Rüschen-moor u. angrenzende Flächen	53+8*	11	3	9	--	--	2	--	3	1
NSG Ochsenmoor	460+72*	60	117	50	3	--	--	--	7	--
Dümmer und NSG Hohe Sieben	--	--	--	4	--	1 (BV)	10	--	2	--
*Nachbruten										

WEA-empfindliche Großvögel z.B. Weißstorch und Greifvögel im EU-VSG sind auf großflächige Nahrungsräume angewiesen, sodass sie sich auf ihren Nahrungsflügen entsprechend ihres Nahrungsspektrums auch außerhalb des VSG in die umgebenden Randbereiche und weitere Umgebung bewegen. Bei ihren Flugwegen ist eine Kollisionsgefahr nicht auszuschließen. Viele dieser Arten sind an Wasserflächen und ufernahen Randzonen im VSG gebunden, sodass sich Hauptnahrungsräume und Flugkorridore innerhalb der VSG befinden.

Artspezifische, verbindliche Prüfradien, die im Leitfaden Artenschutz festgelegt wurden, sind abhängig vom Kenntnisstand der Brutstätten, ihren Nahrungsräumen und den Flugkorridoren. Für alle festinstallierten Brutstätten des Fischadlers können festgelegte Prüfradien gewährleistet werden.

Für die bekannte, festinstallierte Brutstätte des Weißstorches, die sich außerhalb des EU-VSG westlich der B51 befindet, dessen Horstpaar allerdings im EU-VSG seinen wesentlichen Nahrungsraum findet, wird der Prüfradius unterschritten. Hier wird ein möglicher Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im konkreten Planungsfall zur Errichtung von WEA im Teilbereich 3 zu prüfen sein, in Abhängigkeit von den vorgesehenen Standorten und Anlagentypen. Zur Vermeidung und Kompensation wären voraussichtlich CEF-Maßnahmen erforderlich, die der Ablenkung bzw. Fixierung der Nahrungssuche des Horstpaares auf Flächen westlich der B51 dienen.

Für die Nahrungsgäste und Durchzügler Seeadler und Rotmilan ist ein Niststandort innerhalb der Prüfradien und deren Randzonen nicht bekannt. Nennenswerte Auswirkungen infolge potentieller WEA-Standorte im Teilbereich 3 auf den Erhaltungszustand des

26 Auswertung der Bestandserfassung der Naturschutzstation Dümmerring

Seeadlers und des Rotmilans im EU-VSG sind abhängig von dem Standort einer möglichen Neugründung eines Reviers im nördlichen Dümmergebiet. Aktuelle Untersuchungen hierzu sind erforderlich, wenn ein konkretes Vorhaben zur Errichtung von WEA realisiert werden soll.

Bei Einhaltung der gemäß Leitfaden Artenschutz spezifischen Abstände zu WEA-empfindlichen Arten wird ein möglicher Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG grundsätzlich vermieden. Wird der fachlich empfohlene Abstand von Ansiedlungen insbesondere kollisionsgefährdeter Greifvogelarten unterschritten, könnte dies ein Anhaltspunkt für eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos sein. Wenn wertgebende Arten des Schutzgebiets betroffen sind, wäre dann durch eine detaillierte Raumnutzugsanalyse zu klären, ob ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko tatsächlich erkennbar ist. Wäre dies der Fall, und kann keine Kompensation durch geeignete Maßnahmen erfolgen, wäre eine entsprechende Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion des EU-VSG gegeben.

4.4.4 WEA-empfindliche, wertbestimmende Gastvogelarten im EU-VSG

■ Kornweihe als Rastvogel

Die Kornweihe ist gemäß Leitfaden Artenschutz wie alle Weihen als WEA-empfindlicher Brut- und Gastvogel zu bewerten. Im EU-VSG Dümmer kommt sie als Wintergast und Durchzügler von Oktober bis April wertbestimmend vor. Genaue Bestandzahlen während der Wintermonate liegen nicht vor.

Im Rahmen der Gastvogelkartierung wurden Kornweihen auch außerhalb des EU-VSG auf Nahrungs- und Suchflügen beidseitig der B51 regelmäßig angetroffen. Im EU-VSG Dümmer tritt sie häufiger auf und wurde mit mehreren Individuen gleichzeitig (bis zu 3 Kornweihen) vorkommend beobachtet. Ihre Schlafplätze werden in den Verlandungsbereichen und Röhrichtflächen entlang der Hunte vermutet, die sich außerhalb des Prüfradius von 1.000m gemäß Leitfaden Artenschutz befinden.

Die höchste angetroffene Tagesanzahl innerhalb der untersuchten nördlichen Teilflächen des EU-VSG Haverbecker Wiesen und Eschholtswiesen betrug 5 Individuen einschließlich der Randbereiche westlich der B 51. (lt. ornitho.de wurden mehr als 8 Individuen am 05.01.2020 in den Lehmder Wiesen bestätigt). Über die gesamte Populationsgröße im EU-VSG während der Wintermonate sind keine Bestandsgrößen bekannt.

Die wesentlichen Nahrungsräume der Gastvogelpopulation der Kornweihe konzentrieren sich auf die Flächen im EU-VSG. Gleichwohl können bei der insgesamt beobachteten Raumnutzung Kollisionen der Kornweihe während der Nahrungs- und Suchflüge in den Wintermonaten im Umkreis aller potentiellen WEA-Standorte der Teilbereiche nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Kollisionen sind auf Nahrungsflügen grundsätzlich möglich. Inwiefern eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos zu erwarten ist, hängt davon ab, in welchem Maß die Umfelder zukünftiger WEA-Standorte als Nahrungsraum attraktiv wirken. Sind sie unattraktiv und werden sie entsprechend selten von Kornweihen frequentiert, ist eine signifikante Erhöhung des Risikos vermeidbar.

Weitergehende nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der im EU-VSG vorkommenden Kornweihen infolge potentieller WEA-Standorte in den Teilbereichen sind nicht zu erwarten.

■ Nordische Wildgänse als Rastvögel

Die WEA-Empfindlichkeit der nordischen Wildgänse ist gemäß Leitfaden Artenschutz auf Schlafplätze konzentriert, im Übrigen ist keine besondere Empfindlichkeit dokumentiert, unbenommen des bekannten Meideverhaltens gegenüber WEA. Zu den Nordischen Gänsen zählen folgende wertbestimmenden Gänsearten: Blässgans Graugans, Saatgans, Weißwangengans.

Die meisten Vögel sind von Oktober bis März anzutreffen, doch gibt es zwischen den Arten geringfügige Unterschiede in der Phänologie des Auftretens.

Oft werden die Gänsearten in gemischten Trupps angetroffen. Hauptkennarten der Gänsetrupps im EU-VSG Dümmer sind die Blässgans und die Graugans, die aufgrund ihres zahlreichen Aufkommens eine nationale Bedeutung erreichen. Große Gänsetrupps von 800-1.000 Gänsen rasten auf den Grünlandflächen innerhalb bzw. auf abgeernteten Ackerflächen im Umkreis des Vogelschutzgebietes. Solche Ackerflächen reichen in das USG westlich der B51 des Teilbereichs 3 hinein. Die Gänse wechseln dabei nahezu wöchentlich ihren Rastplatz. Im Jahre 2017 wurden in den Eschholzwiesen eine nationale Bedeutung mit einer Gesamtzahl von 8.800 Blässgänsen und 3.178 Graugänsen erfasst (siehe Tabelle Resümee Gastvögel).

Der Schlafplatz der Gänse befindet sich in den Uferbereichen des Dümmersees in mehr als ca. 2,5km Entfernung zu den potentiellen WEA-Teilbereichen 2 und 3. Der gemäß Leitfaden Artenschutz einzuhaltende 1.200m Radius zu Schlafplätzen, der indiziert, dass keine Störungen zu erwarten sind, ist somit gesichert.

Bei Watvögeln und Nordischen Gänsearten ist festgestellt worden, dass sie bei ihrer Rast Meidedistanzen von mehr als 200m zu den WEA einhalten. Dieses lässt sich auf die geringeren Gewöhnungsmöglichkeiten aufgrund der kürzeren Aufenthaltsdauer und der weniger ausgeprägten Bindung an bestimmte Flächen begründen. Insbesondere bei Gänsen geht man von Störeinwirkungen bei Abständen unterhalb von 400m-500m aus[27]. Die Meidedistanzen der Vögel nehmen mit der Anlagenhöhe zu. Eine Gewöhnung tritt dabei nicht ein[28].

Die Berücksichtigung der Meidedistanzen der Gänse bis 500m zu den potentiellen WEA-Standorten in den Teilbereichen 2 und 3 hat zur Folge, dass sich der Nahrungsraum für Gänse im Untersuchungsgebiet verkleinern wird. Das EU-VSG selbst ist davon nur in einem kleinen Ausschnitt in Nachbarschaft zur B51 betroffen. Aufgrund der Störwirkung der B51 ist hier bereits eine Vorbelastung mit Blick auf die Eignung als Nahrungsraum gegeben.

Potentielle Nahrungsflächen verlieren ihre Eignung außerhalb des EU-VSG in den Teilbereichen bzw. im 400m - 500m Radius um sie. Da nordische Gänse mit den wertgebenden Arten, insbesondere Bläss- und Graugänsen, zeitweilig in der Nähe der potentiellen Standorte ästen, ist eine Verdrängung von diesen Äsungsflächen zu erwarten. Der Verlust von Äsungsflächen kann grundsätzlich zu Beeinträchtigungen der wertgebenden Rastpopulationen führen, auch mit Wirkung auf die Populationen im EU-VSG. Aufgrund mangelnden Nahrungsangebots können verkürzte Rastzeiten und sinkende Gesamtrastbeständen die Folge sein.

Angesichts der weitläufigen Agrarlandschaft im Umfeld des EU-VSG ist allerdings nicht erkennbar, dass der Verdrängungseffekt infolge möglicher WEA-Standorte eine nachhaltige Verknappung des Nahrungsangebotes der im EU-VSG rastenden nordischen Wildgänsearten

27 Hötker et al (2004)
28 Reichenbach & Steinborn,(2006)

zur Folge hat. Es bieten sich benachbarte Ackerflächen an, die den Teilbereichen in ihrer Qualität als Nahrungsraum vergleichbar sind. Gleichwohl ist es im Sinne der Vorsorge zielführend, verlorengehende Nahrungsflächenangebote durch ein verbessertes Nahrungsangebot auf geeigneten Flächen in möglichst engem räumlichem Zusammenhang auszugleichen. Dies kann durch Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Vorhabenentwicklung sichergestellt werden.

■ Kiebitz als Rastvogel

Der Kiebitz tritt im EU-VSG Dümmer als Rastvogel auf, vielfach in Gemeinschaftsrast mit Lachmöwen und Staren. Das EU-VSG ist ein bekannter, regelmäßig genutzter Rastplatz für Kiebitze mit insgesamt mehr als 1.000 Individuen. Während der Wintermonate versammeln sich große Trupps von Kiebitzen (mehr als 500 Individuen) innerhalb ungestörter Grünlandareale west- und östlich der Hunte. Sie versammelten sich von November 2019 bis Mitte März 2020 in Gemeinschaft mit Starentrupps (bis zu 800 Individuen) und Lachmöwen (bis zu 250 Individuen) innerhalb der feuchten und teilweise angestauten Grünlandflächen des EU-VSG und wechselten in wolkenartigen Gemeinschaftsflügen ihre Standorte west- und östlich der Hunte (Huntebruch- und Osterfeiner-/Haverbecker Wiesen). Dabei wurden die Flächen des EU-VSG Dümmer nicht verlassen.

Kiebitzschwärme sind sehr störungsempfindlich, fliegen bei Störungen schnell auf und sammeln sich in ungestörten Bereichen fern ab von unruhigen Randzonen und Wegen. Der Meidungsabstand vergrößert sich mit der Größe des Schwarms. WEA lösen Meidereaktionen aus. Beobachtungen zeigen, dass der Bereich um WEA bis 200m (in einzelnen Jahren bis 400m) signifikant gemieden wurde. Der Kiebitz scheint als Gastvogel auch einem höheren Kollisionsrisiko zu unterliegen als während der Brutzeit. Das Kollisionsrisiko der Art wird vergleichsweise als unerheblich eingestuft[29].

Der gemäß Leitfaden Artenschutz einzuhaltende 500m-Radius zu Brutplätzen, der indiziert, dass kein Meide- und Störungsverhalten zu erwarten ist, wird auch bei Rastplätzen im EU-VSG eingehalten. Bei der Gastvogelzählung rasteten die Vogelschwärme in ungestörte Innenbereiche der Feuchtwiesen des VSG und mieden Randflächen. Nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Kiebitzrast im EU-VSG infolge potentieller WEA-Standorte im Teilbereich 2 und 3 sind daher nicht zu erwarten.

■ Lach-, Silber- und Sturmmöwen als Rastvögel

Rastende Lachmöwentrupps wurden innerhalb des EU-VSG mit mehreren Hundert Individuen zusammen mit Staren und Kiebitzschwärmen (siehe vor) sowie außerhalb des EU-VSG auf angrenzenden Ackerflächen und an der Lohne in Gemeinschaft mit Staren und Wacholderdrosseln angetroffen.

In den Eschholtswiesen westlich der B51 wurde der Jahresbestand der Lachmöwe 2018 mit 954 Individuen angegeben. Rastende Silber- und Sturmmöwen wurden in kleineren Trupps erfasst. Der Jahresbestand 2018 die Sturmmöwe betrug 87 und Jahresbestand der Silbermöwe wurde mit 6 Individuen angegeben (siehe Tabelle Resumee Gastvögel). [30]

---

29 Landesamt für Umwelt Brandenburg Staatliche Vogelschutzwarte, Langgemach, Dürr; Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel; 01 / 2020

30 NWLKN Gebietsbewertung, für Gastvögel wertvolle Bereiche 2018, Eschholtswiesen

Die Brutkolonie der Lachmöven befand sich 2018 mit mehr als 1.500 Brutpaaren südlich des Dümmersees in einer Entfernung von mehr als 5km zu den Teilbereichen 2 und 3[31].

Möwen (Lach-, Silber- und Sturmmöwen) rangieren in Deutschland nach den Greifvögeln und Singvögeln an dritter Stelle unter den Kollisionsopfern. Möwen sind generell durch eine geringe Störempfindlichkeit gegenüber WEA gekennzeichnet. Sie zeigen ein Meidungsverhalten nur in unmittelbarer Anlagennähe. Insbesondere für Lach- und Sturmmöwen sind Vertreibungswirkungen über 100m hinaus nicht bekannt. Sie suchen häufiger in den Windparks und den angrenzenden Ackerflächen nach Nahrung und werden daher öfter auch als Kollisionsopfer gefunden.

Vom Leitfaden Artenschutz wird kein einzuhaltender Abstand von WEA für Rastplätze der Möwenarten genannt, der indiziert, dass es nicht zu einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko kommt. Dies entspricht der fachlichen Kenntnislage und Beurteilung. Für Brutkolonien bestimmt er einen einzuhaltenden Abstand von 1.000m. Dieser Radius, der indiziert, dass keine signifikanten Schlagopfer bzw. kein Meide- und Störungsverhalten bei Brutkolonien zu erwarten sind, wird auch bei den Rastplätzen im EU-VSG eingehalten. Nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der genannten Möwenarten im EU-VSG infolge potentieller WEA-Standorte im Teilbereich 2 und 3 sind entsprechend nicht zu erwarten bzw. als unerheblich zu bewerten.

4.4.5 Weitere WEA-empfindliche, wertbestimmende Gastvogelarten im EU-VSG

■ Goldregenpfeifer als Rastvogel

Rastende Goldregenpfeifer wurden in den Untersuchungsgebieten der Prüfräume für die Teilbereiche weder festgestellt, noch als Durchzügler oder Überflieger erfasst.

Gemäß ornitho.de wurden im Januar 2020 innerhalb des Osterfeiner Moores (Damme) mehr als 55 Goldregenpfeifer in einer Entfernung von mehr als 2km zum Teilbereich 3 bestätigt.

Maximalzahlen von 2017 des NWLKN belegen, dass im Osterfeiner Moor max. 142 Individuen und 26 Individuen in den Huntebruchwiesen im Jahre 2017 erfasst wurden. In den Eschholtswiesen traten keine Goldregenpfeifer als Rastvögel auf. [32]

Goldregenpfeifer sind sehr selten und sehr störungsempfindlich, fliegen bei Störungen schnell auf und sammeln sich nur in ungestörten Innenbereiche von Grünlandarealen fern ab von Randzonen und Wegen. Der Leitfaden Artenschutz bestimmt aufgrund der Störempfindlichkeit einen Prüfradius von 1.200m zu Rastplätzen, der indiziert, dass keine signifikanten Störungen durch WEA zu erwarten sind.

Im Bereich Huntebruchwiesen kann für Flächen östlich der Hunte der Prüfradius von 1.200m zum Teilbereich 3 nicht eingehalten werden. Zu berücksichtigen ist hier allerdings, dass hiervon Großteils der Waldbestand des Huntebruchs betroffen wäre und dieser zudem die potentiellen WEA-Standorte im Teilbereich 3, die dem EU-VSG am nächsten liegen würden, gegenüber den westlichen und nördlichen Grünlandarealen der Huntebruchwiesen abschirmt. In dieser räumlichen Konstellation, die eine weitgehende Sichtverschattung der Huntebruchwiesen durch den Huntebruchwald auf Höhe des Teilbereiches 3 bedingt, ist

31 Dümmerring
32 NWLKN Gebietsbewertung, für Gastvögel wertvolle Bereiche, Umweltkarten.de

kaum zu erwarten, dass WEA im Teilbereich 3 Störeffekte auslösen können, die nachhaltig auf die Rastplatzqualitäten für Goldregenpfeifer in den Huntebruchwiesen einwirken.

Nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungs- und Entwicklungszustand der Goldregenpfeifer-Rast im EU-VSG infolge potentieller WEA-Standorte im Teilbereich 3 sind somit unwahrscheinlich. Im konkreten Vorhabenfall erscheint eine vertiefende Überprüfung geboten, um Verbotstatbeständen zu vermeiden und gegebenenfalls erforderliche Vermeidungsmaßnahmen zu bestimmen.

4.4.6 Resümee Gastvögel im EU-VSG Dümmer

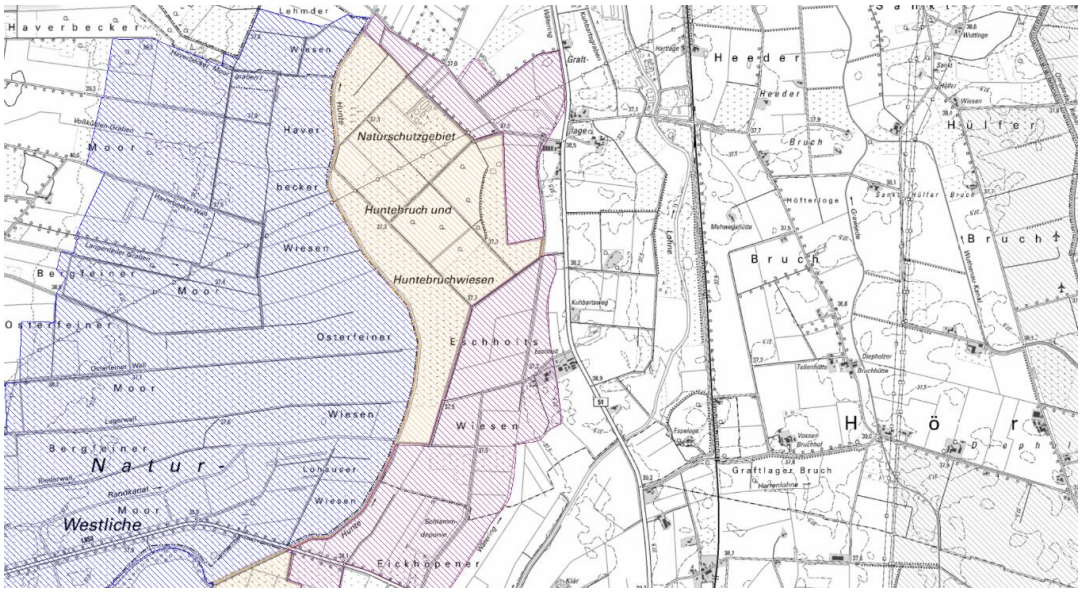
Grundsätzlich zeigt sich, dass Gastvögel empfindlicher gegenüber WEA reagieren als Brutvögel. Mehrere im EU-VSG Dümmer wertgebende Gastvogelarten zeigen deutliche Meidereaktionen. Die nachfolgende Übersicht zeigt die für Rastvögel wertvollen Bereiche im betroffenen Raum. Sie umfassen zum einen das EU-VSG Dümmer (Osterfeiner Moor, Huntebruch und Huntebruchwiesen), zum anderen angrenzende (Eschholtswiesen) und weitere, entfernt im Osten liegende Flächen (Diepholzer Moor).

In den Randbereichen außerhalb des EU-VSG Dümmer sind im Bereich der Eschholtswiesen in Nachbarschaft des Teilbereichs 3 Flächen betroffen, die national bedeutsame Rastvorkommen von Bläss- und Graugänsen aufweisen. Diese Flächen werden im Wesentlichen ackerbaulich genutzt und bieten damit in direkter Nachbarschaft des EU-VSG ein Nahrungsangebot für die rastenden Gänse. Die Flächen sind durch die Trasse der B51 von der weiter östlich vorherrschenden Agrarlandschaft getrennt. Insofern separiert die Störwirkung der B51 die westlich an die Randbereiche des EU-VSG anschließenden Agrarflächen, die aufgrund des Nahrungsangebotes und der Lage entsprechend bevorzugt sind, von den Flächen östlich der B51, die sich bis an die Lohne erstrecken, und in denen der Teilbereich 3 liegt. Störeinflüsse von potentiellen WEA auf den westlich der B51 gelegenen wichtigen Bereich der Eschholtswiesen können voraussichtlich ausgeschlossen werden, da bei konkreten Anlagenkonstellationen Abstände von mindestens 350m eingehalten werden müssen und zwischen den Standorten und den Eschholtswiesen die B51 verläuft. Der betroffene Ausschnitt der Eschholtswiesen läge sehr kleinflächig im Schatten von maximal einer WEA in Höhe des Huntebruchwaldes.

Abb. 9 Maximale Rastvogelzahlen 2017 in den für Gastvögel wertvollen Bereichen[33]

Wertgebende Gastvögel	Bläss-gans	Grau-gans	Saatgans	Weiß-wangen-gans	Kiebitz	Gold-regen-pfeifer	Lach-möwe	Sturm-möwe	Silber-möwe
Eschholts-wiesen	8 800	3 178	102	2	155	--	954	87	6
Huntebruch-Wiesen	2 300	3 020	78	41	1 002	26	586	115	65
Osterfeiner Moor	21 699	1 588	146	59	5 676	142	1 246	235	65

Abb. 10 Für Gastvögel wertvolle Bereiche 2018[34]



EU-VSG : Blau gestreift: Osterfeiner Moor =internationale Bedeutung
Gelb gestreift: Huntebruch und Huntebruchwiesen= regionale Bedeutung

Außerhalb EU-VSG: Violett gestreift: Eschholtswiesen = nationale Bedeutung
Grau gestreift: Diepholzer Moor mit offenem Status

Der zu erwartende Verdrängungseffekt infolge möglicher WEA-Standorte auf den östlich der B51 liegenden Agrarflächen lässt keine nachhaltige Verknappung des Nahrungsangebotes der im EU-VSG rastenden nordischen Wildgänsearten erwarten, da die weitläufige Agrarlandschaft östlich der B51 umfangreiche Ausweichfläche bietet.

Zudem können Kompensationsmaßnahmen im Rahmen einer Vorhabenentwicklung den Verlust an Nahrungsangebot im Bereich zukünftiger Windparkflächen auf räumlich nahe gelegenen Agrarflächen im Umfeld des EU-VSG mit einer entsprechenden Bewirtschaftung ausgleichen und zugleich von den WEA ablenken, um Kollisionen auszuschließen.

Rastende Limikolenarten wie Kiebitz beschränken sich bei ihrer Rast auf Flächen, die innerhalb des Schutzgebietes liegen. Daher sind bei ihnen keine relevanten Einwirkungen

33 NWLKN Gebietsbewertung, für Gastvögel wertvolle Bereiche, Umweltkarten.de
34 NWLKN Gebietsbewertung, für Gastvögel wertvolle Bereiche, Umweltkarten.de

auf den Erhaltungszustand ihrer Populationen im EU-VSG infolge einer möglichen Errichtung von WEA in den Teilbereichen zu erwarten.

Rastende Möwenarten sind innerhalb und außerhalb des EU-VSG anzutreffen. Relevante Einwirkungen, hier ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko infolge einer möglichen Errichtung von WEA in den Teilbereichen, das den Erhaltungszustand der Rastpopulationen im EU-VSG schwächt, sind nicht zu erwarten.

Die Rastbereiche des Goldregenpfeifers sind durch den Huntebruchwald gegen einen potentiell am dichtesten an das EU-VSG heranreichenden WEA-Standort abgeschirmt, bei vergleichsweise großer Distanz von rd. 1.000m. Wenn diese Distanz auch den Abstand gemäß Leitfaden Artenschutz um 200m unterschreitet sind aufgrund der Abschirmung nachhaltige Störwirkungen unwahrscheinlich.

Die wesentlichen Nahrungsräume der Gastvogelpopulation der Kornweihe konzentrieren sich auf die Flächen im EU-VSG. Gleichwohl sind Kollisionen der Kornweihe während der Nahrungs- und Suchflüge im Umkreis aller potentiellen WEA-Standorte grundsätzlich möglich. Sind deren Umfelder als Nahrungsraum unattraktiv und werden sie entsprechend selten frequentiert, sind signifikante Erhöhungen des Risikos und damit nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand Kornweihenpopulation im EU-VSG nicht zu erwarten.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass erheblichen Einwirkungen auf die wertgebenden Rastvogelpopulationen im EU-VSG Dümmer, die nicht kompensiert werden können, infolge der Entwicklung der Teilbereiche als potentielle WEA-Standorte nicht ausgelöst werden. Mögliche mittelbare Einwirkungen können im Rahmen konkreter Vorhaben überprüft und soweit erforderlich über Kompensationsmaßnahmen (ggf. CEF-Maßnahmen) ausgeglichen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des EU-VSG Dümmer als Lebensraum der wertgebenden Gastvogelarten entstehen durch in den Teilbereichen mögliche Vorhaben nicht. Die Lebensraumfunktion bleibt in seiner festgestellten Bedeutung weiterhin erhalten.

4.5 Zusammenfassende Ergebnisse der Vorprüfung

Avifauna

Die vorhergehend dargelegten Prüfschritte der ASP legen offen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG mit Blick auf die Avifauna von den mit der Flächennutzungsplanung vorbereiteten Vorhaben zur Errichtung von WEA ausgelöst werden können.

Baubedingt kann es zu Störungen bzw. Zerstörung von Brutnestern und damit einhergehende Tötungen von Individuen geschützter Vogelarten kommen. Entsprechende Maßnahmen wie das Erfolgen der Baufeldfreimachung vor dem 01.03., notwendige Rodungs- und Fällarbeiten nicht in der Zeit vom 01.03.-30.09. zur Baufeldfreimachung und Vergrämung durch Flatterbänder können das Risiko vermindern (siehe Kap. 6). Betriebsbedingt kommt es durch die Bewegung der Rotoren zu Scheuchwirkungen, Schattenwurf und Schallimmissionen. Dabei können Brut- und Gastvögel vergrämt werden. Zudem besteht bei der Inbetriebnahme von WEA Kollisionsgefahr.

Betroffene Arten in den Teilbereichen

Hinweise, dass eine weitergehende Betroffenheit durch zukünftige Vorhaben möglich ist, haben sich mit Blick auf den Brutvogelbestand für den Weißstorch, den Kiebitz, den Mäusebussard und die Feldlerche ergeben (siehe Kap. 4.1.2.1). Mit Blick auf den Gastvogelbestand sind der Kranich und nordische Gänse zu nennen. Die Erhebung hat

gezeigt, dass das Untersuchungsgebiet des Teilbereichs 1 vor allem für Kraniche und das des Teilbereichs 3 für nordische Gänse bedeutsam sind (siehe Kap. 4.1.2.2).

Für die Vogelarten Weißstorch, Kiebitz, Mäusebussard, Feldlerche, Kranich und nordische Gänse ist das Risiko, Scheuchwirkungen ausgesetzt zu sein und / oder mit möglichen WEA in den Teilgebieten zu kollidieren bzw. getötet zu werden, bei Entwicklung konkreter Vorhaben möglicherweise signifikant erhöht.

Arten im EU-VSG Dümmer

Mit Blick auf das Artenvorkommen im EU-VSG Dümmer sind zum gegenwärtigen Stand keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Im Focus stehen hier neben den bereits genannten nordischen Gänsen als Gastvögel vor allem Greife als Brut- und Gastvögel (siehe Kap. 4.1.3.1/2).

Für Greife als Brutvögel hat der Huntebruch im EU-VSG Dümmer eine Eignung als Bruthabitat. Gemäß der Erhebung hatte er für den Seeadler und den Rotmilan attraktive Wirkung. Ansiedlungen solcher Brutpaare im Huntebruch hätten zur Folge, dass bei Errichtung von WEA in dem benachbarten Teilbereich 3 und ggf. 2 eine erhöhte Kollisionsgefahr bzw. eine erhebliches Störpotential gemäß Leitfaden Artenschutz anzunehmen wäre.

Bislang ist keine entsprechende Ansiedlung erfolgt, somit ist keine artenschutzrechtliche Problematik gegeben. Gleichwohl ist nicht auszuschließen, dass solche Ansiedlungen erfolgen könnten. Im Ansiedlungsfall vor der Errichtung von WEA würde eine artenschutzrechtliche Problematik entstehen, die gemäß Leitfaden Artenschutz einzuordnen wäre. Zumindest der nördliche Teil des Teilbereichs 3 würde danach seine bisherige Eignung weitgehend verlieren.

Eine Ansiedlung nach Errichtung von WEA zeigte, dass offensichtlich eine Anpassung der betreffenden Art an die räumliche Situation mit WEA erfolgt ist. Ein vergleichbarer Sachverhalt wird durch das Brutpaar des Mäussebussards dokumentiert, das in unmittelbarer Umgebung des bestehenden Windparks St. Hülfer Bruch erfolgreich nistete. Artenschutzrechtliche Anforderungen auf der Grundlage des Leitfades Artenschutz können im Falle der nachträglichen Ansiedlung weder den tierökologischen noch den rechtlichen Sachverhalt zutreffend abbilden. Die Situation wäre dann bezogen auf den konkreten Einzelfall artenschutzrechtlich zu bewerten. Grundsätzlich zeigt das Gewöhnungsverhalten der Arten eine Vereinbarkeit von WEA-Betrieb und stabiler Erhaltungssituation der Brut- bzw. Gastvogelpopulationen.

Bei den Greifen als Gastvögel richtet sich das Augenmerk auf die Kornweihe. Da bei Arten ohne Meideverhalten, wie der Kornweihe, grundsätzlich ein Kollisionsrisiko mir WEA nicht ausgeschlossen werden kann, ist zu beurteilen, ob sich ein Kollisionsrisiko mit WEA-Nutzung der Teilbereiche einstellt, das über dem allgemeinen Lebensrisiko liegt. Im betrachteten Raum beinhaltet das gegebene Lebensrisiko Gefahrenmomente, die sich durch den Verkehr (B51), Hochspannungsleitungen und den vorhandenen Windpark ergeben. Berücksichtigt man diese Voraussetzungen, ist ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko bei Errichtung von WEA in den Teilbereichen nicht zu erwarten, soweit die regelmäßig gebotenen Vermeidungsmaßnahmen zur Anlockung von Beutetieren im Nahbereich von WEA sichergestellt sind.

Unter den genannten Bedingungen entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen des EU-VSG Dümmer als Lebensraum der wertgebenden Brut- und Gastvogelarten infolge möglicher Vorhaben in den Teilbereichen. Die Lebensraumfunktion bleibt in seiner festgestellten Bedeutung weiterhin erhalten.

Berücksichtigung möglicher Ausgleichs-maßnahmen

Für die genannten Vogelarten, für die das Risiko von Scheuchwirkungen und Kollisionen möglicherweise signifikant erhöht ist, können Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden. Um Verdrängungswirkungen auszugleichen und von Gefahrenbereichen im Nahbereich neuer WEA abzulenken sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen geeignet.

Benachbart um die Teilbereiche liegen Flächen mit ähnlichen Strukturen, auf die auftretende Brut- und Gastvogelarten ausweichen können. Eine vorsorgliche Verbesserung der Habitatqualitäten auf solchen Flächen, insbesondere des Nahrungsangebotes, kann sicherstellen, dass nachteilige Effekte auf den Erhaltungszustand der Brut- und Rastvogelpopulationen infolge einer Verdrängung von den bislang genutzten Flächen nicht eintreten. Ein erhöhtes Nahrungsangebot auf geeigneten Flächen kann zudem von WEA-Standorten ablenken und damit Kollisionsrisiken vermeiden bzw. minimieren. Zudem fördert ein erhöhtes Nahrungsangebot die Reproduktionsrate, Individuenverluste können in der Population eher ausgeglichen werden.

Entsprechende Maßnahmen werden in der nachfolgenden vertiefenden Prüfung für die möglicherweise erheblich betroffenen Arten artspezifisch bestimmt.

Bei den im Rahmen der Kartierungen sonstigen erfassten Brut- und Gastvogelarten ist davon auszugehen, dass im Umfeld der geplanten Anlagenstandorte und der erforderlichen Eingriffe in den Gehölzbestand an öffentlichen Straßen ausreichende Ausweichräume als Bruthabitate und störungsarme Nahrungs- und Rasthabitate zur Verfügung stehen, sodass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden somit für diese Brut- und Gastvogelarten sicher vermieden, die bau- und betriebsbedingten Störungen durch mögliche Vorhaben in den Teilbereichen bleiben unter der Erheblichkeitsschwelle.

Fledermäuse

In Hinblick auf das Fledermausvorkommen in den Teilbereichen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG vermieden werden:

Im Anlagenbetrieb wird das Kollisionsrisiko von Fledermäusen über Abschaltzeiten gemäß Leitfaden Artenschutz[35] sicher unter der Signifikanzschwelle gehalten. Nach der Inbetriebnahme werden in Nächten mit geringen Windgeschwindigkeiten, Temperaturen über 10 °C in Gondelhöhe und keinem Regen die WEA abgeschaltet. Durch ein Gondelmonitoring können die Abschaltzeiten gegebenenfalls nachträglich optimiert werden. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos kann so vermieden werden. Eine vertiefende Prüfung für Fledermäuse wird infolge dessen nicht durchgeführt.

35 Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen, 7.3 Abschaltlogarithmen bei Windenergieempfindliche Fledermaus-Arten; Niedersächsisches Ministerialblatt vom 24.02.2016

5 Vertiefende Prüfung

Die Prüfschritte legen offen, dass baubedingte und betriebsbedingte Auswirkungen auf einzelne Arten möglich sind, die zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen führen können und entsprechend artspezifisch zu beurteilen sind, um geeignete Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichmaßnahmen zu bestimmen.

Der Leitfaden Artenschutz sieht eine Art-für-Art-Betrachtung vor, wenn für Arten aus der Vorprüfung die Möglichkeit besteht, dass eines der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt wird.

Die vertiefende Prüfung untersucht in der Art-für-Art-Betrachtung artspezifisch die Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG i. V. m. § 44 (5) und konzipiert die gegebenenfalls erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen. Anschließend wird in der Gesamtbetrachtung geprüft und beurteilt, ob und inwiefern trotz dieser Maßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verbleiben.

Die Vorkommen werden in der Art-zu-Art-Betrachtung jeweils mit Blick auf die einzelnen Teilbereiche differenziert untersucht.

5.1 Avifauna

Für folgende Vogelarten wird eine vertiefende Prüfung vorgenommen:

5.1.1 Weißstorch als Brutvogel

Bestand und Bewertung

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ EU-VRL: Anhang I-Art[36]	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand:
☒ Zugvogelart[37]	☒ RL D 2016, Kat. (3)	Der Erhaltungszustand der Art
☒ besonders geschützte Art[38]	☒ RL Nds. 2015, Kat. (3)	ist als stabil zu bewerten.[39]
☒ streng geschützte Art [40]		

2. Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen:

Der Weißstorch ist ein Langstreckenzieher. Im September ziehen sie nach Afrika über die Türkei / Oststorch (Bosporus) oder Spanien / Weststorch (Gibraltar). Im Frühjahr, meist Ende Februar, Anfang März, kehren die Vögel auf dem gleichen Weg in ihre Brutgebiete zurück. Störche sind Brutplatz treu. Dies gilt für beide Partner, so dass oft dasselbe Storchenpaar über Jahre am gleichen Horstplatz Jungen aufzieht.

Weißstörche bevorzugen offene bis halboffene Landschaften mit nicht zu hoher Vegetation. Zur Nahrungssuche werden feuchte Niederungen und Auen mit Feuchtwiesen, Teichen, Altwässer aufgesucht. Besondere Bedeutung hat außerdem Grünland mit Sichtkontakt zum Nest. Ackerland wird i. d. R. nur während der Bodenbearbeitung zur Nahrungssuche genutzt.

Weißstörche brüten möglichst frei und hoch über dem anstehenden Gelände auf Gebäuden und Bäumen, bevorzugt in ländlichen Siedlungen oder in Siedlungsnähe oder auf Nisthilfen.

Sie ernähren sich schreitend auf kurzer oder lückenhafter Vegetation überwiegend von Mäusen, Insekten und deren Larven, Regenwürmer, Frösche, gelegentlich Maulwürfe, Hamster, Fische, Reptilien. 80% aller Nahrungsflüge zur Brutzeit finden im Radius von 2.000m um den Horst statt, wobei die Aktivitätsräume bei Ackerstandorten größer sind als in Grünlandbereichen.

Weißstörche zeigen ein geringes Meidungsverhalten gegenüber WEA. Gewöhnungseffekte in attraktiven Nahrungsrevieren führen zu einem erhöhten Kollisionsrisiko. Während der gesamten Brutzeit muss das Tötungsrisiko in solchen Revieren als hoch eingestuft werden. Das Kollisionsrisiko erhöht sich für die Störche bei der Verfolgung von Rivalen, Thermikflügen und in den ersten Wochen nach dem Ausfliegen der Jungstörche.

36 Art 4, Abs.1: Anhang I: besonders zu schützende Vogelart, EU-Vogelschutzrichtlinie
37 Art 4, Abs.2: Zugvogelart: EU-Vogelschutzrichtlinie
38 BNatSchG: § 7 Abs.2, Nr. 13: besonders geschützt
39 http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html#Vogelarten
40 BNatSchG: § 7 Abs.2, Nr. 14: streng geschützt

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen/potenziell vorkommend):

Teilbereich 1 und 2: Der Weißstorch wurde in den Untersuchungsgebieten der Teilbereiche 1 und 2 nur selten als Nahrungsgast bzw. bei Überflügen gesichtet.

Teilbereich 3: Der Weißstorch brütet in Graftlage westlich an der B51 innerhalb des Untersuchungsgebiets zum Teilbereich 3. Das Storchennest befindet sich auf einer Nisthilfe in einer Obstwiese nahe einer Hofstelle. Die geringste Entfernung zu möglichen WEA-Standorten beträgt ca. 450m - 500m (in südöstlicher Richtung).

Weitere Storchennester liegen in südlich gelegenen Naturräumen in Nähe des Dümmersees und befinden sich mehr als 2 km von allen Teilbereichen entfernt. Die Nahrungsräume dieser Storchenpaare reichen potentiell in die untersuchten Prüfräume hinein, bei sporadischer Nutzung ggf. nicht durch alle Paare.

3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und /oder Minimierungsmaßnahmen: Zur Vermeidung von baubedingten Störungen des Brutgeschehens am Horst in Graftlage kann die Herrichtung des Baufeldes, die Baufeldfreimachung sowie der Wegeneu- und -ausbau außerhalb der Brutzeit des Weißstorches erfolgen (nicht vom 01.03.-15.08. eines Jahres).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Der Weißstorch-Horst liegt westlich der B51, die Nahrungshabitate des Brutpaares konzentrieren sich auf die westlich gelegenen, großflächigen Grünlandareale der offenen Niederungslandschaft des angrenzenden EU-VSG Dümmer. Hauptnahrungsraum sind hier vor allem die feuchten bis nassen Grünlandflächen in der Hunteniederung. Um sicherzustellen, dass Kollisionsrisiken mit potentiellen WEA-Standorten im Teilbereich östlich der B51 unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bleiben, können im konkreten Vorhabenfall (abhängig von der konkreten Standortwahl) die Nahrungssuche und entsprechende Flugaktivitäten noch stärker als bisher auf den Raum westlich der B51 fixiert werden. Geeignete Ausgleichsmaßnahme ist die Bereitstellung und Entwicklung horstnaher Feuchtwiesenflächen mit Blänken und wasserführenden Kleingewässern westlich der B51, die die Aktivitäten des Weißstorches in entgegengesetzte Richtung zu geplanten WEA-Standorten lenken.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Kommt es unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen zu einem signifikanten Anstieg von Schädigungen oder Tötungen?

☒ **nein**

☐ **ja**

☐ **ja** **nur aufgrund unvermeidbarer Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit §44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG**

Baubedingt: Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen sind baubedingt keine Schädigungen oder Tötungen zu erwarten.

Betriebsbedingt: Während des Betriebes kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vermieden werden, wenn die Nahrungssuche durch Bereitstellung attraktiver Nahrungsflächen auf den Raum westlich der B51 gelenkt wird und das Nahrungsangebot langfristig gesichert bleibt. Da beim Weißstorch die Nahrungssuche schreitend erfolgt und vorwiegend die Distanzen zu den Nahrungsflächen im Flug zurückgelegt werden, können mit der Sicherung attraktiver Nahrungsangebote im Nahbereich des Horstes die Flugaktivitäten weitestgehend auf den Sektor westlich der B51 fixiert werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

☒ **nein** **es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population**

☐ **ja** **die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population**

Baubedingt: Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen sind baubedingt keine Störungen zu erwarten. Der Weißstorch ist Kulturfolger und siedelt auch im Siedungsraum. Er ist entsprechend unempfindlich gegenüber menschlichen Aktivitäten bzw. Störungen. Eine nachhaltige Störung des Brutgeschehens an dem Horststandort Graftlage durch Bauaktivitäten im Teilbereich 3 ist nicht zu erwarten.

Betriebsbedingt: Da der Weißstorch nur ein gering ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber WEA zeigt, ist eine Beeinträchtigung des Brutgeschehens im mindestens 450m – 500m entfernt zu potentiellen WEA gelegenen Weißstorch-Horst Graftlage nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder gestört?

☒ **nein**

☐ **ja** **wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Brutstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (Maßstab: lokale Population)**

☐ **ja** ☐ **nein**

Baubedingt: Eingriffe in Horst-Standorte des Weißstorches sind ausgeschlossen.

Betriebsbedingt: Eingriffe in Horst-Standorte des Weißstorches sind ausgeschlossen.

5.1.2 Kiebitz als Brutvogel

Bestand und Bewertung

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ EU-VRL: Anhang I-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand:
☒ Zugvogelart	☒ RL D 2016, Kat. (2)	Der Erhaltungszustand der Art
☒ besonders geschützte Art[41]	☒ RL Nds. 2015, Kat. (3)	ist als ungünstig zu bewerten.[42]
☐ streng geschützte Art [43]		

2. Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen:

Der Kiebitz ist ein Kurzstreckenzieher, in milden Gebieten Deutschlands Stand- und Strichvogel und daher auch in den Wintermonaten zu beobachten. Ansonsten ist die Art von Februar bis November anzutreffen. Die Art ist sowohl Brut-, als auch Rast- und Gastvogel.

Der Kiebitz bevorzugt offene Landschaftsstrukturen mit niedrigem Bewuchs, der ihm eine weite Rundumsicht ermöglicht. Typischer Lebensraum sind vernässte Wiesen, die den Vögeln ein reiches Nahrungsspektrum bieten. Der Kiebitz brütet auf flachen, weithin offenen, baumarmen und wenig strukturierten Flächen mit fehlender und kurzer Vegetation.

Neben Grünlandflächen werden in den Untersuchungsgebieten auch vernässte Ackerflächen, einschließlich Maisäcker, besiedelt. Auf den Maisflächen ist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung der Fortpflanzungserfolg gering. Nester werden häufig nach der ersten Unkrautbehandlung aufgegeben oder ausgeraubt, da die schützenden Kräuter verschwinden und die Nester offen liegen. Später sind die schnell wachsenden Maisfelder zu dunkel und zu nahrungsarm, so dass die Vögel oft zu wenig Nahrung finden.

Kiebitze zeigen ein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber WEA, sodass bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen ihrer Brutreviere durch WEA zu berücksichtigen sind. Bei Kiebitzen gilt eine Fläche im Umkreis von bis zu 100m um die Windenergieanlage als erheblich beeinträchtigt. Signifikante Verdrängungseffekte sind bis zu 100m nachweisbar, während es bei Abständen von 135-200m ein Meideverhalten eintritt und Revierzentren von 300-500m Entfernung voraussichtlich nicht beeinträchtigt werden. Ein Ausgleichsumfang von 50% der durchschnittlichen Reviergröße (2-3 ha) ist angemessen[44].

Kiebitze als Gastvögel haben ähnliche Lebensraumansprüche. Rastplätze finden sich sowohl auf Grünland- als auch auf weiten offenen Ackerflächen.

41 BNatSchG: § 7 Abs.2, Nr. 13: besonders geschützt
42 http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html#Vogelarten
43 BNatSchG: § 7 Abs.2, Nr. 14: streng geschützt
44 VG Lüneburg, Urteil vom 16.Februar 2012, AZ „ A 170/11

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen/potenziell vorkommend):

Teilbereich 1: Der Kiebitz wurde mit zwei Brutpaaren innerhalb des Untersuchungsradius von 500m um den Teilbereich festgestellt. Die Reviere langen im Norden auf Flächen an der Westseite der Grawiede im Abstand von 250m bzw. 400m vom Teilbereich. Hier sind sie neben Maisanbauflächen weitere Ackerflächen zu finden.

Während der Wintermonate wurden keine rastenden Kiebitze im Radius um den potentiellen Standort beobachtet.

Teilbereich 2: Der Kiebitz wurde mit einem Brutpaar am äußeren Rand des Untersuchungsradius von 500m um den Teilbereich festgestellt. Das Revier lang im Südosten auf einer Ackerfläche.

Während der Wintermonate wurden keine rastenden Kiebitze im Radius um den potentiellen Standort beobachtet.

Teilbereich 3: Der Kiebitz wurde mit einem Brutverdacht innerhalb des Untersuchungsgebiets direkt am Rand des Teilbereichs auf einer Ackerfläche gesichtet.

Während der Wintermonate wurden keine rastenden Kiebitze im Radius um den potentiellen Standort beobachtet.

Obwohl Kiebitze als standorttreue gelten, sind Revierverschiebungen am Standort von Jahr zu Jahr zu erwarten, sodass nicht auszuschließen ist, dass sie vom Scheuchwirkungsbereich um die potentiellen WEA-Flächen beeinflusst werden können.

3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und /oder Minimierungsmaßnahmen: Zur Vermeidung von Tötungen sowie Zerstörung von Gelegen kann die Erschließung des Baufeldes, die Baufeldfreimachung sowie der Wegeneu- und -ausbau außerhalb der Brutzeit des Kiebitzes erfolgen (nicht vom 01.03.-15.08. eines Jahres).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Die Erhebungen zeigen, dass Revierzentren in den Scheuchwirkungsbereich von WEA an potentiellen Standorten in den Teilbereichen geraten können. Damit sind Revierstörung bzw. –zerstörung in einem Radius von 100-200m um eine WEA zu erwarten. Die Beeinträchtigungen der lokalen Kiebitzpopulation können durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Dementsprechend ist mit einem Kompensationsbedarf im konkreten Vorhabenfall zu rechen. Gemäß Rechtsprechung des niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts kann von einem Flächenbedarf von ca. 1-1,5 ha pro beeinträchtigtem Revier ausgegangen werden.[45]

45 VG Lüneburg, Urteil vom 16.Februar 2012, AZ „A 170/11" Ein Ausgleichsumfang von 50% der durchschnittlichen Reviergröße (2-3 ha) ist lt. niedersächsischem Oberverwaltungsgericht (Urteil vom 28.1.2010-12LB243/07) angemessen

Entsprechende CEF-Maßnahmen, die Ersatzlebensraum für den Kiebitz vor der Umsetzung konkreter Vorhaben anbieten, wären vor der Standorterschließung zu entwickeln und langfristig zu sichern.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Kommt es unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen zu einem signifikanten Anstieg von Schädigungen oder Tötungen?

☒ **nein**

☐ **ja**

☐ **ja nur aufgrund unvermeidbarer Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit §44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG**

Baubedingt: Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen sind baubedingt keine Schädigungen oder Tötungen zu erwarten. Zur Vermeidung einer Tötung sowie Zerstörung von Gelegen kann die Herrichtung des Baufeldes, die Baufeldfreimachung sowie der Wegeneu- und -ausbau außerhalb der Brutzeit des Kiebitzes und möglichst unter Schonung bekannter Revierstandorte erfolgen (nicht vom 01.03.-15.08. eines Jahres).

Betriebsbedingt: Während des Betriebes wird es zu keinem signifikanten Anstieg von Schädigungen oder Tötungen kommen. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko für den Kiebitz während des Betriebes der WEA ist nicht nachgewiesen. Aufgrund der Scheuchwirkung erfolgt keine Besiedlung der unmittelbaren Umgebungsflächen um die WEA. Es ist von einer kleinräumigen Verlagerung der Reviere innerhalb oder in unmittelbarer Nähe des potentiellen Windparks auszugehen. Eine direkte Tötung und Verletzung von Kiebitzen während des Betriebes der WEA ist nahezu auszuschließen. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist nicht gegeben.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

☒ **nein** **es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population**

☐ **ja** **die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population**

Baubedingt: Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen sind baubedingt keine Störungen zu erwarten. CEF-Maßnahmen zur Herrichtung von geeigneten Kiebitzhabitaten im Umfeld der Baumaßnahme können bereits zeitig vor Baubeginn Ausweichmöglichkeiten anbieten und langfristig einen möglichen Revierverlust kompensieren. Vergrämungsmaßnahmen (Aufstellen von Flatterbändern) während der Bauphase können eine Besiedlung der Bauflächen durch standorttreue Vögel weitgehend vermeiden.

Betriebsbedingt: Betriebsbedingt wird es unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen zu keinen Störungen kommen. Im Bereich von 100m um WEA-Standorte wird eine Meidung von Kiebitz-Revieren erwartet. Infolge

ist von einer kleinräumigen Verlagerung der Reviere innerhalb oder in unmittelbarer Nähe des potentiellen Windparks auszugehen. Über CEF-Maßnahmenflächen können für potentiell betroffene Brutpaare Ausweichmöglichkeiten für die Anlage von Brutnestern geschaffen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder gestört?

☒ **nein**

☐ **ja** **wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Brutstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (Maßstab: lokale Population)**

☐ **ja** ☐ **nein**

Baubedingt: Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen sind baubedingt keine Entnahme, Schädigungen oder Störungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten. Zur Vermeidung von baubedingten Störungen oder Schädigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann die Herrichtung des Baufeldes, die Baufeldfreimachung sowie der Wegeneu- und -ausbau außerhalb der Brutzeit des Kiebitzes erfolgen (nicht vom 01.03.-15.08. eines Jahres).

Betriebsbedingt: Kiebitze bauen ihr Nest jährlich neu, sodass aufgrund der Scheuchwirkung in Anlagennähe keine Besiedlung und damit kein Nestbau erfolgt. Es werden grundsätzlich keine Nester durch den Betrieb zerstört oder beschädigt. Über CEF-Maßnahmenflächen können für potentiell betroffene Brutpaare Ausweichmöglichkeiten für die Anlage von Brutnestern geschaffen werden.

5.1.3 Feldlerche als Brutvogel

Bestand und Bewertung

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ EU-VRL: Anhang I-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand:
☒ Zugvogelart	☒ RL D 2016, Kat. (3)	Der Erhaltungszustand der Art
☒ besonders geschützte Art[46]	☒ RL Nds. 2015, Kat. (3)	ist als ungünstig zu bewerten.[47]
☐ streng geschützte Art [48]		

2. Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen:

Die Feldlerche ist ein Kurzstreckenzieher, ein Teilzieher und Standvogel. Sie überwintert vor allem in West- und Südwesteuropa und z.T. in Nordafrika. Ihr Zugverhalten ist witterungsabhängig.

Sie kommt im offenen Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen und wechselfeuchten Böden vor. Sie bevorzugt karge Vegetation mit offenen Stellen und baut ihr Nest am Boden in niedriger Gras- und Krautvegetation. Der Legebeginn ist Anfang bis Mitte April. Häufig hat sie zwei Jahresbruten. Die Bebrütungszeit beträgt 12-13 Tage, die Nestlingsdauer ca. 11 Tage.

Die Feldlerche ernährt sich von Insekten, Spinnen, kleinen Schnecken, Regenwürmern und in den Wintermonaten vor allem von Getreidekörner, Sämereien und Keimlinge.

Die Feldlerche besiedelt offenes Gelände, das weitgehend frei von Gehölzen und frei von anderen Vertikalstrukturen ist.

Lokale Populationen der Feldlerche zeigen zu neu errichteten WEA zunächst wenig Meideverhalten. Das Meideverhalten der Feldlerche gegenüber WEA setzt zeitverzögert ein: Erst mehrere Jahre nach der Inbetriebnahme von WEA entwickelt sie im Bereich von 100 um die WEA ein Meideverhalten.[49]

Insofern gilt die Feldlerche als kollisionsgefährdete Singvogelart, da sie zu Singflügen bis zur Rotorhöhe aufsteigt. In Niedersachsen und Bremen ist sie als gefährdet eingestuft (3). Weil sich die Populationsgröße trotz der Zunahme der WEA nicht signifikant verschlechtert, wird sie im Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen nicht als WEA-empfindliche Art gelistet.

---

46 BNatSchG: § 7 Abs.2, Nr. 13: besonders geschützt

47 http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000 / vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html#Vogelarten

48 BNatSchG: § 7 Abs.2, Nr. 14: streng geschützt

49 H.STEINBORN, M. R EICHENBACH, H.TIMMERMANN: Windkraft, Vögel, Lebensräume

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen/potenziell vorkommend):

Teilbereich 1: keine

Teilbereich 2 und 3: Die Feldlerche wurde mit einem Brutverdacht auf einer Extensivgrünlandfläche an der Lohne im sich überlappenden Untersuchungsgebiet der Teilbereiche 2 und 3 erfasst. Der Brutverdacht liegt westlich der Lohne im Abstand von rd. 300m zum Teilbereich 2 und von rd. 100m zum Teilbereich 3.

Bei der Extensivgrünlandfläche handelt es sich um eine planungsrechtlich gesicherte Kompensationsfläche. Insofern ist hier von einem dauerhaft gesicherten, geeigneten Bruthabitat für die Feldlerche auszugehen.

3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und /oder Minimierungsmaßnahmen:

Zur Vermeidung der Tötungen von Jungvögeln oder Zerstörung von Gelegen und Nestern, kann die Herrichtung des Baufeldes, die Baufeldfreimachung sowie der Wegeneu- und -ausbau außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (nicht vom 01.03.-15.08. eines Jahres) erfolgen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Die Erhebung zeigt, dass ein vermutetes Revierzentrum in den Nahbereich von WEA an potentiellen Standorten im **Teilbereich 3** geraten kann. Damit wäre ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht auszuschließen. Die mögliche Beeinträchtigung der lokalen Feldlerchenpopulation kann durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Dementsprechend ist mit einem Kompensationsbedarf im konkreten Vorhabenfall zu rechnen. Geeignet sind Maßnahmen, die von dem bisherigen Revierstandort auf unkritische Flächen ablenken und den Reproduktionserfolg fördern. Entsprechende CEF-Maßnahmen, die vom Nahbereich neuer WEA ablenken und Ersatzlebensraum für die Feldlerche vor der Umsetzung konkreter Vorhaben anbieten, wären vor der Standorterschließung zu entwickeln.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Kommt es unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen zu einem signifikanten Anstieg von Schädigungen oder Tötungen?

☒ **nein**

☐ **ja**

☐ **ja nur aufgrund unvermeidbarer Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit §44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG**

Baubedingt: Der Brutverdacht der Feldlerche befindet sich rd. 100m östlich des Teilbereichs 3. Die Fläche wäre bei Baumaßnahmen nicht betroffen, da vom Schutz

der baurechtlich gesicherten Kompensationsfläche auszugehen ist. Ein baubedingter signifikanter Anstieg von Schädigungen oder Tötungen ist daher nicht zu erwarten.

Betriebsbedingt: Ein Kollisionsrisiko besteht bei den Singflügen der Feldlerchen, wenn sie während des Betriebes der WEA bis in Höhen der Windräder aufsteigen. Insofern ist im Nahbereich von WEA ein erhöhtes Kollisionsrisiko für die Feldlerche während des Betriebes neuer WEA im Teilbereich 3 möglich. Sofern sich ein Revier mit dem Wirkraum des Rotors überschneidet, ist von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.[50]Dies hängt wesentlich von der konkreten Konstellation neuer WEA-Standorte im Teilbereich 3 ab. Eine Ablenkung auf Flächen, die als Bruthabtat geeignet sind, aber einen größeren Abstand der Revierzentren zu WEA sichern (>500m) und einen hohen Reproduktionserfolg erlauben, kann das Kollisionsrisiko unter die Erheblichkeitsschwelle senken und die lokale Feldlerchenpopulation stabil halten. Besonders wirksam sind flächige Extensivierungen von Getreidefeldern (Ansaat mit doppelten Saatreihenabstand) bei Verzicht auf Biozide, Ackerbrachen, Blühstreifen und Lerchenfenster. Diese sind in Vorkommensbereichen von Feldlerchen umzusetzen, je betroffenem Lerchenrevier sollten rd. 2 ha veranschlagt werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

☒ **nein** **es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population**

☐ **ja** **die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population**

Baubedingt: Auf das potentielle Feldlerchen-Revier im Nahbereich des Teilbereichs 3 können im ungünstigen Fall Störwirkungen durch Baulärm und visuelle Beunruhigung ausgehen. Baubedingt kann es daher zu einer Verlagerung in der Fläche oder in eine von einer Baustelle weiter entfernte benachbarte Fläche kommen. Ein nachhaltiger Einfluss auf die lokale Population ist angesichts der zeitlich begrenzten Einwirkungen nicht zu erwarten. Über vorgezogene Maßnahmen zur Herrichtung von geeigneten Bruthabitaten (Ausgleichsflächen) können zudem bereits vor einem Bau Ausweichmöglichkeit für die lokale Population angeboten werden.

Betriebsbedingt: Betriebsbedingte Auswirkungen hängen wesentlich von der konkreten Konstellation neuer WEA-Standorte im Teilbereich 3 ab. Werden Abstände von mehr als 200m zu der Kompensationsfläche, in der das Revier vermutet wird, eingehalten, sind aufgrund des Meideverhaltens gegenüber Straßen, Wegen und vertikalen Strukturen wie WEA betriebsbedingt keine Störungen zu erwarten. Über vorgezogene Maßnahmen zur Herrichtung von geeigneten Bruthabitaten

50 fachagentur-windenergie.de: Abschaltzeiten zur Vermeidung und Verminderung von Vogelkollisionen, 2016

(Ausgleichsflächen) können zudem bereits vor einem Bau Ausweichmöglichkeit für die lokale Population angeboten werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder gestört?

☒ **nein**

☐ **ja** **wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Brutstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (Maßstab: lokale Population)**

☐ **ja** ☐ **nein**

Baubedingt: Der Brutverdacht der Feldlerche befindet sich rd. 100m östlich des Teilbereichs 3. Die Fläche wäre bei Baumaßnahmen unmittelbar nicht betroffen, da vom Schutz der baurechtlich gesicherten Kompensationsfläche auszugehen ist. Eine baubedingte Zerstörung von Nestern der Feldlerche ist daher nicht zu erwarten.

Betriebsbedingt: Feldlerchen bauen ihr Nest jährlich neu, aufgrund der einsetzenden Scheuchwirkung wird in Anlagennähe keine Besiedlung erfolgen. Es werden grundsätzlich keine Nester durch den Betrieb zerstört oder beschädigt. Über CEF-Maßnahmenflächen, die je nach Konstellation neuer WEA-Standorte erforderlich werden, können für das potentiell betroffene Brutrevier Ausweichmöglichkeiten für die Anlage von Brutnestern geschaffen werden.

5.1.4 Mäusebussard als Brutvogel

Bestand und Bewertung

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ EU-VRL: Anhang I-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand:
☐ Zugvogelart	☒ RL D 2016, Kat. (*[51])	Keine Angabe[52]
☒ besonders geschützte Art[53]	☒ RL Nds. 2015, Kat. (*)	
☐ streng geschützte Art [54]		

2. Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen:

Der Mäusebussard ist ein Teilzieher bzw. Kurzstreckenzieher. In Niedersachsen kommt der Mäusebussard ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Die Art ist mittelgroß, kompakt und ihr Gefieder variiert von Dunkelbraun bis fast Weiß. Der Mäusebussard bewohnt überwiegend kleine Waldgebiete mit angrenzenden offenen Landschaften wie Wiesen, Äcker und Heide, in denen er jagt. Bei der Nistplatzwahl werden Waldkanten kleinerer Altholzbestände bevorzugt, seltener das Innere geschlossener Wälder. Seine Hauptnahrung sind Kleinsäuger aber auch Wirbeltiere, Insekten und Regenwürmer.

Mäusebussarde besetzen im Allgemeinen Revierflächen von 2-3 km²[55], von denen ein Kerngebiet 0,5-1 km² beträgt. Die Größe ist abhängig von der Nahrungsverfügbarkeit.

Mäusebussarde gelten aufgrund ihrer Häufigkeit als nicht WEA-empfindlich und kommen auch in Gebieten mit hoher WEA-Dichte vor. Obwohl sie als häufigste Kollisionsopfer an WEA verzeichnet sind (113 Schlagopfer in Niedersachsen[56]), ist der Mäusebussard flächendeckend und gleichmäßig verbreitet. Der Bestand ist stabil, der Mäusebussard ist nicht gefährdet.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen/potenziell vorkommend):

Teilbereich 1: Mäusebussarde wurden im Untersuchungsgebiet regelmäßig und häufig gesichtet. Der Horst eines Brutpaares befand sich im Teilbereich 1 am südlichen Rand innerhalb einer Feldholzinsel in unmittelbarer Nähe (ca. 250m) zu einer vorhandenen WEA. Im Norden wird in rd. 250m Abstand zum Teilbereich ein weiterer Niststandort vermutet.

---

51 ungefährdet

52 http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000 / vollzugshinweise _arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html#Vogelarten

53 BNatSchG: § 7 Abs.2, Nr. 13: besonders geschützt

54 BNatSchG: § 7 Abs.2, Nr. 14: streng geschützt

55 Landesamt für Umwelt, staatliche Vogelschutzwarte: Brandenburg: Informationen über die Einflüsse der Windenergienutzung

56 Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landesamtes für Umwelt, Brandenburg 07.01.2020

Teilbereiche 2 und 3: Mäusebussarde wurden im Untersuchungsgebiet regelmäßig und häufig als Nahrungsgast kreisend und auf Sitzwarten gesichtet.

3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und /oder Minimierungsmaßnahmen: Zur Vermeidung einer Kollision mit den WEA sollte das Nahrungsangebot im nahen Umfeld bzw. innerhalb geplanter Windparks reduziert und minimiert werden, d. h. Verzicht auf Gehölzflächen und Heckenformationen ebenso wie auf naturnahe Saum- und Krautfluren und Brachflächen innerhalb geplanter Windparks, insbesondere im Bereich des Mastfußes von WEA. Sollten neue WEA im Teilbereich 1 keinen hinreichenden Abstand (> 100m) zum vorhandenen Horst einhalten, ist die Entfernung des Horstes außerhalb der Brutzeit geboten, um ein erhöhtes Kollisionsrisiko des Brutpaares und Störungen von Brut und Aufzucht zu vermeiden. Einzelbäume innerhalb dieses WEA-Nahbereiches (ca. 100m Umkreis) können als potentielle Niststandorte im Vorfeld innerhalb der Hecken und Feldholzinseln entfernt oder auf den Stock gesetzt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Die Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ist abhängig von der konkreten Konstellation zukünftiger WEA-Standorte im Teilbereich 1: Nicht erforderlich sind sie, soweit der bestehende Horst im Teilbereich 1 mit einem hinreichenden Abstand zu neuen WEA erhalten bleibt. Sollten vorhandene Niststandorte in unmittelbarer Nähe (ca. 100m zu den Anlagen) der WEA- Anlagen betroffen sein, ist eine Anbringung von Nisthilfen in bestehenden Feldgehölzen und Hecken außerhalb des 100m Radius dazu geeignet, den Verlust des bestehenden Horststandortes auszugleichen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Kommt es unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen zu einem signifikanten Anstieg von Schädigungen oder Tötungen?

☒ **nein**

☐ **ja**

☐ **ja nur aufgrund unvermeidbarer Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit §44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG**

Baubedingt: Die mögliche Entwicklung von Windparks wird keine Schädigung der lokalen Brutvorkommen auslösen. Schädigungen oder Tötungen können vermieden werden, wenn Baufeldfreimachungen in der brutfreien Zeit erfolgen (nicht vom 01.03.-15.08. eines Jahres).

Betriebsbedingt: Der Mäusebussard ist die häufigste als Kollisionsopfer an WEA gemeldete Vogelart. Betriebsbedingt besteht ein mögliches Kollisionsrisiko für den Mäusebussard insbesondere während hoher Thermik- und Balzflügen in der Brutzeit mit den WEA. Bei dem im Teilbereich 1 vorhandenen Horst hat sich das Brutpaar offensichtlich an den WEA-Bestand angepasst, der Bruterfolg bestätigt dies. Ein

weiterer Ausbau von WEA lässt keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos erwarten, wenn ein hinreichender Abstand neuer WEA zu dem Horststandort gewahrt bleibt und wenn durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Verzicht auf Gehölzflächen, Heckenformationen, Grünland, Ruderal- und Lagerflächen innerhalb des Windparks) attraktive Nahrungsflächen und damit Gefahrenquellen ausgeschaltet werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

☒ **nein** **es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population**

☐ **ja** **die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population**

Baubedingt: Im Teilbereich kann eine Brut am benannten Horststandort durch Baumaßnahmen in der Nähe beeinträchtigt werden. Die Beeinträchtigungen wirken über die Bauphase und können ungünstigsten Falls den Bruterfolg einer Saison durch Brutabbruch gefährden. Rückwirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind infolge eines einmaligen Brutabbruchs nicht zu erwarten.

Wird der Horststandort beseitigt und durch Nisthilfen ein Ausweichangebot installiert, sind keinen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.

In den Teilbereichen 2 und 3, die ausschließlich als Nahrungshabitate dienen, sind baubedingte Störungen ausgeschlossen.

Betriebsbedingt: Mäusebussarde zeigen keine Scheuchwirkung gegenüber WEA. Eine betriebsbedingte Störung ist daher auszuschließen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder gestört?

☒ **nein**

☐ **ja** **wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Brutstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (Maßstab: lokale Population)**

☐ **ja** ☐ **nein**

Baubedingt: Beim Mäusebussard ist von einer weitgehenden Brutplatzkonstanz auszugehen. Aufgrund dessen wäre die Beseitigung des im Teilbereich 1 vorhandenen Horstes als Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte zu werten. Die Installation von Nisthilfen in Feldgehölzen der weitgehend baumlosen Agrarlandschaft kann die Ansiedlung des Brutpaares an einem anderen Standort im Raum fördern. Nachhaltige negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Mäusebussard-Population können so vermieden werden.

Betriebsbedingt: Eine betriebsbedingte Beschädigung von Niststandorten und Ruhestätten ist auszuschließen.

5.1.5 Kranich als Gastvogel

Bestand und Bewertung

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ EU-VRL: Anhang I-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand:
☒ Zugvogelart	☒ RL D 2016, Kat. (*[57])	Der Erhaltungszustand der Art
☒ besonders geschützte Art[58]	☒ RL Nds. 2015, Kat. (*)	ist als günstig zu bewerten.[59]
☒ streng geschützte Art [60]		

2. Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen:

Jahresperiodik: Die Rastgebiete des Kranichs in Niedersachsen liegen im Einzugsbereich von weiträumig wiedervernässten, renaturierten Hochmooren, die sich durch ihre Offenlandschaften auszeichnen. Rund 150.000 Zugvögel fliegen als Mittelstreckenzieher auf der westeuropäischen Route. Die wichtigsten Überwinterungsgebiete liegen in Spanien und zunehmend auch in Frankreich. Eine zunehmende Tendenz zur Überwinterung ist auch in Niedersachsen u. a. in der Diepholzer Moorniederung festzustellen.

Das Zug- und Rastgeschehen wird neben der Tageslänge und dem Nahrungsangebot im Rastgebiet, von der Witterung beeinflusst. Auf den einsetzenden Kranichzug über lange Distanzen haben geeignete Großwetterlagen oft einen maßgebenden Einfluss. An den Rastplätzen unterbrechen Kraniche für einige Tage bis mehrere Wochen ihren Zug. Von ihren Schlafplätzen aus ziehen sie tagsüber bis zu mehreren Kilometern zu Nahrungssuche auf angrenzende Ackerflächen. Kraniche übernachten stehend in größeren Gewässern, vor allem in wiedervernässten Mooren. Auch an den Rastplätzen bleiben Familienverbände zusammen. Erst im nächsten Frühjahr trennen sich die Altvögel von den Jungen.

Die Diepholzer Moorniederung ist gegenwärtig der drittgrößte Rastplatz des Kranichs in Deutschland. Etwa Anfang Oktober erreichen die ersten Kraniche die Rastgebiete in Niedersachsen. Die Rastbestandsmaxima treten meist Ende Oktober bis Mitte November auf. Regelmäßig überwintern einige Hundert bis Tausend Kraniche. Ihr Heimzug setzt Angang bis Mitte Februar ein und erstreckt sich bis Ende März. Die Rast im Herbst ist deutlich ausgeprägter und länger als im Frühjahr, wenn die Vögel in ihre Brutgebiete ziehen.

Lebensraumansprüche der Gastvögel: Kraniche besiedeln Schlafplätze in großen Flachwasserbereichen der wiedervernässten, ungestörten Mooren; teilweise auch in Mooren, in denen noch abgetorft wird. Ein Rastplatz umfasst Schlafplätze, Nahrungsflächen und die so genannten Vorsammelplätze. Diese existieren an den meisten größeren Rastplätzen. Bei den Vorsammelplätzen handelt es sich um unterschiedlich genutzte Flächen mit kurzer Vegetation, die sich in der Nähe der

57 ungefährdet
58 BNatSchG: § 7 Abs.2, Nr. 13: besonders geschützt
59 http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html#Vogelarten
60 BNatSchG: § 7 Abs.2, Nr. 14: streng geschützt

Schlafplätze befinden und keinen Störungen unterliegen. Genutzt werden abgeerntete Äcker, Wiesen und Moorflächen mit kurzer Vegetation.

Sie sind als Teil der Schlafplätze einzustufen und haben innerhalb der Rastplätze eine hohe Bedeutung. Kraniche übernachten stehend in größeren Gewässern, vor allem in wiedernässten Mooren. Tagsüber werden Schlafplätze auch als Rückzugs- und Ruheräume aufgesucht. Die Vorsammelplätze und Schlafplätze sind die störungsempfindlichsten Bereiche eines Rastplatzes.

Ungünstig wirken sich Verbuschungen sowie eine dichte und hohe Krautschicht auf den Schlafplätzen und deren Randzonen aus.

Die Nahrungsflächen der Kraniche liegen in der Regel innerhalb eines 20 km-Radius um die Schlafplätze. Die Wechsel zwischen Schlaf- und Nahrungsflächen erfolgen im bekannten Revier. Da es in der Diepholzer Moorniederung viele Schlafplätze in den verschiedenen Hochmooren des Naturraumes gibt, gibt es entsprechend viele Einheiten aus Schlafplätzen und zugeordneten Nahrungsflächen, die unterschiedlich wechseln oder sich ergänzen.

Nahrungsflächen: Die Vögel bevorzugen als Nahrungsraum Äcker, insbesondere Maisstoppeläcker, dabei bevorzugt Flächen nach CornCob- oder Körnermaisernte, da hier der Anteil an Ernterückständen deutlich höher ist, als auf Maisstoppeläckern nach Silomaisernte (Ganzpflanzenernte für Biogas, Silage). Weitere Nahrungshabitate sind Feuchtgrünland, sonstige Stoppeläcker, gelegentlich Getreideneusaaten (speziell im Herbst).

Die Nahrung ist pflanzlich und v. a. in der Aufzuchtphase auch tierisch. Feldpflanzen, Beeren, Getreide (v. a. Mais), Erbsen, Bohnen, liegen gebliebene Kartoffeln, größere Insekten, Regenwürmer, Mollusken, auch kleine Wirbeltiere. Der Nahrungserwerb findet von der Bodenoberfläche statt.

Kraniche gelten in ihrer Reaktion auf WEA nicht als kollisionsgefährdet. In bekannten Revieren werden Windparks auch im Nahbereich der Anlagen durchflogen, meist bei Flughöhen um 20-60m. Auf Nahrungsflächen lässt sich ein mit der Gruppengröße zunehmendes Meideverhalten beobachten, wobei sich Gruppen über 100 Individuen kaum oder nur bei extremen Wetterlagen (z.B. Überwinterer) WEA dichter als 1.000 Meter nähern.

Bestandstrend: In Niedersachsen ist der Erhaltungszustand der Art (Brutvögel) als günstig zu bewerten. Europaweit hat sich der Bestand in den letzten drei Jahrzehnten ebenfalls erholt, was sich auch in den zunehmenden Gastvogelzahlen ausdrückt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen/potenziell vorkommend):

Teilbereich 1: Kraniche wurden mit insgesamt rd. 490 Kranichen an einem Beobachtungstag angetroffen, der Bereich hat entsprechend eine regionale Bedeutung für die Kranichrast. Der nächstliegende Schlafplatz befindet sich im Rehdener Geestmoor. Über den Erhebungszeitraum traten sie überwiegend in Familienverbänden von 3-5 Individuen sowie in einzelnen Trupps bis zu 100 Individuen auf. Ihre Raststandorte waren abhängig vom Nahrungsangebot, das sich auf Ackerstandorten über die Herbst- bis in die Frühjahrsmonate änderte. Sie zeigten eine Gewöhnung an Flatterbänder, die zur Vergrämung auf einigen Flächen

aufgestellt waren und näherten sich den vorhandenen WEA bis auf wenige Meter. Auch Verkehrslärm und der Einsatz landwirtschaftliche Bearbeitungsgeräte wurden toleriert.

Teilbereiche 2 und 3: Kraniche traten zeitweise vereinzelt in kleinen Trupps auf.

3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und /oder Minimierungsmaßnahmen: Zur Vermeidung und Minimierung der Vergrämung der Kraniche von Nahrungsflächen sollten im Teilbereich 1 Standortkonstellationen gewählt werden, die in möglichst geringem Umfang für rastende Kraniche bedeutsame Flächen berühren. Auf Vergrämungsmaßnahmen wie Flatterbänder sollte verzichtet werden.

In den **Teilbereich 2** und **3** sind keine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erforderlich.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Die Störung von regional bedeutsamer Nahrungsflächen rastender Kraniche im Teilbereichen 1 kann durch die Bereitstellung von Ackerflächen mit erhöhtem Nahrungsangebot im Winterhalbjahr (z.B. erhöhter Anteil an Ernterückständen, Einsaat von Grünroggen, Untersaaten bei Mais) an anderer Stelle ausgeglichen werden. Der Umfang der Flächenbereitstellung ergibt sich mit der konkreten Standortkonstellation zukünftiger WEA. Der Nahbereich im Abstand von rd. 100m um die Anlagen ist nur noch bedingt für die Nahrungssuche von Kranich-Trupps verfügbar. In der Regel kann je nach Qualität einer Ausgleichsfläche als Nahrungshabitat ein Ausgleich auf rd. 10% der gestörten Flächengröße erzielt werden. Die Ausgleichsflächen sollten möglichst im direkten Umfeld des EU-VSG Diepholzer Moorniederung, Rehdener Geestmoor liegen, in Lagen, die keinen erheblichen Störeinflüssen unterliegen und frei von Hindernissen in den Flugkorridoren zu den Schlafplätzen sind.

In den **Teilbereich 2** und **3** ist der Nahrungsraum von untergeordneter Bedeutung. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Kommt es unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen zu einem signifikanten Anstieg von Schädigungen oder Tötungen?

☒ **nein**

☐ **ja**

☐ **ja** **nur aufgrund unvermeidbarer Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit §44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG**

Baubedingt: Ein relevant erhöhtes Kollisionsrisiko ist nicht gegeben.

Betriebsbedingt: Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist nicht gegeben. Der infolge eines Meideverhaltens auftretende Verlust an Nahrungsflächen kann durch Bereitstellung

von Ackerflächen mit erhöhtem Nahrungsangebot ausgeglichen werden, somit sind keine Schädigungen einzelner Individuen infolge Nahrungsmangels zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

☒ **nein** **es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population**

☐ **ja** **die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population**

Baubedingt: Im Teilbereich 1 kann der infolge der baubedingten Vergrämung auftretende Verlust an Nahrungsflächen durch zeitlich vorgezogene Bereitstellung von Ackerflächen mit erhöhtem Nahrungsangebot ausgeglichen werden. Eine signifikante Verknappung des Nahrungsangebotes, die zur Schädigung der lokalen Population führen könnte, kann sicher ausgeschlossen werden.

In den Teilbereichen 2 und 3, die ausschließlich als gelegentliche Nahrungshabitate kleiner Trupps dienen, sind relevante baubedingte Störungen ausgeschlossen.

Betriebsbedingt: Im Teilbereich 1 kann der infolge eines dauerhaften Meideverhaltens auftretende Verlust an Nahrungsflächen durch dauerhafte Bereitstellung von Ackerflächen mit erhöhtem Nahrungsangebot ausgeglichen werden. Eine signifikante Verknappung des Nahrungsangebotes, die zur Schädigung der lokalen Population führen könnte, kann sicher ausgeschlossen werden.

In den Teilbereichen 2 und 3, die ausschließlich als gelegentliche Nahrungshabitate kleiner Trupps dienen, sind relevante betriebsbedingte Störungen ausgeschlossen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder gestört?

☒ **nein**

☐ **ja** **wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Brutstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (Maßstab: lokale Population)**

☐ **ja** ☐ **nein**

Baubedingt: Nachteilige Einwirkungen auf die Schlafplätze im Rehdener Geestmoor sind aufgrund der Entfernung von mindestens 2,5km zu potentiellen WEA-Standorten sicher auszuschließen.

Betriebsbedingt: Nachteilige Einwirkungen auf die Schlafplätze im Rehdener Geestmoor sind aufgrund der Entfernung von mindestens 2,5km zu potentiellen WEA-Standorten sicher auszuschließen.

5.1.6 Nordische Gänse als Gastvögel

Bestand und Bewertung

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ EU-VRL: Anhang I-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand:
☒ Zugvogelart	☒ RL D 2016, Kat. (*[61])	Der Erhaltungszustand der Art
☒ besonders geschützte Art[62]	☒ RL Nds. 2015, Kat. (*)	ist als günstig zu bewerten.[63]
☐ streng geschützte Art [64]		

2. Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen:

Zu den Nordischen Gänsen zählen folgende wertbestimmende Gänsearten: Blässgans Graugans, Saatgans, Weißwangengans.

Nordische Gänse als Gastvögel: Die nordischen Gänse überwintern in großer Zahl in Niedersachsen. Für die meisten Arten hat Niedersachsen eine internationale Bedeutung, da der Gesamtbestand über 1% der biogeografischen Population beträgt. Die meisten Vögel sind von Oktober bis März anzutreffen, doch gibt es zwischen den Arten geringfügige Unterschiede in der Phänologie des Auftretens.

Lebensraumansprüche der Gastvögel: Die Gänsearten bevorzugen großräumige, störungsarme Landschaften mit freien Sichtverhältnissen mit hohem Grünlandanteil in offenen Landschaften. Aufgesucht werden Flussläufe mit weiträumigen Überschwemmungsflächen, gern auch Grünlandgebiete mit Anhebung von Grundwasserständen. Freie Verbindungsräume zwischen Nahrungs- und Schlafgewässern, möglichst ohne Bauwerke sind von Bedeutung.

Rastende Gänse reagieren in Bezug auf eine Scheuch- und Vertreibungswirkung durch WEA mit Meidedistanzen von mehr als 200m zu den WEA (200-300m bei Graugans, 400-600m bei Blässgans und Saatgans) einhalten. Die Meidedistanzen der Vögel nehmen mit der Anlagenhöhe zu. Eine Gewöhnung der Rastpopulationen tritt dabei nicht ein. Bei Gänsen leitet man mit Blick auf WEA-Standorte von deren Störeinwirkung daher einen Mindestabstand von wenigstens 400m-500m ab. Gemäß Leitfaden Artenschutz soll eine Entfernung von 1.200m zu Schlafplätzen von Wildgänsen gewährleistet sein.

Windparks mit größeren Abständen der WEA zueinander werden von kleineren Gänse-Trupps bei Gewöhnung durchflogen. Trupps von mehr als 500 Vögeln wurden bislang nicht beim Durchfliegen von Windparks beobachtet. Sie zeigen vielmehr ein Meideverhalten durch Umfliegen. Das Kollisionsrisiko wird als sehr gering erachtet.

---

61 ungefährdet
62 BNatSchG: § 7 Abs.2, Nr. 13: besonders geschützt
63 http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html#Vogelarten
64 BNatSchG: § 7 Abs.2, Nr. 14: streng geschützt

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen/potenziell vorkommend):

Teilbereich 1: Hauptkennart der Nordischen Gänse ist für den Teilbereich 1 die Saatgans. Im Maximum wurden insgesamt rd. 500 Saatgänsen und 50 Blässgänse an einem Beobachtungstag angetroffen. Sie traten außerhalb des 500m Radius um den Teilbereich auf. Innerhalb des 500m Radius rasteten ca. 60 Saatgänse als Tagesmaxima in Espeloge.

Teilbereiche 2 und 3: Hauptkennarten der Nordischen Gänse ist für den Teilbereich 2 und 3 sind die Bläss- und die Graugans. Sie traten Im USG des Teilbereichs 3 (und zum Teil des Teilbereichs 2 in Überlappung) westlich der Bahntrasse mit dem Tagesmaximum von insgesamt rd. 1.000 Blässgänsen bzw. 230 Graugänsen auf, den Flächen kommt entsprechend eine lokale Bedeutung für rastende Gänse zu. Die Vorkommen waren der absoluten Zahl wie der Größe der Trupps nach zum großen Teil außerhalb des 500m Radius um den Teilbereich 3 zu verorten. Im 500m Radius und im Teilbereich 3 selbst, den Flächen, die für eine Verdrängungswirkung ausschlaggebend sind, waren die Vorkommen erkennbar geringer und durch kleinere Trupps gekennzeichnet. Innerhalb des Teilbereichs 2 wurden keine Vorkommen erfasst.

3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und /oder Minimierungsmaßnahmen: Zur Vermeidung und Minimierung der Verdrängung nordischer Gänse von Nahrungsflächen sollten in den **Teilbereichen 3** und **2** Standortkonstellationen gewählt werden, die in möglichst geringem Umfang für rastende Gänse bedeutsame Flächen berühren.

Im **Teilbereich 1** sind keine artspezifischen Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen erforderlich.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Die Störung von lokal bedeutsamen Nahrungsflächen der nordischen Gänse in den Teilbereichen 3 und 2 bzw. deren Umfeld kann durch die Bereitstellung von Ackerflächen mit erhöhtem Nahrungsangebot im Winterhalbjahr (z.B. erhöhter Anteil an Ernterückständen, Einsaat von Grünroggen, Untersaaten bei Mais) an anderer Stelle ausgeglichen werden. Der Umfang der Flächenbereitstellung ergibt sich mit der konkreten Standortkonstellation zukünftiger WEA. Der Nahbereich im Abstand von 400m – 500m um die Anlagen ist nur noch bedingt für die Nahrungssuche von Gänse-Trupps verfügbar. In der Regel kann je nach Qualität einer Ausgleichsfläche als Nahrungshabitat ein Ausgleich auf rund 5% bis 10% der gestörten Flächengröße erzielt werden. Die Ausgleichsflächen sollten möglichst im direkten Umfeld des EU-VSG Dümmer liegen, in Lagen, die keinen erheblichen Störeinflüssen unterliegen und frei von Hindernissen in den Flugkorridoren zu den Schlafplätzen sind.

Im **Teilbereich 1** ist der Nahrungsraum für nordische Gänse von untergeordneter Bedeutung. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Kommt es unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen zu einem signifikanten Anstieg von Schädigungen oder Tötungen?

☒ **nein**

☐ **ja**

☐ **ja** **nur aufgrund unvermeidbarer Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit §44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG**

Baubedingt: Ein relevant erhöhtes Kollisionsrisiko ist nicht gegeben.

Betriebsbedingt: Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist nicht gegeben. Der infolge eines Meideverhaltens auftretende Verlust an Nahrungsflächen kann durch Bereitstellung von Ackerflächen mit erhöhtem Nahrungsangebot ausgeglichen werden, somit sind keine Schädigungen einzelner Individuen infolge Nahrungsmangels zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

☒ **nein** **es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population**

☐ **ja** **die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population**

Baubedingt: Im Teilbereich 1 sind aufgrund der temporären Bauphase keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

In den Teilbereichen 2 und 3 kann der infolge des baubedingten Meideverhaltens auftretende Verlust an Nahrungsflächen durch Bereitstellung von Ackerflächen mit erhöhtem Nahrungsangebot ausgeglichen werden. Eine signifikante Verknappung des Nahrungsangebotes, die zur Schädigung der lokalen Rastpopulation führen könnte, kann sicher ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingt: Im Teilbereich 1 sind im Nahbereich unter 500m ausschließlich als gelegentliche Nahrungshabitate kleiner Trupps dienende Flächen betroffen, relevante betriebsbedingte Störungen sind ausgeschlossen.

In den Teilbereichen 2 und 3 kann der infolge eines dauerhaften Meideverhaltens auftretende Verlust an Nahrungsflächen durch Bereitstellung von Ackerflächen mit erhöhtem Nahrungsangebot ausgeglichen werden. Eine signifikante Verknappung des Nahrungsangebotes, die zur Schädigung der lokalen Rastpopulation führen könnte, kann sicher ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder gestört?

☒ **nein**

☐ **ja** **wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Brutstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (Maßstab: lokale Population)**

☐ **ja** ☐ **nein**

Baubedingt: Nachteilige Einwirkungen auf die Schlafplätze im Rehdener Geestmoor und im EU-VSG Dümmer sind aufgrund der Entfernung zu potentiellen WEA-Standorten sicher auszuschließen.

Betriebsbedingt: Nachteilige Einwirkungen auf die Schlafplätze im Rehdener Geestmoor und im EU-VSG Dümmer sind aufgrund der Entfernung zu potentiellen WEA-Standorten sicher auszuschließen.

6 Vermeidungsmaßnahmen

Um Gefährdungen von Pflanzen und Tieren zu vermeiden, sind bei der Errichtung und dem Betrieb der geplanten Windparks Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen zu beachten und umzusetzen.

6.1 Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen

Bei Vögeln und Fledermäusen ist in der Regel eine Baufeldfreimachung außerhalb der Fortpflanzungsperiode vorzusehen, um baubedingte Tötungen insbesondere von Nestlingen und Jungvögeln zu vermeiden.

Dies gilt bei den Vögeln nicht nur für Gehölz-, sondern auch für Bodenbrüter.

Um Störungen während der Aufzucht und Zerstörungen von Brutstätten zu vermeiden, sollten im Falle der Windparkentwicklung die folgenden Maßnahmen vorgesehen werden:

- Die Baufeldfreimachung soll vor dem 1. März erfolgen. Sollte eine spätere Terminierung notwendig sein, kann durch Vergrämungsmaßnahmen (z.B. Flatterbänder im Raster 25 m x 25 m) sichergestellt werden, dass sich keine Bodenbrüter in den geplanten Baufeldern in der Brutsaison niederlassen (insbesondere Kiebitze). Gelege- bzw. Aufzuchtverluste werden damit vermieden.
- Notwendige Rodungs- und Fällarbeiten sind zum Schutz von Nist- und Brutstätten gemäß § 39 (5) BNatSchG nicht in der Zeit vom 01.03.-30.09. durchzuführen.

- Grundlegend ist eine Umweltbaubegleitung, die für alle vorbereitenden Bauarbeiten und für alle vorgezogenen CEF-Kompensationsnahmen, die eine Saison vor Vorhabenbeginn abzuschließen sind, die Maßnahmenumsetzung fachgerecht lenkt bzw. begleitet, überprüft und dokumentiert. Das Roden und Fällen von Gehölzen sowie die Baufeldfreimachung sollen von der Umweltbaubegleitung auch in Hinblick auf die Schonung von Fledermausquartieren begleitet werden.

6.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für Vögel

Die Attraktivität von Flächen in einem Windpark bzw. um eine WEA für nahrungssuchende Tierarten hängt weitgehend mit der Flächenbewirtschaftung und der Nutzung im Bereich der Mastfuß-Umgebung und der Stellflächen zusammen. Kollisionsgefährdete Vogelarten werden angelockt, wenn sich Nahrungsangebot und Nahrungsdichte in einem Windpark erhöhen. Um eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos, insbesondere für Greife wie den Mäusebussard, Turmfalken und die Kornweihe aber auch für andere Vogelarten (und Fledermäuse) vorsorglich und sicher zu vermeiden, sollte eine Bewirtschaftung der Flächen in dem zukünftigen Windpark bis zu den Mastfüßen erfolgen. Folgende Maßnahmen sollten dauerhaft umgesetzt werden:

- Die Mastfußflächen und die Kranstellflächen sollten auf das erforderliche Maß reduziert werden.
- Die Flächen innerhalb des Windparks sollten als Ackerflächen oder Grasäcker bis an die Mastfüße landwirtschaftlich bewirtschaftet werden. Auf Ruderalfluren, Grünland und ähnliche Flächen, die Beutetieren von Greifen Lebensraum bieten und/oder für Wiesen- und Rastvögel attraktiv sind, sollte verzichtet werden.
- Die Äcker sollten nach der Ernte sofort umgebrochen werden, in der Art, dass keine Erntereste auf den Flächen verbleiben.
- Die Flächen sollen bis direkt an die Mastfüße, Zuwegungen und Stellflächen bewirtschaftet werden, sodass keine Saum- und Brachflächen verbleiben. Brachfallende Vegetationsbereiche sind flächendeckend auszuschließen.
- Der Erntebeginn sollte nach Erntebeginn auf mindestens 50% der dem Windpark direkt benachbarten Flächen erfolgen.
- Es sollten keine Gehölze, Hecken oder ähnliche Strukturen neu angelegt und entwickelt werden, die Lebensraum sowie Ansitzmöglichkeiten für Greifvögel bieten könnten. Es sollten keine Baulichkeiten, Lagerungen oder ähnliches errichtet werden.
- Auf den Zuwegungen und Stellflächen sollten keine Ernteprodukte, Festmist, oder sonstigen Güter zwischengelagert werden, die Beutetiere oder gefährdete Arten anlocken könnten.

Mit den Maßnahmen kann vorsorglich vermieden werden, dass sich Beutetiere für Greifvögel im Umfeld der WEA in dem potentiellen Windpark vermehrt ansiedeln und damit Greifvögel angelockt werden und deren Kollisionsrisiko steigt. In der Kombination mit Maßnahmen auf anderen Flächen (Ausgleichsmaßnahmen), die zu einer entsprechenden Verbesserung des Nahrungsangebotes auch für Greifvögel auf diesen anderen Flächen führen, kann eine effektive Ablenkung kollisionsgefährdeter Arten von den Arealen des potentiellen Windparks erfolgen.

6.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für Fledermäuse

Rodungs- und Fällarbeiten von Gehölzen in den potentiellen Windparks und an den zuführenden Straßen sollten in den Wintermonaten erfolgen und von einer Umweltbaubegleitung begleitet werden. Dabei sind die Gehölze auf mögliche Winterquartiere von Fledermäusen hin zu untersuchen. Eingriffe können damit soweit wie möglich vermieden werden.

Im Anlagenbetrieb wird das Kollisionsrisiko von Fledermäusen über Abschaltzeiten gemäß des Leitfadens Artenschutz[65] sicher unter der Signifikanzschwelle gehalten.

Ein entsprechender Logarithmus wird in die Anlagensteuerung der möglichen WEA übernommen, die Abschaltung erfolgt automatisiert. Sie erfolgt in Nächten mit Windgeschwindigkeiten unter 6 m /sec in Gondelhöhe bei Temperaturen über 10 °C und keinem Regen (alle Kriterien müssen zugleich erfüllt sein).

Die Abschaltzeiten umfassen folgende Perioden:

- 01. April bis 30. April – Frühjahrszug / Bezug der Wochenstuben;
- 01. Mai bis 31. Juli Wochenstubenzeit;
- 15. Juli bis 31. Oktober Herbstzug / Bezug der Winterquartiere.

Insgesamt werden mögliche Anlagen somit vom 01. April bis zum 31. Oktober abgeschaltet, sobald sich die oben genannten Witterungsbedingungen einstellen.

Über ein zweijähriges Gondelmonitoring gemäß Leitfaden Artenschutz[66] kann geprüft werden, ob und inwiefern eine Betriebsoptimierung durch veränderte Abschaltzeiten bei Gewährleistung der artenschutzrechtlichen Anforderungen möglich ist. Das Monitoring wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu konzipieren und durchzuführen sein.

6.4 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sollten den unmittelbaren räumlichen Bezug zur betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erkennen lassen, z.B. in Form einer Vergrößerung des Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter Beziehung zum betroffenen.

Alle vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte bzw. die betroffene lokale Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Darüber hinaus können sie im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen dazu beitragen, erhebliche Störungen von lokalen Populationen abzuwenden bzw. zu reduzieren, außerdem können sie eine mögliche Steigerung eines Kollisionsrisikos für betreffende Arten unter ein signifikantes Niveau sinken lassen.

---

65 Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen, 7.3 Abschaltlogarithmen bei Windenergieempfindliche Fledermaus-Arten; Niedersächsisches Ministerialblatt vom 24.02.2016

66 Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen, 7.3 Abschaltlogarithmen bei Windenergieempfindliche Fledermaus-Arten; Niedersächsisches Ministerialblatt vom 24.02.2016

Großflächige Kompensationen für die Meidung und den Verlust von Nahrungsraum sollten in Kooperation mit der Landwirtschaft erfolgen. Stets ist eine enge Abstimmung mit der Untere Naturschutzbehörde geboten.

Teilbereiche 1 und 2

In den Teilbereichen 1 und 2 ist die Ausgangssituation gekennzeichnet durch die mögliche Verdrängung (Scheuchwirkung der möglichen WEA) von Kiebitzrevieren, soweit im konkreten Vorhabenfall im Nahbereich von geplanten Anlagenstandorten Reviere zu verzeichnen sind. Es ist davon auszugehen, dass es im Umkreis von 100m um WEA des möglichen Windparks zu einer Beeinträchtigung brütender Kiebitze kommt, während Revierzentren in 300-500m Entfernung voraussichtlich nicht beeinträchtigt werden.

Kiebitz

Festgestellt wurden im Rahmen der vorprüfenden Erhebungen zur Flächennutzungsplanung zwei Reviere im Teilbereich 1 und ein Revier am Rand des Teilbereich 2.

Damit Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG infolge des Betriebs eines Windparks in den Teilbereichen sicher ausgeschlossen werden können, wird voraussichtlich eine dem jeweiligen Vorhabenbeginn vorgezogene Maßnahme zur Sicherung bzw. Förderung des Erhaltungszustandes einer lokalen Kiebitzpopulation erforderlich werden. Die CEF-Maßnahmen sollten eine Saison vor Baubeginn des Windparks und vor Eintreffen der Kiebitze im Baujahr realisiert sein.

Zum Ausgleich der zu erwartenden Einschränkungen festgestellter Kiebitzreviere nahe der potentiellen Windparkflächen sollte einer Ersatzfläche im räumlichen-funktionalen Zusammenhang zum Eingriffsort für eine wiesenvogelverträgliche Nutzung hergerichtet werden. Ziel ist, optimierte Lebensraum- und Brutbedingungen für den Kiebitz zu schaffen. Damit soll eine konstante Kiebitzpopulation im Landschaftsraum gewährleistet werden. Ein Ausgleichsumfang von 50% der durchschnittlichen Reviergröße (2-3 ha) eines Kiebitzes ist angemessen. Im Ergebnis ergibt sich daraus ein Ausgleich pro Kiebitzrevier von ca. 1-1,5 ha. Wenn möglich sollten sich die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen inhaltlich und räumlich an übergeordneten Artenschutzkonzepten orientieren. Eine Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde ist hierbei erforderlich. Die aus der artenschutzrechtlichen Prüfung resultierenden CEF-Maßnahmen werden im Falle der Entwicklung des Windparks an den betrachteten Standorten auf Vorhabenebene durch einen Landschaftspflegerischen Begleitplan zu konkretisieren und festzulegen sein.

Mit einer CEF-Maßnahme erfolgt die Optimierung einer Ersatzfläche als Bruthabitat für Wiesenvögel, insbesondere für den Kiebitz. Die Aufzuchtbedingungen für vorhandene Brutreviere werden verbessert, die Habitateignung wird für die Ansiedlung weiterer Brutreviere verbessert. Gleichzeitig kann eine solche Fläche dem Ersatz für die Eingriffe in die Schutzgüter Pflanzen, Biotope, Boden und Wasserhaushalt dienen, ebenso wie von dieser CEF-Maßnahme auch sonstige Brutvögel profitieren.

Mäusebussard

Darüber hinaus ist im Teilbereich 1 die Situation gekennzeichnet durch den Horst des Mäusebussards im südlichen Teilbereich. Soweit der Horst im konkreten Vorhabenfall erhalten bleiben kann, sind vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich. Halten neue WEA keinen hinreichenden Abstand zum vorhandenen Horst ein (>100m), ist zur Vermeidung von Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nrn. 1 und 2 BNatSchG der Horst zu entfernen und durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen der damit vollzogene Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG zu kompensieren. Geeignete CEF-Maßnahme ist die Errichtung von Nisthilfen für den Mäusebussard im betroffenen Raum.

Im Übrigen ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Verzicht auf Gehölzflächen sowie Brauch- Wildkraut- und Saumflächen) innerhalb der potentiellen

Windparks kein erhöhtes, signifikantes Kollisionsrisiko für Greifvögel in den Teilbereichen zu erwarten.

Kranich

Schließlich ist im Teilbereich 1 die Situation gekennzeichnet durch seine Bedeutung als Nahrungsraum für rastende Kraniche. Um mögliche Nahrungsraumverluste infolge eines Meideverhaltens auszugleichen, sollten Ackerflächen im Vorfeld des EU-VSG Diepholzer Moorniederung / Rehdener Geestmoor so bewirtschaftet werden, dass ein erhöhtes Nahrungsangebot im Winterhalbjahr auf den Flächen verfügbar ist (z.B. erhöhter Anteil an Ernterückständen, Untersaaten bei Mais). Der Umfang der Flächenbereitstellung ergibt sich mit der konkreten Standortkonstellation zukünftiger WEA. Angenommen werden kann, dass ein Nahbereich im Abstand von rd. 100m um die Anlagen nur noch bedingt für die Nahrungssuche von Kranich-Trupps verfügbar ist. In der Regel kann je nach Qualität einer Ausgleichsfläche als Nahrungshabitat ein Ausgleich auf rd. 10% der gestörten Flächengröße erzielt werden. Eine Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde ist hierbei erforderlich. Die aus der artenschutzrechtlichen Prüfung resultierenden CEF-Maßnahmen werden im Falle der Entwicklung des Windparks an den betrachteten Standorten auf Vorhabenebene durch einen Landschaftspflegerischen Begleitplan zu konkretisieren und festzulegen sein.

Teilbereich 3

Im Teilbereiche 3 ist die Ausgangssituation gekennzeichnet durch die Nachbarschaft zu dem Horststandort des Weißstorches in Graftlage in minimal rd. 450m - 500m zu möglichen WEA.

Des Weiteren ist die Ausgangssituation im Teilbereich 3 gekennzeichnet durch die mögliche Verdrängung eines Feldlerchenrevieres und eines Kiebitzrevieres. Festgestellt wurde jeweils ein Revier in naher Distanz zum Teilbereich.

Damit Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG infolge des Betriebs eines Windparks im Teilbereich sicher ausgeschlossen werden können, werden voraussichtlich vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung bzw. Förderung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der angesprochenen Arten erforderlich werden. Die CEF-Maßnahmen sollten eine Saison vor Baubeginn des Windparks und vor Eintreffen der Brutpaare im Baujahr realisiert sein.

Weißstorch

Geeignete Ausgleichsmaßnahme für den Weißstorch ist die Bereitstellung und Entwicklung weiterer attraktiver Nahrungsflächen westlich der B51 im Nahbereich um den Horststandort, die die Aktivitäten des Weißstorches in entgegengesetzte Richtung zu geplanten WEA-Standorten lenken. Maßgeblich für den Flächenbedarf ist die Habitatqualität als Nahrungsraum für den Weißstorch, die entwickelt werden kann.

Feldlerche und Kiebitz

Für Feldlerche und Kiebitz sind Ersatzflächen wie bereits ausgeführt optimier als Bruthabitat für Wiesenvögel zu entwickeln. Der Umfang bemisst sich an der Anzahl der im konkreten Vorhabenfall betroffenen Reviere.

Nordische Gänse

Schließlich ist im Teilbereich 3 die Situation gekennzeichnet durch seine Bedeutung als Nahrungsraum für rastende nordische Gänse. Um mögliche Nahrungsraumverluste infolge eines Meideverhaltens auszugleichen, sollten Ackerflächen im Vorfeld des EU-VSG Dümmer so bewirtschaftet werden, dass ein erhöhtes Nahrungsangebot im Winterhalbjahr auf den Flächen verfügbar ist (z.B. erhöhter Anteil an Ernterückständen, Einsaat von Grünroggen, Untersaaten bei Mais). Der Umfang der Flächenbereitstellung ergibt sich mit der konkreten Standortkonstellation zukünftiger WEA. Angenommen werden kann, dass ein Nahbereich im Abstand von 400m – 500m um die Anlagen nur noch bedingt für die Nahrungssuche von Gänse-Trupps verfügbar ist. In der Regel kann je nach Qualität einer Ausgleichsfläche als

Nahrungshabitat ein Ausgleich auf 5% bis 10% der gestörten Flächengröße erzielt werden. Eine Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde ist hierbei erforderlich. Die aus der artenschutzrechtlichen Prüfung resultierenden CEF-Maßnahmen werden im Falle der Entwicklung des Windparks an den betrachteten Standorten auf Vorhabenebene durch einen Landschaftspflegerischen Begleitplan zu konkretisieren und festzulegen sein.

Greife

Die zu den Teilbereichen 1 und 2 genannten Maßnahmen zur Minderung des Kollisionsrisikos für Greifvögel sind auch hier umzusetzen.

7 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände

Das betrachtete Artenspektrum umfasst WEA-empfindliche Arten und Einzelfälle (alle Fledermaus- und europäischen Vogelarten), die im Untersuchungsraum für die drei Teilbereiche der Flächennutzungsplanung durch die Bestandserfassung dokumentiert wurden. Die Brutvogelarten wurden im Sommer 2019, die Gastvogelarten im Winter 2019/2020 aufgenommen.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, die nach Umsetzung von Vorhaben in der Windparkplanung erfüllt werden könnten, wurden für die Teilbereiche dargestellt und geprüft.

Flora

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände mit Blick auf das Inventar an vorkommenden Pflanzenarten sind nicht zu erwarten.

Fauna / Vögel:

Im Falle der Vorhabenentwicklung sollten als konfliktvermeidende Maßnahmen zur Reduktion von Beeinträchtigungen von Vögeln die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit und die Entfernung von Gehölzen (potenzielle Brutplätze, Quartiere) nur in den Herbst- und Wintermonaten vor Maßnahmenbeginn beachtet werden. Da die Bebauung einen längeren Zeitraum umfasst, ist eine ökologische Baubegleitung ratsam, die eine Ansiedlung von Brutvogelarten auf den Bau- und Lagerflächen während der Bauphase kontrolliert und verhindert und eine mögliche Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bodenbrütender Vogelarten ausschließt.

Weißstorch

Die Artenschutzprüfung führt zu dem Ergebnis, dass für den Weißstorch am Horst-Standort Graftlage bei Realisierung von Windparkplanungen im Teilbereichen 3 eine Erhöhung des Kollisionsrisikos abhängig von der Standortkonstellation im konkreten Vorhabenfall nicht gänzlich auszuschließen ist. Bei signifikanter Erhöhung könnte der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eintreten.

Um sicherzustellen, dass Risiko unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bleibt, können durch CEF-Maßnahmen Nahrungssuche und entsprechende Flugaktivitäten noch stärker als bisher auf den Raum westlich der B51 gelenkt werden. Geeignete Ausgleichsmaßnahme ist die Bereitstellung weiterer attraktiver Nahrungsflächen westlich der B51 im Nahbereich um den Horststandort, abhängig von der konkreten Standortwahl bei der Entwicklung von WEA im Teilbereich 3.

Kiebitz

Die Artenschutzprüfung führt zu dem Ergebnis, dass bei Realisierung von Windparkplanungen insbesondere in den Teilbereichen 1 und 3 eine Verdrängung von Kiebitzbrutpaaren aus ihren Revieren möglich ist und infolge eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Kiebitzes. Für die Art sind Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch WEA nicht auszuschließen.

Bei Entwicklung von konkreten WEA-Standorten sind daher im Rahmen der Eingriffsregelung voraussichtlich Kompensationen für Lebensraumverluste konkret durch das Vorhaben betroffener Kiebitzbrutpaare als CEF-Maßnahmen vorzusehen, die eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der örtlichen Brutvogelpopulation verhindert. Die Entwicklung alternativer Bruthabitate wäre vor der Vorhabenrealisierung umzusetzen.

Feldlerche

Hinweise auf ein Feldlerchenbrutpaar wurden im Nahbereich des Teilbereiches 3 festgestellt. Aufgrund der Nähe ist ein mittelfristiges Meideverhalten und damit eine Störung während der Brut- und Aufzuchtphase und ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für das lokale Vorkommen der Feldlerche möglich, abhängig von der Standortkonstellation im konkreten Vorhabenfall. Für die Art sind somit Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG durch WEA nicht auszuschließen.

Voraussichtich erforderlich wären daher geeignete Maßnahmen, die von dem bisherigen Revierstandort auf unkritische Flächen ablenken und den Reproduktionserfolg fördern. Entsprechende CEF-Maßnahmen, insbesondere solche, die Ersatzlebensraum für die Feldlerche bieten, wären vor der Umsetzung konkreter Vorhaben zu entwickeln. Kollisionsverluste können zwar auch dann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch potentielle WEAs wäre aber zu vermeiden.

Mäusebussard / Greife

Der Mäusebussard tritt als Brutvogel im Teilbereich 1 auf. Die Brutvogelbestände des Mäusebussards sind allgemein in Niedersachsen stabil. Aufgrund dessen wird davon ausgegangen, dass nicht gänzlich auszuschließende Kollisionsverluste des Mäusebussards bei weiterer Entwicklung des Windparks im Teilbereich 1 durch die Populationsdynamik ausgeglichen werden.

Vorauszusetzen sind Vermeidungsmaßnahmen, die die Entwicklung von Lebensräumen für Beutetiere, z.B. innerhalb von extensiv genutzten Wildkraut- und Unkrautfluren, durch intensive landwirtschaftliche Nutzung sämtlicher Flächen in den potentiellen Windparks ausschließen. Die Gefahr von Kollisionen von Greifen auf Nahrungssuche kann so unter die Signifikanzschwelle gehalten werden.

Dies gilt für weitere Greife, die die Teilbereiche sporadisch als Nahrungsraum aufsuchen. Zu nennen sind hier vor allem der Turmfalke und die Kornweihe als Gastvögel.

Im Teilbereich 1 werden weitergehende Maßnahmen zur Sicherung der lokalen Mäusebussard-Population erforderlich, wenn sich abzeichnet, dass der Horststandort wiederbesetzt werden soll, aber nicht erhalten werden kann. Halten im konkreten Vorhabenfall neue WEA keinen hinreichenden Abstand zu dem vorhandenen Horst ein (>100m), ist eine Beseitigung des Horstes zur Vermeidung eines erhöhten Tötungsrisikos des Brutpaares und der Störung von Brut und Aufzucht geboten (§ 44 Abs. 1 Nrn. 1, 2 BNatSchG). In diesem Fall kann die Errichtung von Nisthilfen für den Mäusebussard im betroffenen Raum den Verlust des Horststandortes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ausgleichen.

Kranich

Mit Blick auf die Gastvogelvorkommen führt die Artenschutzprüfung zu dem Ergebnis, dass bei Realisierung von Windparkplanungen im Teilbereich 1 eine Vergrämung von Kranichen von Nahrungsflächen möglich ist, mit ggf. Rückwirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Gastvogelpopulation. Für die Art sind Störungen während der Überwinterungs- und Wanderungszeiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch WEA nicht auszuschließen.

Bei Entwicklung von konkreten WEA-Standorten sind daher im Rahmen der Eingriffsregelung voraussichtlich Kompensationen für Nahrungsraumverluste als CEF-Maßnahmen auf Flächen vorzusehen, die ausreichen, um eine Verschlechterung der

Erhaltungszustände der lokalen Gastvogelpopulation zu vermeiden, und die dem EU-VSG Diepholzer Moorniederung / Rehdener Geestmoor vorgelagert sind.

Nordische Gänse

Im Teilbereich 3 und ggf. 2 ist eine Vergrämung von nordischen Wildgänsen von Nahrungsflächen möglich ist. Auch für diese Arten sind Störungen während der Überwinterungs- und Wanderungszeiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch WEA möglich.

Entsprechend sind daher im Rahmen der Eingriffsregelung voraussichtlich Kompensationen für Nahrungsraumverluste als CEF-Maßnahmen im Vorfeld des EU-VSG Dümmer vorzusehen, die eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Gastvogelpopulation verhindern.

Die Entwicklung alternativer Nahrungshabitate wäre stets vor der Vorhabenrealisierung umzusetzen.

Generell ist eine Kontrolle der entsprechenden CEF-Maßnahmen im Rahmen eines Monitorings durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen ihr Ziel erreichen können.

Weitere artenschutzrechtliche Problematiken sind in den Untersuchungsräumen der Teilbereiche mit Blick auf die Avifauna nicht erkennbar.

Fledermäuse

Für Fledermäuse ist stets eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos an WEA (inkl. Barotrauma) anzunehmen, soweit deren Lebensräume betroffen werden. Für die potentiellen Windparks in den Teilbereichen werden somit gemäß Windenergie-Erlass Niedersachsens nächtliche Abschaltungen während der Fledermaus-Aktivitätsphasen (April-Oktober) vorzusehen sein. Um die Abschaltzeiten zu optimieren, kann in den ersten zwei Jahren der Inbetriebnahme eines Windparks ein betriebsbegleitendes Höhenmonitoring (Gondelmonitoring) an errichteten WEA durchgeführt werden.

Fazit

Unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen können in den Teilbereichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) mit Blick auf die Avifauna und Fledermäuse ausgeschlossen werden, sodass Schritt 3 der Artenschutzprüfung, welcher Ausnahmeverfahren regelt, entfällt.

8 Bewertung / Fazit

Die auf Ebene des Flächennutzungsplans bestimmten Teilbereiche und ihr Umfeld (Untersuchungsgebiete) sind für artenschutzrechtlich geschützte Brutvögel, Gastvögel und Fledermäuse als Lebensraum von Bedeutung. Für geschützte Pflanzenarten haben sie keine relevante Bedeutung.

Für die vorkommenden, geschützten Faunengruppen kann bei der Entwickelung von WEA mit den möglichen Vermeidungs- und einem Vorhabenbeginn vorgezogenen Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) insgesamt sichergestellt werden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG nicht ausgelöst bzw. unter der Erheblichkeitsschwelle gehalten werden und sich der Erhaltungszustand sämtlicher Arten nicht verschlechtert.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Fauna können in der Bauphase möglicher Vorhaben vermieden werden. Anlagenbedingte Einwirkungen verbleiben unter der Erheblichkeitsschwelle.

Von Bedeutung sind betriebsbedingte Einwirkungen. Sie können sich insbesondere infolge der Störungen von Lebensräumen von Brut- und Gastvögeln ergeben, die von potentiellen WEA verursacht werden, sowie infolge möglicher Kollisionsrisiken für einzelne Vogel- und Fledermausarten mit den WEA.

Diese Einwirkungen können mit Blick auf die Avifauna durch Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen unter der Erheblichkeitsschwelle gehalten werden.

Vermeidungsmaßnahmen im Verbund mit CEF-Maßnahmen zur Verbesserung der Habitatqualitäten können insbesondere dafür sorgen, dass das Kollisionsrisiko für betroffenen Vogelarten (Weißstorch, Feldlerche, Mäusebussard, Kornweihe und weitere Greife) unter der Signifikanzschwelle gehalten wird.

Die CEF-Maßnahmen sorgen insbesondere für Ausweichlebensräume, in die gegebenenfalls durch Störungen beeinträchtigte Individuen der betroffenen Arten (Weißstorch, Feldlerche, Kiebitz, Kranich, nordische Gänse) ausweichen können bzw. in die diese abgelenkt werden.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen des den Teilbereichen benachbarten EU-VSG Dümmer als Lebensraum der wertgebenden Brut- und Gastvogelarten infolge möglicher Vorhaben in den Teilbereichen. Die Lebensraumfunktion bleibt in seiner festgestellten Bedeutung weiterhin erhalten.

Die Nachbarschaft des EU-VSG Dümmer kann allerdings in Verbindung mit zukünftig möglichen Ansiedlungen WEA-empfindlicher Großvögel wie Seeadler und Rotmilan im Huntebruch zu artenschutzrechtlichen Konfliktlagen führen. Es würden bislang als notwendig erachtete Abstände zu Brutstandorten so weit unterschritten, dass aus artenschutzrechtlicher Sicht der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sein kann. Maßgeblich ist hier die Chronologie von WEA-Errichtung und Ansiedlungen. Ansiedlungen vor Errichtung von WEA sind artenschutzrechtlich anders zu bewerten als solche nach Errichtung von WEA.

Mit Blick auf Fledermäuse können Vermeidungsmaßnahmen über geregelte Abschaltzeiten eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ausschließen.

9 Literatur

Stadt Diepholz - Avifaunistische Kartierung Brutvögel 2019 zur Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie. P3 Planungsteam, 02 2020.

Stadt Diepholz - Avifaunistische Kartierung Gastvögel 2019/2020 zur Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie. P3 Planungsteam, 04 2020.

Stadt Diepholz - Erfassung von Fledermäusen zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie – 2019; Dipl. Biologe Jürgen Steuwer; 02 2020.

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr.

Bach, L. (2001): Fledermäuse und Windenergie - reale Probleme oder Einbildung? Vogelkund. Ber. Niedersachs. 33(2): 119-124.

Bach, L. & U. Rahmel (2004): Überblick zu Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Fledermäuse - Eine Konfliktabschätzung - Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz Band 7, 245-253.

Bach, L. & U. Rahmel (2006): Fledermäuse und Windenergie – ein realer Konflikt? Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 26 (1) 47-52.

Bundesamt für Naturschutz (2018): Säugetiere – Fledermäuse, www.bfn.de.

Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landesamtes für Umwelt, Brandenburg 07.01.2020.

KRÜGER, T, J.LUDWIG, P. SÜDBECK J. BLEW, B. OLTMANNS: Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013.

Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA, Niedersächsisches Ministerialblatt vom 24.02.2016.

Niedersächsischer Landkreistag 2014: Arbeitshilfe, Naturschutz und Windenergie.

NLWKN: Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, www.nlwkn.niedersachsen.de

VG Lüneburg, Urteil vom 16. Februar 2012, AZ 2 A 170/11, https://openjur.de/u/327595.html, www.openjur.de.
